



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1955

Wiesbaden, den 30. April 1955

Nr. 18

I N H A L T :		Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident			
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes	425	Der Hessische Minister der Justiz	
Die Wohnbevölkerung Hessens am 31. 12. 1954 — Heimatvertriebene in den Verwaltungsbezirken	426	Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft	440
Der Hessische Minister des Innern		Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr	
Amtliche Reisen in das Ausland	428	Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen	442
Sichtvermerkserfordernis für Seeleute zum Landgang in US-amerikanischen Häfen	428	Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten	
Versorgungslastenausgleich zwischen dem Land Hessen und den Landkreisen gemäß § 63 HKO	428	Personelle Veränderungen in den Monaten Februar u. März 1955.	444
Änderung der Grenzen zwischen den Gemeinden Großenlüder und Lütterz im Landkreis Fulda	429	Regierungspräsidenten	
Änderung der Grenzen zwischen der Stadt Arolsen und der Gemeinde Helsen im Landkreis Waldeck	429	DARMSTADT	
Änderung der Grenzen zwischen der Gemeinde Lippoldsberg und dem Forstgutsbezirk Reinhardswald im Landkreis Hofgeismar	429	Personelle Veränderungen von Landesbeamten	445
Änderung der Grenzen zwischen den Gemeinden Groß-Felda und Zellbach im Landkreis Alsfeld	429	Auflösung des Feuerversicherungsverbandes Evangel. Geistlicher in Hessen, Wolfskehlen	445
Genehmigung einer Flagge der Stadt Eppstein im Main-Taunuskreis	429	Übertragung von Aufgaben der Landesverwaltung von der Kreisstufe auf Gemeinden	445
Zulassung neuer Feuerlöschschläuche	429	KASSEL	
Geeigneterklärung des Vorstandes eines privaten Vereins zur Führung von Vereinsvormundschaften	430	Auflösung der Stiftung „Hersfelder Waisenhaus“	446
Kriegsfolgenhilfe; hier: Übernahme der Umsiedlungskosten im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe	430	Auflösung der „Richard-Kirchner-Stiftung“ in Bad Wildungen	446
Pauschalierung der Aufwendungen für die Kriegsfolgenhilfe	430	WIESBADEN	
Änderung der Abrechnung für die Kriegsfolgenhilfe und der Fürsorgestatistik ab 1. 4. 1955; hier: Abrechnung der Aufwendungen für die soziale Kriegsopferfürsorge und die individuelle Fürsorge für SBZ-Flüchtlinge	435	Auflösung der Viehkasse 1834 Bischofsheim a. G. in Bischofsheim, Kreis Hanau	446
Der Hessische Minister der Finanzen		Enteignungsverfahren zugunsten der Ruhrgas-AG in Essen/Ruhr zum Grundrechtserwerb für den Bau und Betrieb einer Gasfernleitung (Umgehungsleitung Ffm.-Höchst) in den Gemarkungen Ffm.-Sindlingen und Ffm.-Sossenheim; hier: Termin zur Feststellung der Entschädigung	446
Gewährung von Kinderzuschlag an verheiratete, geschiedene und verwitwete weibliche Angestellte und Arbeiter	439	Enteignungsverfahren zugunsten der Ruhrgas-AG in Essen/Ruhr zum Grundrechtserwerb für den Bau und Betrieb einer Gasfernleitung in den Gemarkungen Engenhahn, Untertaunuskreis, Naurod, Main-Taunus-Kreis, Wsb.-Bierstadt, Wsb.-Rambach und Wsb.-Heßloch, Stadtkreis Wiesbaden; hier: Termin zur Feststellung der Entschädigung	446
Gewährung von Kinderzuschlag an verheiratete, geschiedene und verwitwete weibliche Angestellte und Arbeiter	439	Verschiedenes	
Vorläufige Haushaltsführung im Rechnungsjahr 1955	440	Buchbesprechungen	446
Fahrtgelderstattung durch die Deutsche Bundesbahn für auf Dienstreisen nur teilweise benutzte Rückfahrkarten	440	Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 7. 4. 55	447
Rechnungsprüfung	440	Öffentlicher Anzeiger	448

Der Hessische Ministerpräsident

449

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 24. 3. 1955 — 13. 4. 1955

„Hessische Monatszahlen“

Ausgabe März 1955

Preis DM

„Mitteilungen“

Die Wohnbevölkerung der hessischen Gemeinden am 31. 12. 1954

Best.-Nr. A I b/28/54/2

1,50

Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle im 4. Vierteljahr 1954 — kreisweise —

Best.-Nr. A I c/1/54/4

—,25

Statistischer Gesundheitsdienst in Hessen 4. Vierteljahr 1954

Best.-Nr. A I e/1/54/4

—,25

Die Tuberkulose in Hessen im 4. Vierteljahr 1954 — kreisweise —

Best.-Nr. A I e/2/54/4

—,50

Preise wichtiger Baustoffe und Bauarbeiten in mittleren und kleineren Gemeinden in Hessen im Januar und Februar 1955

Best.-Nr. A II b/2/55/1-2

—,25

Die Baugenehmigungen im Monat Dezember 1954

Best.-Nr. A II e/1/54/12

—,25

Die Baugenehmigungen im Monat Januar 1955

Best.-Nr. A II e/1/55/1

—,25

Die Baugenehmigungen im Monat Februar 1955

Best.-Nr. A II e/1/55/2

—,25

Baufertigstellungen im Januar 1955

Best.-Nr. A II e/2/55/1

—,25

Die Streuung der gemeindlichen Realsteuerhebesätze des Rechnungsjahres 1953 — kreisweise —

Best.-Nr. B I c/1/53/6

1,—

Milcherzeugung und -verwendung im Jahre 1954

(Jahresübersicht) — kreisweise —

Best.-Nr. B II e/54/15

—,75

An- und Abmeldungen von Gewerbebetrieben (ohne Wandergewerbe) — kreisweise — Februar 1955

Best.-Nr. B III b/1/55/2

—,50

Die hessische Industrie Februar 1955

Best.-Nr. B III d/2/55/2

—,25

Der Schiffs-, Güter- und Floßverkehr in den hessischen Häfen im Februar 1955

Best.-Nr. B III h/1/55/2

—,75

Wiesbaden, 13. 4. 1955

Hessisches Statistisches Landesamt
Z I C (1) Az.: 77a 186/55

Bitte Berichtigung auf Seite 456 des Staats-Anzeiger beachten! (Betr. Enteignungsverfahren zugunsten der Ruhrgas AG, Veröffentlichungs-Nummern 478 und 479.)

450 Die Wohnbevölkerung Hessens am 31. 12. 1954

Fortgeschriebene Ergebnisse auf Grund der Geburten- und Sterbe- sowie Wanderungsstatistik, berechnet und zusammengestellt vom Hessischen Statistischen Landesamt

Kreisfreie Stadt (St.) — Kreis	Bevölkerung am 30. 9. 1954	Zu- oder Abnahme (—) durch			Bevölkerung am 31. 12. 1954 (Sp. 2 u. 5)	Veränderung 31. 12. 1954 gegenüber 30. 9. 1954 in v. H.
		Geburten- o. Sterbe- überschuß	Wanderungs- gewinn oder -verlust	insgesamt (Sp. 3 u. 4)		
1	2	3	4	5	6	7
Darmstadt, St.	117 583	32	348	380	117 963	0,3
Gießen, St.	55 744	57	461	518	56 262	0,9
Offenbach a. M., St.	100 231	— 15	558	543	100 774	0,5
Alsfeld	57 628	90	— 316	— 226	57 402	— 0,4
Bergstraße	174 630	275	118	393	175 023	0,2
Büdingen	84 050	66	— 370	— 304	83 746	— 0,4
Darmstadt	87 691	77	367	444	88 135	0,5
Dieburg	89 042	142	12	154	89 196	0,2
Erbach	64 780	65	— 209	— 144	64 636	— 0,2
Friedberg	143 912	126	— 248	— 122	143 790	— 0,1
Gießen	101 717	127	— 333	— 206	101 511	— 0,2
Groß-Gerau	137 076	177	665	842	137 918	0,6
Lauterbach	46 099	57	— 262	— 205	45 894	— 0,4
Offenbach	147 556	155	1 333	1 488	149 044	1,0
Reg.-Bez. Darmstadt	1 407 739	1 431	2 124	3 555	1 411 294	0,3
Fulda, St.	45 339	38	168	206	45 545	0,5
Kassel, St.	184 890	20	1 563	1 583	186 473	0,9
Marburg a. d. L., St.	42 744	18	304	322	43 066	0,8
Eschwege	69 299	43	— 69	— 26	69 273	— 0,0
Frankenberg	49 376	65	— 324	— 259	49 117	— 0,5
Fritzlar-Homberg	81 072	114	— 543	— 429	80 643	— 0,5
Fulda	93 811	178	— 375	— 197	93 614	— 0,2
Hersfeld	73 151	153	— 267	— 114	73 037	— 0,2
Hofgeismar	62 426	39	— 340	— 301	62 125	— 0,5
Hünfeld	35 984	57	— 325	— 268	35 716	— 0,7
Kassel	72 413	59	— 83	— 24	72 389	— 0,0
Marburg	93 596	133	— 380	— 247	93 349	— 0,3
Melsungen	48 022	42	— 389	— 347	47 675	— 0,7
Rotenburg	60 008	74	— 49	25	60 033	0,0
Waldeck	88 530	57	— 556	— 499	88 031	— 0,6
Witzenhausen	54 883	38	— 177	— 139	54 744	— 0,3
Wolfhagen	38 922	17	— 189	— 172	38 750	— 0,4
Ziegenhain	56 458	49	— 364	— 315	56 143	— 0,6
Reg.-Bez. Kassel	1 250 924	1 194	— 2 395	— 1 201	1 249 723	— 0,1
Frankfurt a. M., St.	616 301	— 119	4 223	4 104	620 405	0,7
Hanau a. M., St.	39 270	42	392	434	39 704	1,1
Wiesbaden, St.	244 013	14	984	998	245 011	0,4
Biedenkopf	55 448	49	— 112	— 63	55 385	— 0,1
Dillkreis	88 757	86	37	123	88 880	0,1
Gelnhausen	78 673	88	— 117	— 29	78 644	— 0,0
Hanau	83 941	156	139	295	84 236	0,4
Limburg	80 935	89	— 136	— 47	80 888	— 0,1
Main-Taunus-Kreis	106 879	30	810	840	107 719	0,8
Oberlahnkreis	56 546	29	113	142	56 688	0,3
Obertaunuskreis	90 330	2	396	398	90 728	0,4
Rheingaukreis	56 970	11	— 39	— 28	56 942	— 0,1
Schlichtern	42 228	67	— 277	— 210	42 018	— 0,5
Untertaunuskreis	53 388	31	— 200	— 169	53 219	— 0,3
Usingen	26 849	— 1	— 58	— 59	26 790	— 0,2
Wetzlar	132 284	109	151	260	132 544	0,2
Reg.-Bez. Wiesbaden	1 852 812	683	6 306	6 989	1 859 801	0,4
Länd Hessen	4 511 475	3 308	6 035	9 343	4 520 818	0,2

Heimatvertriebene in den Verwaltungsbezirken
 (Fortgeschriebene Volkszählungsergebnisse)

Kreisfreie Stadt (St.) Kreis	Heimatvertrieben am					Von 100 Einwohnern waren vertriebene am 31. 12. 1954
	30. 9.	31. 12.	30. 6.	30. 9.	31. 12.	
	1 9 5 3			1 9 5 4 ¹⁾		
Darmstadt, St.	12 088	12 584	13 195	13 737	13 970	11,8
Gießen, St.	8 670	9 135	9 597	9 815	10 057	17,9
Offenbach a. M., St.	8 626	8 824	9 312	9 864	10 110	10,0
Alsfeld	13 112	12 850	12 391	12 228	12 019	20,9
Bergstraße	24 485	24 588	24 437	24 584	24 677	14,1
Büdingen	18 221	18 018	17 726	17 485	17 302	20,7
Darmstadt	14 885	15 005	15 301	15 453	15 692	17,8
Dieburg	14 298	14 337	14 278	14 378	14 444	16,2
Erbach	10 236	10 197	9 988	9 931	9 840	15,2
Friedberg	29 665	29 716	29 917	30 136	30 205	21,0
Gießen	24 013	23 715	23 386	23 319	23 249	22,9
Groß-Gerau	25 390	25 690	26 229	26 557	26 834	19,5
Lauterbach	10 815	10 708	10 421	10 251	10 099	22,0
Offenbach	22 508	23 021	23 756	24 189	24 860	16,7
Reg.-Bez. Darmstadt	237 012	238 388	239 934	241 927	243 358	17,2
Fulda, St.	8 836	8 928	9 075	9 233	9 317	20,5
Kassel, St.	18 147	18 743	19 080	19 518	19 994	10,7
Marburg a. d. L., St.	6 866	6 869	6 855	6 905	6 991	16,2
Eschwege	14 321	14 238	13 894	13 827	13 800	19,9
Frankenberg	11 020	10 946	10 631	10 445	10 278	20,9
Fritzlar-Homberg	17 574	17 280	16 749	16 548	16 338	20,3
Fulda	15 544	15 429	15 084	14 972	14 880	15,9
Hersfeld	16 603	16 581	16 280	16 060	15 989	21,9
Hofgeismar	15 309	15 217	14 952	14 893	14 759	23,8
Hünfeld	8 555	8 526	8 353	8 261	8 170	22,9
Kassel	12 292	12 325	12 243	12 238	12 246	16,9
Marburg	19 622	19 530	19 199	19 010	18 878	20,2
Melsungen	9 078	8 952	8 781	8 685	8 549	17,9
Rotenburg	11 897	11 921	11 640	11 440	11 397	19,0
Waldeck	17 232	17 164	17 090	17 034	16 936	19,2
Witzenhausen	11 395	11 308	11 137	11 116	11 102	20,3
Wolfhagen	8 442	8 358	8 184	8 040	7 923	20,4
Ziegenhain	11 999	11 852	11 565	11 465	11 306	20,1
Reg.-Bez. Kassel	234 732	234 167	230 792	229 690	228 853	18,3
Frankfurt a. M., St.	85 887	88 223	91 366	94 066	95 912	15,5
Hanau a. M., St.	5 384	5 504	5 755	6 066	6 152	15,5
Wiesbaden, St.	33 029	33 632	34 456	35 202	35 628	14,5
Biedenkopf	11 987	11 893	11 696	11 605	11 534	20,8
Dillkreis	15 936	15 926	15 790	15 836	15 890	17,9
Gelnhausen	16 317	16 250	15 850	15 829	15 811	20,1
Hanau	12 450	12 612	12 758	12 819	12 974	15,4
Limburg	13 989	13 923	13 725	13 710	13 689	16,9
Main-Taunus-Kreis	19 580	19 767	19 865	20 176	20 561	19,1
Oberlahnkreis	12 851	12 744	12 735	12 699	12 734	22,5
Obertaunuskreis	14 768	15 015	15 267	15 627	15 862	17,5
Rheingaukreis	11 199	11 367	11 386	11 389	11 361	20,0
Schlüchtern	8 776	8 572	8 348	8 197	8 119	19,3
Untertaunuskreis	13 471	13 532	13 474	13 364	13 283	25,0
Usingen	4 992	4 982	4 942	4 916	4 901	18,3
Wetzlar	28 182	28 426	28 433	28 604	28 741	21,7
Reg.-Bez. Wiesbaden	308 798	312 368	315 846	320 105	323 152	17,4
Land Hessen	780 542	784 923	786 572	791 722	795 363	17,6
Wiesbaden, 13. 4. 1955						Hessisches Statistisches Landesamt A I Az. 77 c/125/55

¹⁾ Mit Wirkung vom 1. 1. 1954 werden Personen, deren Wohnsitz am 1. 9. 1939 im Saargebiet lag, nicht mehr als Vertriebene, sondern als Zugewanderte geführt.

Der Hessische Minister des Innern

451

An alle Behörden meines Geschäftsbereichs

Amtliche Reisen in das Ausland

Aus gegebenem Anlaß weise ich darauf hin, daß das Auswärtige Amt daran interessiert ist, von bevorstehenden Auslandsreisen repräsentativer Delegationen — insbesondere Auslandsreisen, die von Bediensteten des Landes oder der Kommunalverwaltungen im amtlichen Auftrag durchgeführt werden — rechtzeitig Kenntnis zu erlangen, wenn die Reise im Einzelfall allgemeine Bedeutung auf politischem, wirtschaftlichem oder kommunalem Gebiete zukommt.

Ich bitte, mir über Auslandsreisen, die den vorstehenden Merkmalen entsprechen, rechtzeitig vor Antritt auf dem Dienstwege zu berichten. Das Auswärtige Amt wird von mir unterrichtet.

Wiesbaden, 13. 4. 1955

Der Hessische Minister des Innern
I a (1) — 7 d —

452

An alle Paßbehörden

Sichtvermerkserfordernis für Seeleute zum Landgang in US-amerikanischen Häfen

Nach einem Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 30. 3. 1955 — 62177 — A — 329/55 — hat die diplomatische Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in Washington mitgeteilt, daß auf Grund einer Entscheidung der obersten amerikanischen Spruchkammer für Einwanderungsfragen (Board of Immigration Appeals) ausländische Seeleute, die zur Schiffsbesatzung gehören, bei Anlaufen eines amerikanischen Hafens lediglich dann keinen Einreise-sichtvermerk benötigen, wenn sie das Schiff während der Liegezeit im amerikanischen Hafen nicht verlassen. Ein Sichtvermerk ist daher nach wie vor erforderlich, wenn Seeleute auch nur kurzfristig das Schiff für einen Landurlaub verlassen wollen.

Wiesbaden, 16. 4. 1955

Der Hessische Minister des Innern
III b — 23 c 02 —

453

An die Herren

Regierungspräsidenten in Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An die Kreisausschüsse

Versorgungslastenausgleich zwischen dem Land Hessen und den Landkreisen gemäß § 63 HKO

Gemeinsamer Runderlaß des Hessischen Ministers des Innern und des Hessischen Ministers der Finanzen vom 28. 1. 1955. — IV b (1) — 8 h 28 — 2/55 P 1604 A 663 — I/33 —

Auf Grund des § 63 Abs. 3 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) vom 25. 2. 1952 (GVBl. S. 37) wird bestimmt:

1. Die Versorgung derjenigen ehemaligen Beamten des Landes, die nach § 63 HKO von einem Landkreis übernommen worden sind, wird vom Lande und dem Landkreis anteilig nach den Dienstzeiten getragen, die der Beamte bei ihnen abgeleistet hat. Maßstab für die Verteilung der Versorgungslast ist die beim Lande und bei dem Landkreis tatsächlich abgeleistete Dienstzeit. Als tatsächliche Dienstzeit gilt für das Land die Zeit, die der Beamte im Reichs- oder Landesdienst vor dem 5. 5. 1952 zurückgelegt hat. Andere Vordienstzeiten wie z. B. Militär- und Privatdienstzeiten werden hierbei nicht berücksichtigt.
2. Bei der Berechnung der Dienstzeiten werden nur volle Jahre zugrunde gelegt. Dienstzeiten, die kein volles Jahr umfassen, sind nach der kalendermäßigen Zahl der Tage zu berechnen. Bei der Zusammenrechnung sind je 365 Tage — auch in Schaltjahren — als ein Jahr anzusetzen; Zeiten unter 365 Tage bleiben unberücksichtigt. Getrennte Dienstzeiten sind rechnermäßig gesondert zu behandeln. Halbe Tage, die sich bei der Berechnung der Gesamtdienstzeit ergeben, zählen nicht mit.

3. Wird ein von einem Landkreis übernommener Beamter in den Ruhestand versetzt, so wird das nach den jeweils maßgeblichen Versorgungsbestimmungen errechnete Ruhegehalt in voller Höhe vom Landkreis an den Beamten ausbezahlt. Dem Landkreis steht ein Anspruch gegen das Land auf Erstattung zu. Der zu erstattende Betrag wird alljährlich nachträglich in einer Summe auf Anfordern des Landkreises vom Land gezahlt.
4. Zu den erstattungsfähigen Versorgungsbezügen gehören auch das Übergangsgeld nach § 9 Abs. 2 und das Ruhegehalt nach § 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise vom 29. 10. 1953 (GVBl. S. 172) sowie die Bezüge für den Sterbemonat und das Sterbegeld. Weiter erstreckt sich die Erstattungspflicht des Landes auf den Fall der Wiederwahl eines Beamten bei derselben Kreisverwaltung. Dies gilt auch für den Fall der Abberufung eines Beamten nach § 49 HKO. Ändert der Beamte den Dienstherrn, so entfällt die Erstattungspflicht des Landes.
5. Hat der Beamte nach der Übernahme in den Kreisdienst durch Beförderung ein höheres Amt erlangt, so trägt der Kreis vorweg 20 v.H. der Versorgungsbezüge. Als Beförderung gilt nicht die Höhergruppierung eines Wahlbeamten nach § 2 Abs. 3 des genannten Gesetzes vom 29. 10. 53.
6. Bei Gewährung von Unfallruhegehalt oder Unfall-Witwen- und Waisengeld, welches auf Grund eines vor dem 5. Mai 1952 erlittenen Dienstunfalls vom neuen Dienstherrn zu gewähren ist (weil die Dienstunfähigkeit infolge des Unfalls erst während der Tätigkeit bei dem neuen Dienstherrn eingetreten ist), erstattet das Land außer seinem Anteil an der Normalversorgung noch den Teil des Unfallruhegehalts usw., der über die aus dem neuen Dienstverhältnis erworbenen normalen Versorgungsbezüge hinausgeht.
Wird jedoch eine Unfallversorgung auf Grund eines bei dem neuen Dienstherrn erlittenen Unfalls gewährt, so erstattet das Land nur seine Anteile aus der Normalversorgung.
7. Beispiel für die Errechnung der Versorgungsanteile:
Die ruhegehaltfähige Dienstzeit des Landrats X, geb. 14. 12. 1898, beträgt gemäß §§ 7, 8 und 9 des genannten Gesetzes vom 29. 10. 53:

a) v. 14. 11. 16 — 31. 12. 18 Soldat	= 2 J. 48 Tg.
b) v. 15. 1. 19 — 30. 6. 24 bei Rechtsanwalt X i. Kassel — 1924 war Schaltjahr —	= 5 J. 168 Tg.
	davon 1/2 = 2 J. 266 Tg.
c) v. 1. 7. 24 — 31. 12. 27 Referendar Reg. Kassel (voll anzurechnen)	= 3 J. 184 Tg.
d) v. 1. 1. 28 — 31. 12. 29 Assessor Reg. Kassel (voll anzurechnen)	= 2 J. — Tg.
e) v. 1. 1. 30 — 31. 12. 31 Syndikus (Beamtenverh.) beim Kreisaußschuß in Melsungen (voll anzurechnen)	= 2 J. — Tg.
f) v. 1. 1. 32 — 25. 6. 46 Stadtrechtsrat bei der Stadt Wiesbaden (voll anzurechnen)	= 14 J. 176 Tg.
g) v. 1. 7. 46 — 4. 5. 52 staatl. Landrat i. Melsungen (voll anzurechnen) — 1952 war Schaltjahr —	= 5 J. 309 Tg.
h) v. 5. 5. 52 — 31. 12. 54 kommunal, Landrat in Melsungen (voll anzurechnen)	= 2 J. 241 Tg.

i) dazu Kriegsjahre 1917 und 1918, da in jedem Jahr an einer Schlacht teilgenommen

= 2 J. — Tg.
= 34 J. 1224 Tg.
oder 37 J. 129 Tg.
= 37 volle J.

Das Ruhegehalt beträgt bei 37 Jahren 75 v.H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge

Berechnung der Anteile:

1. Das Ld. Hessen trägt d. Dienstzeiten
Das Ld. Hessen trägt d. Dienstzeiten
Das Ld. Hessen trägt d. Dienstzeiten

z. c) = 3 J. 184 Tg.

z. d) = 2 J. — Tg.

z. g) = 5 J. 309 Tg.
10 J. 493 Tg.
oder 11 J. 128 Tg. = 11 volle Jahre

2. Der Kreis trägt die Dienstzeiten
Der Kreis trägt die Dienstzeiten

z. e) = 2 J. — Tg.

z. h) = 2 J. 241 Tg.
4 J. 241 Tg. = 4 volle Jahre
15 volle Jahre

Der Versorgungsanteil des Landes Hessen beträgt somit ¹¹/₁₅, der Versorgungsanteil des Kreises beträgt somit ⁴/₁₅.

8. An Bezügen, die auf Grund von Kannvorschriften bewilligt werden, nimmt das Land insoweit teil, als es der Bewilligung zugestimmt hat. Die Zustimmung wird von dem Minister des Innern im Rahmen der beamtenrechtlichen Versorgungsbestimmungen erteilt.

9. Bestimmungen in Satzungen von Ruhegehaltskassen und Witwen- und Waisenkassen, wonach Beamte über ein bestimmtes Lebensalter hinaus der Kasse nicht mehr zugeführt werden können oder wonach für solche Beamte höhere Sätze zu zahlen oder Nachzahlungen zu leisten sind, finden auf diejenigen Beamten, für welche der § 63 Abs. 2 der HKO und die Bestimmungen dieses Runderlasses gelten, keine Anwendung.

Der Hessische Minister des Innern
Der Hessische Minister der Finanzen

454

Änderung der Grenzen zwischen den Gemeinden Großenlüder und Lütterz im Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel

Die Hessische Landesregierung hat am 24. März 1955 folgenden Beschluß gefaßt:

„Auf Grund der §§ 16 und 17 Absatz 2 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) werden mit Wirkung vom 1. April 1955 folgende Flurstücke aus dem Gemeindegebiet Lütterz ausgemeindet und in das Gemeindegebiet Großenlüder eingemeindet:

Flur 3	Flurstücke <u>11</u>	=	38,0494 ha
	1		
Flur 3	Flurstücke <u>16</u>	=	23,4653 ha
	2		
Flur 3	Flurstücke 3	=	77,9599 ha
Flur 3	Flurstücke <u>12</u>	=	0,4932 ha
	0.3		
Flur 3	Flurstücke <u>13</u>	=	0,6396 ha
	0.3		
Flur 3	Flurstücke 4	=	37,7278 ha
Flur 3	Flurstücke <u>14</u>	=	5,8107 ha
	5		
Flur 3	Flurstücke <u>7</u>	=	0,2897 ha
	6a		
Flur 11	Flurstücke 3	=	6,2416 ha
Flur 11	Flurstücke 4	=	0,6690 ha
	zusammen		191,3462 ha

Eine Auseinandersetzung ist nicht erforderlich.“

Wiesbaden, 16. 4. 1955

Der Hessische Minister des Innern
— IV b (2) — 3 k 08 — 3/55

455

Änderung der Grenzen zwischen der Stadt Arolsen und der Gemeinde Helsen im Landkreis Waldeck, Regierungsbezirk Kassel

Die Hessische Landesregierung hat am 28. Februar 1955 folgenden Beschluß gefaßt:

„Der Kabinettsbeschluß vom 16. Nov. 1954 (veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen S. 1239) wird wie folgt geändert:

	ha	ar	qm
Statt Flur 3 Parz. 19	—	60	20
muß es heißen:			
Flur 3 Parz. 19/2	—	8	09
Flur 3 Parz. 19/3	—	52	11“

Wiesbaden, 13. 4. 1955

Der Hessische Minister des Innern
— IV b (2) — 3 k 08 — 3/55

456

Änderung der Grenzen zwischen der Gemeinde Lippoldsberg und dem Forstgutsbezirk Reinhardswald im Landkreis Hofgeismar

Die Hessische Landesregierung hat am 2. März 1955 beschlossen:

Auf Grund des § 17 Absatz 2 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) werden mit Wirkung vom 1. März 1955 folgende Flurstücke aus dem Gemeindegebiet Lippoldsberg ausgemeindet und in den Forstgutsbezirks Reinhardswald eingemeindet:

Flur	Flurstücke	Größe a	qm
4	57/1	2	73
4	57/2	5	95
4	zu 57/4	18	93
	(aus 35/2)		
4	zu 57/4	1	40
	(aus 35/2)		
4	zu 57/4		96
	(aus 436/0.35)		
4	zu 57/4	1	03
	(aus 439/0.35)		
4	zu 57/4	3	39
	(aus 442/0.35)		
4	zu 57/4	2	66
	(aus 641/35)		
4	zu 57/4	3	19
	(aus 642/35)		
4	zu 57/4		13
	(aus 448/0.35)		
4	zu 57/4	2	04
	(aus 451/0.35)		
4	zu 57/4	1	48
	(aus 454/0.35)		
	64/043		65
	Gesamtgröße	44	54

Wiesbaden, 16. 4. 1955

Der Hessische Minister des Innern
— IV b (2) — 3 k 08 — 3/55

457

Änderung der Grenzen zwischen den Gemeinden Groß-Felda und Zeilbach im Landkreis Alsfeld, Regierungsbezirk Darmstadt

Die Hessische Landesregierung hat am 28. Februar 1955 beschlossen

„Auf Grund des § 17 Absatz 2 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) wird mit Wirkung vom 1. April 1954 das Flurstück Flur V Nr. 17 aus dem Gemeindegebiet Groß-Felda ausgemeindet und in das Gemeindegebiet Zeilbach eingemeindet.“

Wiesbaden, 18. 4. 1955

Der Hessische Minister des Innern
— IV b (2) — 3 k 08 — 3/55

458

Genehmigung einer Flagge der Stadt Eppstein im Main-Taunuskreis, Regierungsbezirk Wiesbaden

Der Stadt Eppstein im Main-Taunuskreis, Regierungsbezirk Wiesbaden, ist gemäß § 14 Absatz 1 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

Flaggenbeschreibung:

„Im weißen, von 2 roten Streifen eingefassten Feld steht das Eppsteiner Stadtwappen, das im gespaltenen Schild vorne in Blau den linksgekehrten rot-weiß-gestreiften steigenden Löwen und hinten im silbernen Feld 3 rote Sparren zeigt.“

Wiesbaden, 13. 4. 1955

Der Hessische Minister des Innern
— IV b (2) — 3 k 06 — 4/55 —

459

Zulassung neuer Feuerlöschschläuche

Der Niedersächsische Minister des Innern hat auf Vorschlag der Zentralprüfstelle für Feuerlöschschläuche an der Landesfeuerwehrschiele in Celle die nachstehend aufgeführten Feuerlöschschläuche als normgerecht anerkannt und neu zugelassen:

Fa. Gollmer & Hummel, Neuenburg/Württ.

Prüf-Nr. 339 B gumm. rundgewebt „Extra Prima verstärkt

Fa. Albert Ziegler, Giengen/Brenz

Prüf-Nr. 374 C gumm. rundgewebt „Ramie-König“

Prüf-Nr. 375 B gumm. rundgewebt „Ramie-König“

Fa. Franz A. Parsch, Ibbenbüren/Westf.

Prüf-Nr. 380 C gumm. rundgewebt Innengummierter Silberflachsschlauch in Köperbindung Marke „Florian“

Prüf-Nr. 381 B gumm. rundgewebt Inneagummierter Silberflachsschlauch in Köperbindung Marke „Florian“

In Anwendung der Verwaltungsvereinbarung der Länder der Bundesrepublik über die Prüfung, Zulassung bzw. Anerkennung von Feuerschutzgeräten gilt diese Zulassung auch für den Bereich des Landes Hessen.

Wiesbaden, 14. 4. 1955

Der Hessische Minister des Innern
IVd (Brandschutz)
Az.: 65e/06

460

Geeigneterklärung des Vorstandes eines privaten Vereins zur Führung von Vereinsvormundschaften

Der Vorstand des Katholischen Fürsorgevereins für Mädchen, Frauen und Kinder e.V., Fulda, wird hiermit gemäß § 47 RJWG für die Führung von Vereinsvormundschaften als geeignet erklärt.

Diese Erklärung kann widerrufen werden, wenn eine wesentliche Voraussetzung der Erteilung wegfällt.

Wiesbaden, 18. 4. 1955

Der Hessische Minister des Innern
— Jugendwohlfahrt — Hessisches Landesjugendamt —
IX c/2/52b-04-05/2044/55

461

Kriegsfolgenhilfe;

hier: Übernahme der Umsiedlungskosten im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe

Der Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte und der Bundesminister der Finanzen haben unter dem 5. Juli 1954 Richtlinien über die Verrechnungsfähigkeit der Kosten der Umsiedlung erlassen, durch die bisher ergangenen Weisungen weitgehend überholt sind. Nach Klärung verschiedener Zweifelsfragen übersende ich anbei einen Abdruck dieser Richtlinien. Die in zahlreichen Erlassen und Rundschreiben verstreuten Bestimmungen, die für die Übernahme von Umsiedlungskosten noch Bedeutung haben, werden nachstehend zusammengefaßt und die Richtlinien vom 5. 7. 1954 zugleich im einzelnen erläutert:

Teil I der Richtlinien (Begriff der Umsiedlung)

Zu Absatz 1:

Als bundesrechtliche Vorschriften über die Umsiedlung gelten:

- die Verordnung über die Umsiedlung von Heimatvertriebenen aus den Ländern Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein vom 29. 11. 49 (BGBl. I 1950 S. 4),
- das Gesetz zur Umsiedlung von Heimatvertriebenen aus den Ländern Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23. 9. 52 (BGBl. I S. 637),
- die Verordnung zur Umsiedlung von Vertriebenen aus Flüchtlingslagern und Notwohnungen in den Ländern Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein vom 13. 2. 53 (BGBl. I S. 26),
- das Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz — BVFG —) vom 19. 5. 53 (BGBl. I S. 201), Dritter Abschnitt, Erster Titel: Umsiedlung gem. §§ 26—34,
- die Verordnung zur Umsiedlung von Vertriebenen und Flüchtlingen aus überbelegten Ländern vom 19. 1. 55 (BGBl. I S. 33).

Seither galten als Umsiedlungen auf Grund bundesrechtlicher Vorschriften nur die Umsiedlungen aus den überbelegten Abgabeländern in die Aufnahmeländer. Nunmehr rechnen auch Umsiedlungen, die im Rahmen des § 32 BVFG von Land zu Land, und die nach § 33 BVFG innerhalb eines Landes durchgeführt werden, zu den Umsiedlungen auf Grund bundesrechtlicher Vorschriften.

Einer nach bundesrechtlichen Umsiedlungsvorschriften durchgeführten Wohnsitzverlegung soll die Übernahme der Kosten etwaiger weiterer Wohnsitzverlegungen grundsätzlich nicht folgen. Nur wenn in Ausnahmefällen durch die auf Grund bundesrechtlicher Vorschriften durchgeführte Umsiedlung das Ziel der endgültigen wirtschaftlichen Eingliederung eines Vertriebenen oder Flüchtlings nicht erreicht worden ist, können die Kosten für eine weitere Wohnsitzverlegung im Sinne des Abs. 3 übernommen werden.

Zu Absatz 2 und 3:

Die Bestimmungen in Absatz 2 und 3 betreffen ausschließlich sonstige — d. h. nicht auf bundesrechtliche Umsiedlungsvorschriften beruhende — Wohnsitzverlegungen von Personen, die Vertriebene oder Flüchtlinge im Sinne der §§ 1—4 BVFG sind.

Nach Absatz 2 können die Kosten für jede erstmalig nach der ordnungsgemäßen Aufnahme eines Vertriebenen oder Flüchtlings im Bundesgebiet durchgeführte Wohnsitzverlegung übernommen werden, wenn eine der dort genannten Voraussetzungen (Erlangung einer angemessenen Lebensstellung oder endgültige wohnungsmäßige Unterbringung oder Familienzusammenführung oder Aufenthaltswechsel aus Gesundheitsgründen) gegeben ist. Ist jedoch eine Umsiedlung auf Grund bundesrechtlicher Vorschriften schon erfolgt, kommt die Kostenübernahme für eine weitere Wohnsitzverlegung zu den in Absatz 2 genannten Zwecken in keinem Falle mehr in Betracht.

Da nach Absatz 3 andere Voraussetzungen gelten (endgültige wirtschaftliche Eingliederung), kann eine zu diesem Zweck durchgeführte Wohnsitzverlegung auch folgen auf eine bereits vorangegangene Wohnsitzverlegung nach Absatz 2; die Kosten dieser zweiten Wohnsitzverlegung können übernommen werden. Ist jedoch eine Wohnsitzverlegung zum Zwecke der endgültigen wirtschaftlichen Eingliederung nach Absatz 3 unter Übernahme der Umsiedlungskosten erfolgt, können in keinem Falle für etwaige weitere Wohnsitzverlegungen Kosten übernommen werden.

Zu Absatz 1—3:

Die Frage, ob auch Kosten für Personen mitverrechnet werden können, die zwar selbst nicht Vertriebene oder Flüchtlinge sind, aber zur Haushaltsgemeinschaft eines umziehenden Vertriebenen oder Flüchtlings gehören, soll durch die Bundesminister noch geklärt werden.

Teil II der Richtlinien (Transportkosten)

Als wirtschaftlichste Transportart gilt in der Regel der Bundesbahntransport. Es sind aber Fälle denkbar, in denen der Bundesbahntransport unwirtschaftlich ist, z. B. bei Transporten, die sich über eine insgesamt geringe Entfernung erstrecken oder von oder zu einem bahntotgelegenen Ort durchgeführt werden.

Der Hinweis im letzten Satz des Abs. 2 auf § 15 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. 9. 52 besagt nicht, daß Kosten für Einzeltransporte nur bei Umsiedlungen von den „Abgabeländern“

in die „Aufnahmeland“ übernommen werden können. Es können vielmehr auch Kosten für andere Einzeltransporte übernommen werden, sofern sie als Umsiedlung im Sinne des Teils I der Richtlinien gelten und Fälle der in § 15 Abs. 2 aaO. genannten Art betreffen, nämlich:

- a) Bei Umsiedlungen in Länder oder in Landesteile, in die ein Sammeltransport nicht läuft;
- b) bei Umsiedlungen, die durch Anschluß an einen Sammeltransport nicht verbilligt werden;
- c) bei Familienzusammenführungen, sofern der Anschluß an einen Sammeltransport für die Umsiedler zu einer nicht zumutbaren Verzögerung der Vereinigung der Familie führen würde;
- d) bei Umsiedlern, die wegen Übernahme einer Arbeit oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht auf den Anschluß an einen Sammeltransport warten können, ohne daß der Zweck der Umsiedlung gefährdet wird.“

Teil III der Richtlinien (Weitere Umsiedlungskosten)

Zu Nr. 2:

Soweit die Arbeitsämter sich zur Abgabe einer die Notwendigkeit der Vorstellungsreise bestätigenden Erklärung für sachlich unzuständig erklären, erkennt der Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen die Kostenübernahme auch in den Fällen an, in denen die jeweils zuständige Berufsvertretung im Aufnahmeland den Abschluß eines Arbeitsvertrages oder die Wiederbegründung einer Existenz auf Grund vorgelegter Nachweise für wahrscheinlich bezeichnet und die Notwendigkeit der Vorstellungsreise bestätigt.

Als jeweils zuständige Berufsvertretung sind u. a. anzusehen: Landesärztekammer, Landeszahnärztekammer, Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Rechtsanwaltskammer usw., bei heimatvertriebenen Landwirten auch Siedlungsgesellschaften, Treuhandstellen oder die Gesellschaft zur Förderung der inneren Kolonisation. Als Nachweise, die den Abschluß eines Arbeitsvertrages oder die Wiederbegründung einer Existenz wahrscheinlich erscheinen lassen, gelten z. B. Kauf- und Pachtangebote, Angebote für die Übernahme oder Mitarbeit in einer bestehenden Praxis.

Zu Nr. 6:

Als „weitere Umsiedlungskosten“ werden die notwendigen Unterbringungskosten für einen Umsiedler vor Abgang des Transports und nach Ankunft am Zielbahnhof **nur für die Zeit** anerkannt, in der der Umsiedler wegen der Verladung oder wegen des verspäteten Eintreffens seines Umzugsgutes keinen eigenen Hausstand führen kann.

Nur in diesen Fällen handelt es sich um weitere **Umsiedlungskosten**. Wenn dagegen Umsiedler nach Eintreffen im Aufnahmeland zunächst in einer Gaststätte, Pension usw. Unterkunft finden (z. B. weil eine wohnraummäßige, den allgemeinen Wohnverhältnissen der einheimischen Bevölkerung entsprechende Unterbringung im Sinne des § 14 des Umsiedlungsgesetzes i. d. F. vom 23. 9. 1952 noch nicht möglich ist), so gehören die daraus entstehenden Aufwendungen nicht zu den Umsiedlungskosten, sondern sind unter der Voraussetzung **Fürsorgekosten**, daß Hilfsbedürftigkeit im fürsorgerechtlichen Sinn besteht. Insoweit wird auf das Urteil des Badischen Verwaltungsgerichtshofs vom 5. 4. 54 Az. 13/52 verwiesen, dem sich der Bundesinnenminister in einem an die Länder gerichteten Rundschreiben vom 20. 11. 54 mit dem Hinzufügen angeschlossen hat, daß derartige Gaststätten-, Pensions- oder ähnliche Unterbringungskosten selbst im Falle fürsorgerechtl. Hilfsbedürftigkeit nur für eine **wenige Tage** dauernde Unterbringung als Fürsorgekosten anerkannt werden können. Der Bundesinnenminister hat darauf hingewiesen, daß hiernach etwa zu Unrecht mit dem Bund verrechnete Aufwendungen dem Bund zurückzuerstatten sind.

Teil IV der Richtlinien (Andere Kostenträger)

Die Arbeitsverwaltung trägt „im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel“ Umsiedlungskosten nur, soweit die Umsiedlung der Verhütung oder Beendigung von Arbeitslosigkeit dient; Voraussetzung ist ferner die Mitwirkung der Arbeitsämter bei der Vorbereitung und Durchführung der Umsiedlung. Wie mit meinem Erlaß vom 26. 9. 53 bereits mitgeteilt, hat der Präsident der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung dahingehend Stellung genommen, daß sich die Förderungsmaßnahmen der Arbeitsverwaltung auf Leistungen beschränken müssen, die der Arbeitsaufnahme selbst dienen (z. B. Reisekosten, Arbeitsausrüstung, Begleitung von Sammeltransporten, Trennungs- und Über-

brückungsbeihilfen). Reisekosten für **Familienangehörige** und Umzugskosten werden grundsätzlich nicht von den Arbeitsämtern übernommen.

Nach dem Rundschreiben des Bundesinnenministers und des Bundesfinanzministers vom 4. 12. 53, bekanntgegeben mit meinem Erlaß vom 28. 12. 53 betr. „Kriegsfolgenhilfe; hier: Klärung einzelner Zweifelsfragen . . .“, sind Umzugskosten der Beamten und Angestellten der Bundes- und Landesbehörden von dem Haushalt der jeweiligen Behörde zu tragen. Für Beamte und Angestellte von Gemeinden gilt dies dann nicht, wenn Gemeinden die Zahlung von Umzugskosten ausgeschlossen haben.

Der Umsiedler selbst kommt als Kostenträger nicht in Betracht, sofern die Wohnsitzverlegung unter den Begriff der Umsiedlung nach Teil I der Richtlinien vom 5. 7. 54 fällt und die Kosten den in Teil II und III aaO. gezogenen Rahmen nicht überschreiten. Eine Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse (Bedürftigkeitsprüfung) entfällt.

Teil V der Richtlinien (Kostenaufteilung zwischen den Ländern)

Das Reiseziel ist auch dann als erreicht anzusehen, wenn zunächst die Unterbringung in einem Lager oder in einer Notunterkunft erfolgen muß, weil die vorgesehene Wohnung noch nicht fertiggestellt werden konnte. In derartigen Fällen sind die Transportkosten nur bis zu diesem erstmaligen Reiseziel vom Abgabeland, spätere und weitere Kosten jedoch vom Aufnahmeland zu übernehmen (§ 15 Abs. 1 des Umsiedlungsgesetzes in der Fassung vom 23. 9. 52).

Örtlich zuständig für die Übernahme der Umsiedlungskosten im Rahmen der **innerhessischen Umsiedlung** sind die Abgabekreise. Zur Sicherung der rechtzeitigen Beantragung der Kostenübernahme beim Abgabekreis ist wie folgt zu verfahren:

a) Bei Umsiedlungen **innerhalb eines Regierungsbezirkes** sind die Umsiedlungsanwärter, die von meiner Abteilung X — Landesamt für Vertriebene, Flüchtlinge und Evakuierte — oder von den bei den Regierungspräsidenten bestehenden Prüfungskommissionen als Bewerber für Eigenheime, Einlieger- oder Mietwohnungen im Rahmen der innerhessischen Umsiedlung ausgewählt worden sind, von den Flüchtlingsdezernaten der Regierungspräsidenten den Fürsorgedezernaten der gleichen Behörde sowie den Bezirksfürsorgeverbänden und Flüchtlingsdienststellen der Abgabekreise zu melden.

b) Bei **überbezirklichen Umsiedlungen** innerhalb Hessens sind diese Meldungen von den Flüchtlingsdezernaten des Regierungspräsidenten des Aufnahmebezirks dem Regierungspräsidenten des Abgabekreises — Flüchtlings- und Fürsorgedezernat — in zusammen 4facher Ausfertigung zuzuleiten, die ihrerseits die Flüchtlingsdienststelle und den Bezirksfürsorgeverband des Abgabekreises nach beigefügtem Muster benachrichtigen.

Teil VI der Richtlinien (Überbrückungsgeld)

Das Überbrückungsgeld soll der Deckung der **ersten Bedürfnisse** am Aufnahmeort dienen. Es erfüllt daher seinen eigentlichen Zweck nur dann, wenn es unverzüglich am Aufnahmeort gewährt wird. Schon bei der vorbereitenden Bearbeitung von Umsiedlungsanträgen sollte darum der Umsiedler darauf hingewiesen werden, daß das Überbrückungsgeld unverzüglich nach Eintreffen am Aufnahmeort zu beantragen ist. Eine Ausschußfrist für die Antragstellung ist zwar nicht vorgesehen; bei erheblich später vorgelegten Anträgen sollte jedoch die Frage der wirtschaftlichen Notwendigkeit der Gewährung eines Überbrückungsgeldes geprüft und das Prüfungsergebnis der Entscheidung zugrunde gelegt werden. Im übrigen aber, d. h. bei Beantragung des Überbrückungsgeldes unmittelbar nach Eintreffen am Aufnahmeort oder innerhalb einer angemessenen Frist, entfällt nach Mitteilung der zuständigen Bundesminister nunmehr eine Bedürftigkeitsprüfung. Die in meinem Erlaß vom 28. 12. 53 unter I c Abs. 2 und 3 wiedergegebene abweichende Stellungnahme der zuständigen Bundesminister ist damit überholt.

Das Überbrückungsgeld kann im Falle einer innerhessischen Umsiedlung nur gezahlt werden, wenn es sich um eine Umsiedlung auf Grund **bundesrechtlicher Vorschriften** gemäß Teil I Absatz 1 der Richtlinien vom 5. 7. 1954 handelt und eine auf Bundesrecht beruhende Umsiedlung auch noch nicht vorausgegangen ist. Daraus folgt, daß das Überbrückungsgeld **nur einmal** gezahlt werden darf. Es kann ausnahmslos nicht gewährt werden in Fällen sonstiger Umsiedlungen im Sinne des Teils I Abs. 2 und 3 der Richtlinien vom 5. 7. 54.

Teil VII der Richtlinien (Inkrafttreten, Übergangsvorschriften)

Die Richtlinien vom 5. 7. 54 und dieser Erlaß treten an die Stelle der bisher über die Umsiedlung ergangenen Erlasse. Hierdurch sind die nachstehend aufgeführten Erlasse, soweit sie die Umsiedlung betreffen, als gegenstandslos anzusehen.

1. Gemeinsamer Erlaß des Bundesministers des Innern 51 80 — 1075/50 — und des Bundesministers der Finanzen — II C — 4725 — 23/50 — vom 26. 9. 50, betr. Abrechnung der Aufwendungen der Kriegsfolgenhilfe ab 1. 4. 50; hier: Kosten der Umsiedlung und Auswanderung, mitgeteilt mit Erlaß des HMdI vom 13. 11. 50 — VIII A/1 — 50 a 0803 — 04333/50 — (im Staatsanzeiger nicht veröffentlicht);
2. Erlaß des HMdI vom 12. 12. 51 betr. Umsiedlung Heimatvertriebener; hier: Zuständigkeit für Umsiedlungsanträge und Kostentragung (St.A. 1952 S. 5);
3. Erlaß des HMdI vom 3. 6. 52 — VIII b 50 a 0803 — 1125/52 IX A (2) 58 f 0201 — betr. Abrechnung der Aufwendungen der Kriegsfolgenhilfe; hier: Überbrückungsgeld für Um- und Aussiedler (im Staatsanzeiger nicht veröffentlicht);
4. Erlaß des HMdI vom 4. 6. 52 — VIII b 50 a 0803 — 274a/52 IX A (6) 58 f 0203 — betr. Verrechnungsfähigkeit von Umsiedlungskosten; hier: Kosten der Rückkehr bereits umgesiedelter Heimatvertriebener (im Staatsanzeiger nicht veröffentlicht);
5. Erlaß des Bundesministers des Innern vom 12. 1. 53, mitgeteilt mit Erlaß des HMdI vom 2. 3. 53 — VIIIA (2) 50 a 0803 654/53 — betr. Kosten der Umsiedlung (im Staatsanzeiger nicht veröffentlicht);
6. Erlaß des Bundesministers für Vertriebene vom 9. 5. 53, mitgeteilt mit Erlaß des HMdI vom 12. 6. 53 — VIIIA (2) 50 a 0803 — 1921/53 — betr. Kriegsfolgenhilfe; hier: Verrechnungsfähigkeit der ärztlichen Untersuchungskosten für Umsiedler (im Staatsanzeiger nicht veröffentlicht);
7. Erlaß des HMdI vom 20. 4. 53 — VIIIA (2) 50 a 0803 — 1351/53 — betr. Abrechnung der Aufwendungen der Kriegsfolgenhilfe; hier: Kosten der Umsiedlung (im Staatsanzeiger nicht veröffentlicht);
8. Erlaß des HMdI vom 26. 9. 53 — VIIIA (2) 50 a 0803 — 31 (II) — 906a/53 — betr. Kriegsfolgenhilfe; hier: Kosten der Umsiedlung (im Staatsanzeiger nicht veröffentlicht).

Wiesbaden, 7. 4. 1955

Der Hessische Minister des Innern
VIIIA — 50 a 08 — 31 — 343a/55

Anlage 1: Muster

Der Regierungspräsident

....., den 195.....

An den

Herrn Regierungspräsidenten

in

— Flüchtlings- und Fürsorgedezernat —

Betr.: Innerhessische Umsiedlung von Vertriebenen und Flüchtlingen; hier: Kostenübernahme im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe

Bezug: Erlaß des Hess. Ministers des Innern vom 7. 4. 1955 — VIIIA — 50 a 08 — 31 — 343a/55 — betr. Kriegsfolgenhilfe; hier: Übernahme der Umsiedlungskosten im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe

Die auf Grund des Erlasses des Hessischen Ministers des Innern vom 29. 3. 51 — Az. IX A/2 — 58 f 02/01 — 51 — bei V k / 56 a/32

meiner Dienststelle eingesetzte Prüfungskommission hat in ihrer Sitzung am einer Wohnsitzverlegung im Rahmen der innerhessischen Umsiedlung für den nachstehenden Umsiedlungsanwärter zugestimmt:

1. Vor- und Zuname:
2. geboren am in
3. Anzahl der mitumzusiedelnden Familienangehörigen:
4. Jetziger Wohnort des Umsiedlers und Abgabekreis:

5. Sollen Familienangehörige in die Umsiedlung einbezogen werden, die z. Z. nicht in Haushaltsgemeinschaft mit dem Umsiedlungsanwärter leben? ja / nein*)

Wenn ja: welche, wo z. Z. wohnhaft, Verwandtschaftsverhältnis?

6. Die Umsiedlung soll erfolgen nach:
(Ort und Aufnahmekreis)

7. Voraussichtlicher Umsiedlungstermin:

Der Umsiedler ist Inhaber des Ausweises A — B — C*) für Vertriebene bzw. Flüchtlinge.

Es wird gebeten, die Flüchtlingsdienststelle und den Bezirksfürsorgeverband des Abgabekreises umgehend durch Übersendung je einer der beigefügten Ausfertigungen dieser Meldung zu benachrichtigen. Dem Bezirksfürsorgeverband des Abgabekreises ist gleichzeitig aufzugeben, unverzüglich nach Eingang dieser Meldung den Umsiedlungsanwärter darüber zu unterrichten:

- a) welche Anträge wegen der Übernahme der Umsiedlungskosten zu stellen und welche Unterlagen diesen Anträgen beizufügen sind,
- b) welche sonstigen Schritte er zu unternehmen hat,
- c) daß im Falle einer Umsiedlung auf Grund bundesrechtlicher Vorschriften die Gewährung des Überbrückungsgeldes unverzüglich nach Eintreffen am Aufnahmeort beim Bezirksfürsorgeverband des Aufnahmekreises gestellt werden muß.

Rechtsgrundlage der vorgesehenen Umsiedlung:

.....

(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes bitte streichen!

Anlage 2: Abschrift

Der Bundesminister für Vertriebene, Bonn, den 5. Juli 1954
Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte
II 7 — 8150/3 — 7177/54

Der Bundesminister der Finanzen
II c — SK 0417 — 14/54

**Richtlinien über die Verrechnungsfähigkeit
von Kosten der Umsiedlung**

Erster Abschnitt

Umsiedlung

I. Begriff der Umsiedlung

(1) Umsiedlung im Sinne des § 14 des Ersten Überleitungsgesetzes ist jede auf Grund bundesrechtlicher Vorschriften über die Umsiedlung durchgeführte Wohnsitzverlegung.

(2) Als Umsiedlung gilt auch jede erstmalig nach der ordnungsmäßigen Aufnahme eines Vertriebenen oder Flüchtlings im Bundesgebiet durchgeführte Wohnsitzverlegung, durch welche

eine angemessene Lebensstellung oder eine endgültige wohnungsmäßige Unterbringung ermöglicht wird,
oder getrennt lebende Familienangehörige zusammengeführt werden,

oder ein aus gesundheitlichen Gründen zwingend notwendiger Aufenthaltswechsel vorgenommen wird; das Vorliegen gesundheitlicher Gründe ist durch eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes nachzuweisen.

Familienangehörige im Sinne des Satzes 1 sind Ehegatten, Eltern und Kinder.

(3) Als Umsiedlung gilt auch eine Wohnsitzverlegung, wenn

1. die Lebensstellung im Zeitpunkt der Wohnsitzverlegung unter Berücksichtigung der Berufsausbildung und der früheren Berufsmerkmale billigerweise nicht als endgültige wirtschaftliche Eingliederung angesehen werden kann und
2. durch die Wohnsitzverlegung die endgültige wirtschaftliche Eingliederung erreicht wird.

II. Transportkosten

(1) Kosten des Transportes sind die durch die Umsiedlung entstehenden Reise- und Güterbeförderungskosten. Reisekosten sind die Personenbeförderungskosten vom bisherigen Wohnort des Umsiedlers und gegebenenfalls vom bisherigen Wohnort seiner Familienangehörigen bis zum neuen Wohnort. Güterbeförderungskosten sind die Kosten für die sachgemäße Beförderung des Umsiedlungsgutes vom bisherigen Unterbringungsort im Bundesgebiet bis zum neuen Wohnort. Umsiedlungsgut ist der Hausrat einschließlich Haustieren und Vorräten sowie das vom Umsiedler zur Ausübung seines Berufes benötigte lebende und tote Inventar.

(2) Die Transportkosten der Umsiedlung sind nur in Höhe der durch die Wahl der wirtschaftlichsten Transportart entstehenden Aufwendungen verrechnungsfähig, wobei das Umsiedlungsgut in der Regel einen Laderaum bis zu einem Waggon, soweit das Umsiedlungsgut im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes auch aus lebendem Inventar besteht, bis zu zwei Waggons, nicht überschreiten soll. Als wirtschaftlichste Transportart gilt in der Regel der Bundesbahntransport. Dabei haben Sammeltransporte den Vorrang vor Gesellschaftsfahrten, Gesellschaftsfahrten den Vorrang vor Einzeltransporten. Die Kosten von Einzeltransporten sind nur in den Fällen des § 15 Absatz 2 des Gesetzes zur Umsiedlung von Heimatvertriebenen aus den Ländern Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23. 9. 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 637) verrechnungsfähig.

III. Weitere Umsiedlungskosten

Kosten der Umsiedlung sind auch

1. die Fahrtkosten für die von der zuständigen Flüchtlingsverwaltung geforderte Vorstellung des Umsiedlers bei der Umsiedlungskommission; verrechnungsfähig sind nur die Fahrtkosten, die bei der Benutzung der Bahn oder eines anderen öffentlichen Beförderungsmittels in der niedrigsten Klasse entstehen;
2. die Fahrtkosten für eine Vorstellungsreise eines früher Selbständigen im Rahmen der Umsiedlung, wenn sie zum Abschluß eines Arbeitsvertrages oder zur Wiederbegründung einer Existenz vom Arbeitsamt des Aufnahmelandes für notwendig gehalten wird;
3. die Kosten einer etwa erforderlichen ärztlichen Untersuchung des Umsiedlers;
4. die durch eine notwendige Entwesung entstehenden Kosten sowie die Gebühr für die tierärztliche Untersuchung der zum Umsiedlungsgut gehörenden Tiere;
5. bei Einzeltransporten und Gesellschaftsfahrten, bei denen eine Sammelverpflegung nicht möglich ist, ein Verpflegungsgeld von täglich 3,— DM für jeden Umsiedler;
6. die Aufwendungen, die für eine Unterbringung der Umsiedler vor dem Abgang des Umsiedlungstransportes und nach seiner Ankunft am Zielbahnhof notwendig werden; als notwendig gilt eine Unterbringung nur für die Zeit, in welcher der Umsiedler durch die Verladung seines Umsiedlungsgutes am bisherigen Wohnort oder durch das verspätete Eintreffen des Umsiedlungsgutes am neuen Wohnort nicht in der Lage ist, einen eigenen Hausstand zu führen;
7. Aufwendungen, die das Aufnahmeland zur Zahlung des Mietzinses an den Vermieter einer nachweisbar für einen Umsiedler bestimmten und schlüsselfertig oder bezugsfertig bereitgehaltenen Wohnung macht, wenn
 - a) der Umsiedler die Wohnung deshalb nicht termingemäß beziehen konnte, weil er durch das Abgabeland aus

Kostenersparnisgründen einem Sammeltransport abgeschlossen wurde, bis zum Höchstbetrage der Hälfte der jeweiligen Monatsmiete im Einzelfall;

- b) aus vom Abgabe- bzw. Aufnahmeland nicht zu vertretenden Umständen eine Verzögerung der Umsiedlung eintritt und die für den Umzusiedelnden vorgesehene Wohnung nicht anderweitig vergeben werden darf, bis zum Höchstbetrage einer Monatsmiete.

IV. Andere Kostenträger

Die Kosten der Umsiedlung sind nur verrechnungsfähig, soweit sie nicht aus anderen öffentlichen Mitteln, insbesondere aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung (§§ 132 und 140 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung) zu tragen sind oder getragen werden.

V. Kostenaufteilung zwischen den Ländern

Als Reiseziel im Sinne der bundesrechtlichen Vorschriften über die Umsiedlung gilt der Ort, in dem der Umsiedlungstransport im Aufnahmeland erstmalig endet.

VI. Überbrückungsgeld

Überbrückungsgeld ist verrechnungsfähig, wenn die Umsiedlung auf Grund bundesrechtlicher Vorschriften über die Umsiedlung erfolgt, und zwar in Höhe von 20,— DM für den Haushaltsvorstand und für Alleinstehende und in Höhe von 10,— DM für jedes Familienmitglied ohne Unterschied des Alters. Das Überbrückungsgeld ist am Aufnahmeort zu zahlen.

Zweiter Abschnitt

VII. Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

Diese Richtlinien gelten ab sofort; soweit bereits vorher im Sinne dieser Richtlinien über den gemeinsamen Runderlaß des Bundesministers des Innern und des Bundesministers der Finanzen vom 17. März 1950 hinaus verfahren ist, verwendet es hierbei.

Der Bundesminister
der Finanzen
I. V. d. St.
gez. Prof. Dr. Oefftering

Der Bundesminister für
Vertriebene, Flüchtlinge
und Kriegsbeschädigte
I. V.
gez. Dr. Nahn

462

Pauschalierung der Aufwendungen für die Kriegsfolgenhilfe

Mit dem Inkrafttreten des 4. Überleitungsgesetzes ist in Kürze zu rechnen. Das Gesetz, das das 1. ÜLG abändert, ist erstmals für das Rechnungsjahr 1955 anzuwenden.

I.

Nach § 21a des 1. ÜLG i. d. F. des vorgesehenen 4. ÜLG werden Aufwendungen für die in § 1 Abs. 1 Ziff. 3 bis 6 des 1. ÜLG aufgeführten Sachgebiete (das sind: individuelle Fürsorge einschließlich Tbc-Hilfe, GK-Fürsorge, allgemeine Fürsorgemaßnahmen für den Transport und die lagermäßige Unterbringung und Versorgung von Heimatvertriebenen, SBZ-Flüchtlingen usw., Umsiedlung und Auswanderung, Rückführung Deutscher aus dem Ausland, Grenzdurchgangslager) vom Bund durch Leistung von Pauschbeträgen abgegolten. Von der Pauschalabgeltung ausgenommen bleiben lediglich die Kosten der individuellen Fürsorge gemäß §§ 8 bis 10 des 1. ÜLG für Zugewanderte aus der sowjetischen Besatzungszone und Berlin, die Kosten bestimmter Leistungen der sozialen Kriegsofferfürsorge und die Aufwendungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des 1. ÜLG entstehen.

Nach § 2 Abs. 2 des 4. ÜLG werden weiterhin durch Pauschbeträge auch diejenigen Leistungen abgegolten, die der Bund im gleichen Umfang oder Verhältnis wie die Aufwendungen der Kriegsfolgenhilfe oder wie die im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe anfallenden Fürsorgekosten trägt.

1. Demnach werden ab 1. 4. 55 folgende Leistungen der Fürsorgeverbände pauschal abgegolten:

- a) Aufwendungen der offenen und geschlossenen Fürsorge, der Tbc-Hilfe sowie Aufwendungen der GK-Fürsorge, und zwar für die in § 7 Abs. 2 Ziff. 1 bis 2 und 4 bis 6 genannten Personengruppen der KFH-Empfänger, also für den gesamten KFH-Personenkreis mit alleiniger Ausnahme der SBZ-Flüchtlinge.

Der Umfang der zu pauschalierenden Aufwendungen für diesen Personenkreis ist durch die §§ 8 bis 13 des 1. ÜLG bestimmt. Da der Bund hinsichtlich der Aufwendungen für Zugewanderte aus der sowjetischen Besatzungszone und der Stadt Berlin nur die in den §§ 8 bis 10 des 1. ÜLG genannten Fürsorgekosten aus der Pauschalierung ausnimmt, werden die Leistungen nach § 11 Abs. 1 des 1. ÜLG (allgemeine Fürsorgemaßnahmen für Transport und lagermäßige Betreuung) ebenfalls durch den Pauschbetrag abgegolten; dies ist für die Fürsorgeverbände hinsichtlich der Notunterkünfte Ost von Bedeutung;

- b) Aufwendungen für die Krankenversorgung der UH-Empfänger nach § 276 LAG;
- c) Aufwendungen nach § 38 des Flüchtlings-Notleistungsgesetzes vom 9. 3. 53 (BGBl. I S. 45).

2. Ebenfalls ab 1. 4. 55 pauschal abgegolten werden Leistungen, die bisher vom Bund und Land erbracht wurden:

- a) Aufwendungen für die Umsiedlung und für die Auswanderung (§§ 14 und 14a des 1. ÜLG);
- b) Aufwendungen für die Rückführung von Deutschen (§ 15 des 1. ÜLG);
- c) Aufwendungen für Grenzdurchgangslager (§ 16 des 1. ÜLG);
- d) Aufwendungen für staatliche Durchgangs- und Wohnlager (§ 11 Abs. 1 des 1. ÜLG);
- e) Aufwendungen für Heimkehrerhilfsmaßnahmen (§ 11 Abs. 2 des 1. ÜLG und § 7 der VO zur Durchführung des § 23b HkG vom 21. 4. 54 — BGBl. I S. 117 —);
- f) Aufwendungen für das Blindenpflegegeld an KFHEmpfänger;
- g) Aufwendungen für die Rückführung von Evakuierten (§ 8 Abs. 2 BEvG).

3. Von der Pauschalierung ausgenommen sind:

- a) die in den §§ 8 bis 10 des 1. ÜLG bezeichneten Kosten der individuellen Fürsorge für Zugewanderte aus der sowjetischen Besatzungszone und der Stadt Berlin; von diesen Aufwendungen trägt ab 1. 4. 55 der Bund 80 v.H., der Fürsorgeverband 20 v.H.;
- b) die Aufwendungen für folgende Aufgaben der sozialen Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene gemäß §§ 25 bis 27 BVG und §§ 19 bis 32 RGr: Sonderfürsorge für Kriegsblinde, Ohnhänder und sonstige Empfänger einer Pflegezulage sowie für Hirnverletzte; Berufsfürsorge; Erziehungsbeihilfen. Diese Aufwendungen trägt der Bund zu 100%.
- c) die Leistungen der Landesfürsorgeverbände für hilfsbedürftige Deutsche im Ausland auf Grund des Bonner Abkommens.

II.

Für die in der Pauschalierung einbezogenen Aufwendungen (Teil I Nr. 1 und 2 dieses Erlasses) zahlt der Bund ab 1. 4. 55 einen Pauschbetrag, der sich nach dem Grundbetrag errechnet, welcher die Summe der in dem sogenannten Bezugszeitraum (1. 7. 53 bis 30. 6. 54) entstandenen und durch die Landesabrechnungsstelle abgerechneten Aufwendungen umfaßt. Für das Rj. 1955 werden diese Aufwendungen mit 100 v.H., die Aufwendungen gem. § 10 Ziff. 1, 2, 3 Buchst. a und c des 1. ÜLG (d. h. Aufwendungen für Erziehungsbeihilfen nach § 6d RGr, Erholungsfürsorge für Mütter, Kinder und Jugendliche, Tbc-Hilfe, GK-Fürsorge) jedoch mit 110 v.H. angesetzt.

Von dem auf das Land Hessen entfallenden Gesamtpauschbetrag verbleibt derjenige Teil, der auf die Aufwendungen entfällt, für die das Land bisher den Kostenanteil von 15 v.H. getragen hat (Teil I Nr. 2 dieses Erlasses) dem Land; diese Aufwendungen sind auch künftighin mit dem Land abzu-

rechnen. Derjenige Teil des Pauschbetrages, der auf Aufwendungen für Aufgabengebiete entfällt, deren Träger bisher die Fürsorgeverbände waren (Teil I Nr. 1 dieses Erlasses), wird den endgültig verpflichteten Fürsorgeverbänden anteilig zugewiesen.

Soweit die Bezirksfürsorgeverbände auf Grund der Ziff. 6 Abs. 2 FRV Aufwendungen der außerordentlichen Anstaltsfürsorge und für Landeshilfsbedürftige, für die der Landesfürsorgeverband endgültig verpflichteter Aufgabenträger ist, im Bezugszeitraum in ihrer KFH-Abrechnung nachgewiesen haben, werden die Pauschbeträge hierfür in voller Höhe dem Landesfürsorgeverband zugewiesen. Der Landesfürsorgeverband hat demzufolge ab 1. 4. 55 diese Aufwendungen auch zu 100% allein zu tragen; eine Beteiligung der Bezirksfürsorgeverbände an den Aufwendungen der außerordentlichen Anstaltsfürsorge für KFH-Empfänger findet im Rj. 1955 nicht statt.

Im Verhältnis der Bezirksfürsorgeverbände zu den Gemeinden gilt grundsätzlich dasselbe: an den Aufwendungen, für die der Bezirksfürsorgeverband den Pauschbetrag erhält, sind die Gemeinden im Rj. 1955 nicht zu beteiligen.

Der auf den einzelnen Bezirksfürsorgeverband entfallende Pauschbetrag kann noch nicht endgültig berechnet werden, da die vorgesehene Rechtsverordnung des Bundes, durch die die Pauschbeträge der Länder festgesetzt werden sollen, noch nicht erlassen ist. Der Bund weist daher dem Land zunächst monatliche Abschlagszahlungen auf die Pauschbeträge in Höhe eines Zwölftels derjenigen Aufwendungen zu, die die Länder nach den Abschlußnachweisungen der Bundeshauptkasse in dem Bezugszeitraum mit dem Bund verrechnet haben. Die vom Bund dem Land überwiesenen Abschlagszahlungen werde ich nach einem vorläufigen Schlüssel auf die Fürsorgeverbände verteilen. Nach endgültiger Festsetzung der Pauschbeträge werden die Abschlagszahlungen auf die Pauschbeträge verrechnet.

Eine Abrechnung der Aufwendungen, die den Fürsorgeverbänden pauschal abgegolten werden, entfällt zwar. Mit Rücksicht auf die in § 21a Abs. 7 des 1. ÜLG vorgesehene Möglichkeit der Änderung der Pauschbeträge für den Fall, daß die politische oder wirtschaftliche Entwicklung in der Bundesrepublik zu einer erheblichen Steigerung oder Minderung der pauschal abgegoltenen Aufwendungen führt, empfehle ich jedoch, die Ausgaben der Kriegsfolgenhilfe in den Kommunalhaushalten besonders auszuweisen und hierfür den seitherigen Rahmenplan einstweilen weiterzuverwenden.

III.

Aufwendungen für Maßnahmen, an denen das Land bisher mit einem Kostenanteil von 15% beteiligt war (Teil I Nr. 2 dieses Erlasses), werden weiterhin mit den Regierungspräsidenten abgerechnet. Die Aufwendungen sind im Landeshaushalt bei Kap. 0341 veranschlagt. Hierzu ergeht noch ein besonderer Erlaß.

IV.

Für die aus der Pauschalierung ausgenommenen Fürsorgekosten für SBZ-Flüchtlinge und für die Aufwendungen der sozialen Kriegsofferfürsorge sind Abrechnungsbestimmungen der zuständigen Bundesminister in Kürze zu erwarten.

Ab 1. 4. 55 sind die seither mit dem Formblatt KFH 3a abgerechneten Aufwendungen als individuelle Fürsorgekosten für Zugewanderte aus der SBZ und der Stadt Berlin mit 80 v.H. vom Bund und 20 v.H. von den Fürsorgeverbänden zu tragen.

Mein Erlaß vom 24. 1. 52 Az. VIIb 50 a 0803 — F 4/52 — wird aufgehoben. Ebenfalls aufgehoben werden aus dem Erlaß gleichen Datums (St.A. S. 83) diejenigen Bestimmungen unter Nr. 1, die die Abrechnung von Reisekosten usw. für jugendliche illegale Zuwanderer im Formblatt KFH 3a betreffen.

V.

Teil I Abs. 2 meines Erlasses vom 20. 5. 50 (St.A. S. 223) wird insoweit aufgehoben, als ab 1. 4. 55 für alle Abrechnungsfragen, die

- a) die staatlichen Durchgangs- und Wohnlager,
 b) das Notaufnahmeger Gießen mit Nebenlagern,
 c) das Auswandererlager Hanau und
 d) die Notunterkünfte Ost

betreffen, meine Abteilung X — Landesamt für Vertriebene, Flüchtlinge und Evakuierte — zuständig ist. Die Abt. X führt auch die Verteilung der auf die Notunterkünfte Ost entfallenden Pauschbeträge durch. Die staatlichen Lager sind mittelbewirtschaftende Stellen (Kap. 0343); die Landesabrechnungsstellen sind für die in diesem Abschnitt genannten Maßnahmen nicht mehr zuständig.

VI.

Die Kostenträgerschaft des Bundes für die in diesem Erlaß behandelten Aufwendungen beruht auf Art. 120 GG, der bestimmt, daß der Bund die Aufwendungen für Besatzungskosten „und die sonstigen inneren und äußeren Kriegsfolgenlasten nach näherer Bestimmung eines Bundesgesetzes . . .“ trägt.

Die ab 1. 4. 55 auf Grund des Überleitungsgesetzes vom Bund zu leistenden Pauschbeträge dienen daher eindeutig der Abgeltung von Kosten der **Kriegsfolgenhilfe**; die Pauschbeträge sollen also nach der Absicht und dem Willen des Gesetzgebers grundsätzlich Verwendung finden für Aufgaben mit dieser Zweckbestimmung. Die Fürsorgeverbände sind deshalb insbesondere verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die Umstellung des Verfahrens von der Einzelabrechnung auf die Pauschalierung nicht zum Anlaß für Leistungsminderungen gegenüber KFH-Empfängern oder einer weniger intensiven Betreuung der KFH-Empfänger genommen wird.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen.

Wiesbaden, 7. 4. 1955

Der Hessische Minister des Innern
VIII a 50 a 08 — 00 — 350a/55

463

Änderung der Abrechnung für die Kriegsfolgenhilfe und der Fürsorgestatistik ab 1. 4. 1955;

hier: Abrechnung der Aufwendungen für die soziale Kriegsofferfürsorge und die individuelle Fürsorge für SBZ-Flüchtlinge

Bezug: Erlaß vom 7. 4. 55 — VIIIa 50 a 08 — 00 — 350a/55, Teil I, Nr. 3 a) und b)

Durch die Pauschalierung der Aufwendungen der Kriegsfolgenhilfe auf Grund des Vierten Überleitungsgesetzes treten Änderungen im seitherigen Abrechnungsverfahren ein; ebenso ergeben sich für die Fürsorgestatistik Änderungen.

Der Bundesminister des Innern hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen nunmehr Weisungen erteilt, denen zufolge die bisher geltenden fürsorgestatistischen Nachweisungen, die zugleich Abrechnungsunterlagen für die Kriegsfolgenhilfe sind, und die Abrechnungsformblätter zunächst für das Rechnungsjahr 1955 wie nachstehend erläutert zu ändern sind:

1. Formblatt I (Vierteljahresstatistik der öffentlichen Fürsorge) und Formblatt KFH 1 (Abrechnung über die Ausgaben und Einnahmen der Kriegsfolgenhilfe im Abrechnungsvierteljahr vom . . . bis . . .)

In Anlage 1) ist ein Muster des neuen Formblattes I beigefügt. Daraus sind folgende Änderungen gegenüber dem seitherigen Formblatt I ersichtlich:

- Teil I, Sp. 2 erhält statt der bisherigen Bezeichnung „Kriegsfolgenhilfe“ die Bezeichnung „Fürsorge für Zugewanderte aus der sowjetischen Besatzungszone und Berlin“.
- Teil I, Sp. 3 erhält statt der bisherigen Bezeichnung „Allgemeine (nicht kriegsbedingte) Fürsorge“ die Bezeichnung „Übrige Fürsorge“.
- In Teil III, Ziffern 1 und 3 wird die Untergliederung der Ausgaben in a) „Kriegsfolgenhilfe“ und b) „Allgemeine Fürsorge“ gestrichen; die Ausgaben werden nur insgesamt nachgewiesen.
- In Teil III, Ziffer 2 Buchst. a werden die Worte „gemäß § 26 BVG“ gestrichen und ersetzt durch die Worte „gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 8 des Vierten Überleitungsgesetzes“.

e) In Teil III, Ziff. 2 nach Buchst. c ist zusätzlich eine Zeile für Einnahmen vorzusehen, jedoch nur in der Untergliederung nach offener und geschlossener Fürsorge sowie Gesamtbetrag (Spalten 4—6).

Die Bundesminister und der Bundesrechnungshof sind damit einverstanden, daß für das Rj. 1955 die Angaben im Teil III des Formblattes I unter Nr. 2 (Soziale Fürsorge gemäß BVG), Buchstabe a bis c, als Unterlagen für die KFH-Abrechnung gelten, soweit es sich hierbei um aus der Pauschalierung ausgenommene Aufwendungen der sozialen Kriegsofferfürsorge handelt, die gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 8 des 1. ÜLG i.d.F. des 4. ÜLG abzurechnen sind.

Die Bundesminister haben sich vorbehalten, zur Abgrenzung der Maßnahmen der Berufsfürsorge gemäß Teil III Nr. 2 Buchstabe a in Kürze noch klarstellende Erläuterungen zu geben.

Zu beachten ist, daß für die in Teil III Nr. 2 Buchst. a bis c genannten Gebiete außer den Ausgaben auch die Einnahmen anzugeben sind.

Die in Teil III Nr. 2 unter Buchst. d aufgeführten „Sonstigen Leistungen gemäß § 25 Abs. 1 BVG in Verbindung mit §§ 19—32 RGr“ betreffen nicht spitz abzurechnende, sondern pauschal abzugeltende Aufwendungen der sozialen Kriegsofferfürsorge; die damit zusammenhängenden Einnahmen brauchen deshalb nicht ausgewiesen zu werden.

Für die Aufwendungen der individuellen Fürsorge für SBZ-Flüchtlinge gelten die Buchungen in den Sachbüchern als Abrechnungsgrundlage. Hinsichtlich der nicht pauschalierten Aufwendungen der sozialen Fürsorge gemäß BVG, die nicht in besonderen Buchungsspalten nachgewiesen, sondern in Anschreibungslisten (Haushaltsüberwachungslisten) festgehalten werden, sollen im lfd. Rj. diese Listen als eine Art Ersatz-Kassenbuch betrachtet werden.

In Anlage 2) ist ein Muster des neuen Formblattes KFH 1 beigefügt.

Teil IX meines Erlasses vom 15. 7. 52 (St.A. S. 672) wird aufgehoben. Damit entfällt die Sonderabrechnung für die Aufwendungen nach § 27 (1) BVG.

2. Formblatt II (Jahresstatistik der geschlossenen Fürsorge)

Die bisherige Spalte 8 betr. Aufwand „darunter Kriegsfolgenhilfe“ entfällt.

In der Hilfsliste 2 zur Jahresstatistik der geschlossenen Fürsorge entfällt die Unterscheidung des Aufwandes der Kriegsfolgenhilfe; diese Aufwendungen brauchen daher nicht mehr gesondert rot eingetragen zu werden. In den Erläuterungen zur Hilfsliste 2 zur Jahresstatistik sind daher zu streichen

- in der 3. bis 4. Zeile die Worte von: „wobei zur Unterscheidung . . .“ bis „in rot erfolgt“;
 - in der vorletzten und letzten Zeile die Worte „der Kriegsfolgenhilfe und allg. Fürsorge“.
3. In der Postkarten-„Schnellmeldung aus der Vierteljahresstatistik der öffentlichen Fürsorge (Formblatt I)“ entfällt die Gliederung der Angaben zu Ziff. 1—4 nach Kriegsfolgenhilfe und allgemeiner Fürsorge. Der Aufwand zu Ziff. 1—4 ist daher nur noch in DM für „Fürsorge insgesamt“ zu melden.

Die Landesabrechnungsstellen bei den Regierungspräsidenten erhalten gesondert die erforderlichen Weisungen. Ebenso wird die Abrechnung der Aufwendungen für Leistungen, an denen die Fürsorgeverbände finanziell nicht beteiligt waren und sind (z. B. Umsiedlung, Auswanderung, Rückführung Deutscher aus dem Ausland, Heimkehrerhilfsmaßnahmen, Blindenpflegegeld, Rückführung Evakuierten), im Erlaßwege besonders geregelt. Bei den seitherigen Terminen für die Abrechnung und Fürsorgestatistik verbleibt es. Das Formblatt I ist 6fach, das Formblatt KFH 1 8fach von den Bezirksfürsorgeverbänden den Landesabrechnungsstellen bei den Regierungspräsidenten, vom Landeswohlfahrtsverband Hessen in der gleichen Anzahl mir vorzulegen.

Die in den Erläuterungen zur Statistik der öffentlichen Fürsorge nunmehr notwendig gewordenen Änderungen sollen in Kürze vom Statistischen Bundesamt mitgeteilt werden.

Wiesbaden, 13. 4. 1955

Der Hessische Minister des Innern
VIIIa — 50 a 08 — 0902 — 1260/55

Format DIN A 4

Formblatt I (neu)

Anlage 1

Stadt-/Landkreis (Bezirksfürsorgeverband)
Landesfürsorgeverband / Hauptfürsorgestelle

Rechnungsjahr 19.....

Vierteljahresstatistik der öffentlichen Fürsorge

im Rechnungsvierteljahr bis 195.....

Die in der Statistik angegebenen Ausgaben und Einnahmen stellen die Ist-Zahlen der Sachbücher im Rechnungsvierteljahr (für Teil I) bzw. die in den Haushaltsüberwachungslisten festgehaltenen Aufwendungen (für Teil III Ziffer 2 a bis c) dar. Sie dienen gleichzeitig als Grundlage für die Ausfüllung des Formblattes KFH 1 der Abrechnung der Kriegsfolgenhilfe.

Festgestellt:, den 195.....

(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

(Name der Behörde)

(Unterschrift des Behördenvorstandes
oder seines Vertreters)

An

den Herrn

in

Format DIN A 4

Teil I: Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Fürsorge

Ausgaben Einnahmen	Fürsorge für Zugewan- derte aus der SBZ u. Berlin		Übrige Für- sorge ²⁾		Fürsorge insgesamt	
	DM	Pf.	DM	Pf.	DM	Pf.
1	2		3		4	
Aufteilung wie bisher						

Anmerkungen:

- ¹⁾ Nur für Unterstützungen, bei denen eine Trennung nach Ziff. a) und b) nicht möglich ist.
- ²⁾ Ab 1. 4. 1955 einschließlich individuelle Fürsorge für Vertriebene, Evakuierte, Ausländer und Staatenlose, Kriegsbeschädigte und Kriegs-
hinterbliebene und ihnen gleichgestellte Personen, Angehörige von Kriegsgefangenen und Vermissten, Heimkehrer.

Format DIN A 4

Formblatt KFH 1 (neu)

Anlage 2

Bezirksfürsorgeverband
Landesfürsorgeverband

Rechnungsjahr 19...

Abrechnung

über die Ausgaben und Einnahmen der Kriegsfolgenhilfe

im Abrechnungsquartaljahr von bis 19.....

In dieser Nachweisung sind nur solche Ausgaben und Einnahmen enthalten, die

- a) nach den Kassenbüchern entstanden sind und entweder
 - Leistungen der individuellen Fürsorge für Zugewanderte aus der sowjetischen Besatzungszone und Berlin (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 2. Halbsatz in Verbindung mit § 21a Abs. 1 Satz 2 Erstes Überleitungsgesetz in der Fassung des Vierten Überleitungsgesetzes) oder
 - Leistungen der sozialen Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene (§ 1 Abs. 1 Nr. 8 des vorgenannten Gesetzes) betreffen,
- die von der Pauschalierung ausgenommen sind und
- b) — soweit es sich um Leistungsempfänger handelt, die zu beiden Personengruppen gehören — nur einmal bei einer der beiden Personengruppen nachgewiesen sind.

Festgestellt:, den 19.....

(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

(Name der Behörde)

(Unterschrift des Behördenvorstandes
oder seines Vertreters)

An

(Landesabrechnungsstelle)

in

Format DIN A 4

A) Individuelle Fürsorge für Zugewanderte aus der Sowjetischen Besatzungszone und Berlin¹⁾

	100 v. H. DM	Pf	80 v. H. DM	Pf
I. Gesamtausgabe (Formblatt I Teil I Ziffer D Spalte 2)				
II. Gesamteinnahme (Formblatt I Teil I Ziffer E 13 Spalte 2)				
III. Bundesanteil (I minus II)				

B) Soziale Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene gemäß BVG (Berufsfürsorge, Erziehungsbeihilfen, Sonderfürsorge²⁾)

	100 v. H. DM	Pf
I. Gesamtausgabe (Formblatt I Teil III Ziffer 2 a bis c Spalte 6)		
II. Gesamteinnahme (Formblatt I Teil III Ziffer 2 a bis c Spalte 6)		
III. Bundesanteil (I minus II)		

C) Zahlungen auf den Bundesanteil (A plus B)

	DM	Pf
I. Bundesanteil (Individuelle Fürsorge für Zugewanderte aus der SBZ A III)		
II. Bundesanteil (Soziale Fürsorge für KB und KH B III)		
III. Bundesanteil insgesamt (C I plus C II)		
IV. Zahlungen auf den Bundesanteil		
1. Übertrag aus dem Vorvierteljahr (Bestand schwarz, Erstattungsanspruch rot)		
2. Überweisungen für das Abrechnungsquartaljahr		
3. Gesamtbetrag (IV 2 plus oder minus IV 1)		
V. Abrechnungsergebnis**)		
1. Erstattungsanspruch des Fürsorgeverbandes (III minus IV 3)		
2. Bestand an Bundesmitteln (IV 3 minus III)		

Anmerkungen:

¹⁾ Auf Grund der Ist-Zahlen der Sachbücher und der Buchungen im Abrechnungsquartaljahr.
²⁾ Auf Grund der Ist-Zahlen der Haushaltsüberwachungslisten.
 **) Einzusetzen unter IV 1 der Abrechnung für das nächste Abrechnungsquartaljahr.

Der Hessische Minister der Finanzen

464

Gewährung von Kinderzuschlag an verheiratete, geschiedene und verwitwete weibliche Angestellte und Arbeiter

Bezug: Meine Erlasse vom 7. 1. 1955 — P 2102 A — 14 — I 31 (nicht veröffentlicht) und vom 26. 3. 1955 — P 2101 A — 14 — I 31 (St.Anz. S. 411)

Die Bundesrepublik Deutschland und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder haben am 17. Febr. 1955 mit dem Marburger Bund — Verband der angestellten Ärzte Deutschlands — Westdeutscher Gesamtverband einen Tarifvertrag über die Neuregelung der Kinderzuschläge für Angestellte abgeschlossen, der den von den beiden vorgenannten Tarifpartnern des öffentlichen Dienstes mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrag vom 28. 12. 1954 zum Inhalt hat. Eine Abschrift des Tarifvertrages vom 17. 2. 1955 gebe ich nachstehend bekannt. Den dem Tarifvertrag beigefügte Tarifvertrag vom 28. 12. 1954 habe ich bereits mit meinem Bezugserlaß vom 26. 3. 1955 bekanntgegeben. Von einer nochmaligen Veröffentlichung sehe ich daher ab.

Wiesbaden, 28. 3. 1955

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2100 A — 170 — I 31

*

Anlage: Abschrift

Tarifvertrag vom 17. Februar 1955

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister der Finanzen,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,

einerseits

und

dem Marburger Bund — Verband der angestellten Ärzte
Deutschlands — Westdeutscher Gesamtverband

andererseits

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Für die Tarifangestellten

- a) der Bundesverwaltung einschließlich der in Artikel 130 Abs. 1 des Grundgesetzes bezeichneten Verwaltungsorgane und Einrichtungen — mit Ausnahme der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost —,
- b) der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvertrag zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden,

wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1954 ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
— Hauptvorstand — Stuttgart

und
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Hauptvorstand — Hamburg

andererseits

am 28. Dezember 1954 über die Neuregelung der Kinderzuschläge für Angestellte abgeschlossen worden ist.

§ 2

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigefügte Text des Tarifvertrages vom 28. Dezember 1954 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 3

(1) Dieser Tarifvertrag sowie das gesamte das Recht des Kinderzuschlags für Angestellte regelnde Tarifvertrags- und Tarifordnungsrecht treten in dem Zeitpunkt außer Kraft, in dem eine gesetzliche Neuregelung des Kinderzuschlags der Bundesbeamten in Kraft tritt. Ferner kann dieser Tarifver-

trag mit einer Frist von 6 Wochen zum Vierteljahresschluß gekündigt werden.

(2) Dieser Tarifvertrag tritt ferner außer Kraft, wenn der als Anlage beigefügte Tarifvertrag außer Kraft tritt.

(3) Für den Fall des Außerkrafttretens wird die Nachwirkung des Tarifvertrages gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Bonn, 17. 2. 1955

Für die Bundesrepublik Deutschland
Der Bundesminister der Finanzen

In Vertretung gez. Hartmann

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder

Der Vorsitz der Vorstandes gez. Zietsch

Für den Marburger Bund — Verband der angestellten Ärzte Deutschlands —

Westdeutscher Gesamtverband

gez. Dr. Kühn gez. Dr. Berensmann

465

Gewährung von Kinderzuschlag an verheiratete, geschiedene und verwitwete weibliche Angestellte und Arbeiter

Bezug: Meine Erlasse vom 7. 1. 1955 — P 2102 A — 14 — I 31 (nicht veröffentlicht) und vom 26. 3. 1955 — P 2102 A — 14 — I 31 (St.Anz. S. 411)

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben am 17. Febr. 1955 mit dem Verband der weiblichen Angestellten e.V. einen Tarifvertrag über die Neuregelung der Kinderzuschläge für Angestellte abgeschlossen, der den von den drei vorgenannten Tarifpartnern des öffentlichen Dienstes mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrag vom 28. 12. 1954 zum Inhalt hat. Eine Abschrift des Tarifvertrages vom 17. 2. 1955 gebe ich nachstehend bekannt. Den dem Tarifvertrag beigefügten Tarifvertrag vom 28. 12. 1954 habe ich bereits mit meinem Bezugserlaß vom 26. 3. 1955 bekanntgegeben. Von einer nochmaligen Veröffentlichung sehe ich daher ab.

Wiesbaden, 2. 4. 1955

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2100 A — 249 — I 31

*

Anlage: Abschrift

Tarifvertrag vom 17. Februar 1955

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister der Finanzen,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

dem Verband der weiblichen Angestellten e.V.
— Hauptverwaltung —,

andererseits

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Für die Tarifangestellten

- a) der Bundesverwaltung einschließlich der in Artikel 130 Abs. 1 des Grundgesetzes bezeichneten Verwaltungsorgane und Einrichtungen — mit Ausnahme der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost —,
- b) der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvertrag zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden,
- c) der Mitglieder der Mitgliedverbände der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvertrag zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden,

wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1954 ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er
zwischen
der Bundesrepublik Deutschland,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände
einerseits

und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr — Hauptvorstand — Stuttgart
und
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Hauptvorstand — Hamburg
andererseits

am 28. Dezember 1954 über die Neuregelung der Kinderzuschläge für Angestellte abgeschlossen worden ist.

§ 2

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigefügte Text des Tarifvertrages vom 28. Dezember 1954 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 3

(1) Dieser Tarifvertrag sowie das gesamte das Recht des Kinderzuschlags für Angestellte regelnde Tarifvertrags- und Tarifordnungsrecht treten in dem Zeitpunkt außer Kraft, in dem eine gesetzliche Neuregelung des Kinderzuschlags der Bundesbeamten in Kraft tritt. Ferner kann dieser Tarifvertrag mit einer Frist von 6 Wochen zum Vierteljahresschluß gekündigt werden.

(2) Dieser Tarifvertrag tritt ferner außer Kraft, wenn der als Anlage beigefügte Tarifvertrag außer Kraft tritt.

(3) Für den Fall des Außerkrafttretens wird die Nachwirkung des Tarifvertrages gem. § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Bonn, den 17. Februar 1955

Für die Bundesrepublik Deutschland:

Der Bundesminister der Finanzen

In Vertretung: gez. Hartmann

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder

Der Vorsitzende des Vorstandes: gez. Zietsch

Für die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände

Der Vorstand: gez. Dr. Klett, gez. Dr. Bremme

Für den Verband der weiblichen Angestellten e. V.

Hauptverwaltung: gez. Rühl

466

Vorläufige Haushaltsführung im Rechnungsjahr 1955

Um eine reibungslose Führung des vorläufigen Haushalts im Rechnungsjahr 1955 zu sichern, ordne ich im Anschluß an die gesetzlichen Regelungen — Art. 140 der Hessischen Verfassung und Gesetz vom 28. März 1955 — GVBl. S. 11 — das Folgende an:

1. Personalausgaben

Personalausgaben und Stellenbesetzungen haben sich im Rahmen des Haushaltsplans für 1954 zu halten. Neue Stellen, die erstmals für das Rechnungsjahr 1955 vorgesehen sind, dürfen erst besetzt werden, wenn der Landtag das Haushaltsgesetz für 1955 angenommen hat.

2. Fortdauernde Ausgaben

a) Die fortdauernden Ausgaben sollen bei den einzelnen Ausgabeteilern monatlich ein Zwölftel des Vorjahresansatzes nicht übersteigen. Bei den Sachausgaben und den allgemeinen Ausgaben ist von dem monatlichen Zwölftel des um 5 v.H. gekürzten Vorjahresansatzes auszugehen. Ansätze, die nur für das Rechnungsjahr 1954 gelten sollten, dürfen nicht mehr in Anspruch genommen werden; sie werden hiermit gesperrt.

b) Der monatliche Grenzbetrag von einem Zwölftel des Vorjahresansatzes gilt nicht für die Ausgaben der allgemeinen Finanzverwaltung, für den Haushalt der Landesschuld und für solche Ausgaben, die nicht in regelmäßigen Zeitabständen, sondern unregelmäßig nach Bedarf geleistet werden müssen.

c) Ist der Ansatz bei einer Zweckbestimmung im Haushaltsvoranschlag für 1955 niedriger als der Ansatz im Vorjahr, so bemißt sich das Monatszwölftel nach dem niedrigeren Ansatz. Das gilt auch für den Fall, daß in den Beratungen des Haushaltsausschusses für das Rechnungsjahr 1955 niedrigere Beträge festgelegt werden, als sie für 1954 vorgesehen waren.

3. Einmalige und außerordentliche Ausgaben

Ich bitte, einmalige Ausgaben und die Ausgaben des außerordentlichen Haushalts nur mit meiner vorherigen Zustimmung zu leisten und hierauf bei dem Abschluß von Verträgen zu achten.

4. Betriebsmittel

Die erforderlichen Betriebsmittel bitte ich im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen anzufordern.

Wiesbaden, 15. 4. 1955

Der Hessische Minister der Finanzen

H 1000/55 — IIIa/7

467

Fahrgelderstattung durch die Deutsche Bundesbahn für auf Dienstreisen nur teilweise benutzte Rückfahrkarten

Die Deutsche Bundesbahn verlangt zur Erstattung des Fahrgeldes für Rückfahrkarten, die auf Dienstreisen nur teilweise benutzt wurden, im allgemeinen eine Bescheinigung des Aufsichtsbeamten des Zielbahnhofes der Hinfahrt oder des Bahnhofes, auf dem eine Hin- oder Rückreise abgebrochen worden ist. Kann jedoch diese Bescheinigung in Einzelfällen nicht beigebracht werden, so wird statt dessen auch eine Bescheinigung der Behörde oder der die Reisekostenvergütung anweisenden Stelle darüber, daß bei der Dienstreise die Eisenbahn zur Rückfahrt nicht oder bei Hin- oder Rückfahrt nur teilweise benutzt worden ist, anerkannt.

Wiesbaden, 12. 4. 1955

Der Hessische Minister der Finanzen

P 1700 A — 126 — I 34

468

Rechnungsprüfung

Der Rechnungshof des Landes Hessen hat in seinen Bemerkungen zur Haushaltsrechnung 1952 beanstandet, daß seine Prüfungsmittelungen trotz wiederholter Hinweise vielfach nicht rechtzeitig beantwortet werden. Die verspätete Vorlage der Antworten auf die Prüfungsmittelungen des Rechnungshofs verzögert den Abschluß der Rechnungsprüfung und macht die Aufstellung von Vorbehalten erforderlich. Zahlreiche Beanstandungen des Rechnungshofs haben nur dann einen Sinn, wenn sie rasch erledigt werden. Die Rechnungsprüfung muß möglichst zeitnahe sein.

Ich bitte daher wiederholt darum, daß die Prüfungsbemerkungen des Rechnungshofs so schnell wie möglich beantwortet werden; falls die Antwort nicht gleich gegeben werden kann, bitte ich, eine vorläufige Antwort zu erteilen.

Das Entsprechende gilt für die Beanstandungen der Vorprüfungsstellen.

Wiesbaden, 12. 4. 1955

Der Hessische Minister der Finanzen

H 3010 — IIIa/91

H 3104

Der Hessische Minister der Justiz

469

Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft

RdErl. d. MdJ v. 22. 4. 1955 (3264 — IVa¹ 2716) —.

Im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 6/55 ist folgende Verordnung veröffentlicht worden:

Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft. Vom 7. April 1955.

(GVBl. S. 15)

Auf Grund des § 152 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 29 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 177) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz verordnet:

§ 1

Die Angehörigen folgender Beamtenklassen sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft:

1. **Im Bereich des Bundesgrenzschutzes einschließlich Bundespaßkontrolldienst:**

Hauptleute	im BGS
Kapitänleutnante	im BGS
Oberleutnante	im BGS
Leutnante	im BGS
Obermeister	im BGS
Meister	im BGS
Hauptwachtmeister	im BGS*)
Hauptmaate	im BGS*)
Oberwachtmeister	im BGS*), (**)
Obermaate	im BGS*), (**)
Regierungsoberamtsträger***)	
Regierungsamtsträger***)	
Regierungsoberinspektoren***)	
Regierungsinspektoren***)	
Regierungsobersekretäre***)	
Regierungssekretäre***)	
Regierungsassistenten*), (**)	

*) sofern sie mindestens vier Jahre im Bundesgrenzschutz oder im Polizeidienst tätig sind

***) als Führer einer Gruppe im Einsatz

****) sofern sie im Bundespaßkontrolldienst tätig sind

2. **Im Bereich der Bundesfinanzverwaltung:**

a) **Steueraufsichtsdienst:**

Regierungsräte*)
Zollräte*)
Zollamtsträger*)
Regierungsassessoren
Oberzollinspektoren
Bezirkszollkommissare
Zollinspektoren
Oberzollsekretäre
Zollsekretäre
Zollassistenten**)

*) sofern sie nicht als Leiter selbständiger Dienststellen tätig sind

***) sofern sie mindestens vier Jahre im Steueraufsichts-, Zoll- oder Polizeidienst tätig sind

b) **Zollgrenzdienst (Grenzaufsichtsdienst und Grenzabfertigungsdienst):**

Regierungsräte*)
Zollräte*)
Zollamtsträger*)
Regierungsassessoren
Oberzollinspektoren
Zollgrenzkommissare
Zollinspektoren
Zollkapitäne
Oberzollsekretäre
Oberzollschiffer
Zollsekretäre
Zollassistenten**)
Zollschiffer**)
Zollgrenzassistenten**)

*) sofern sie nicht als Leiter selbständiger Dienststellen tätig sind

***) sofern sie mindestens vier Jahre im Steueraufsichts-, Zoll- oder Polizeidienst tätig sind

3. **Im Bereich der Deutschen Bundesbahn:**

a) **Bahnpolizei:**

Bundesbahnoberinspektoren
Bundesbahninspektoren
Bundesbahnbetriebsinspektoren
Bundesbahnobersekretäre
Bundesbahnsekretäre
Bundesbahnassistenten*)

*) sofern sie mindestens vier Jahre im Polizeidienst tätig sind
— als Leiter oder Wachhabende von Bahnpolizeiwachen —

b) **Fahndungsdienst der Deutschen Bundesbahn:**

Bundesbahnamtsträger
Bundesbahnoberinspektoren
Bundesbahninspektoren
Bundesbahnbetriebsinspektoren

Bundesbahnobersekretäre
Bundesbahnsekretäre
Bundesbahnoberzugführer
Bundesbahnoberlademeister
Bundesbahnassistenten*)
Bundesbahnoberbetriebswarte*)

*) sofern sie mindestens vier Jahre im Fahndungs-, Ermittlungs- oder Polizeidienst tätig sind

— als Fahndungsbeamte des Fahndungsdienstes der Deutschen Bundesbahn —

4. **Im Bereich der Deutschen Bundespost:**

Postamtsträger
Oberpostinspektoren
Postinspektoren
Oberpostsekretäre
Postsekretäre
Postassistenten*)

*) sofern sie mindestens vier Jahre im Postüberwachungsdienst oder Polizeidienst tätig sind

— als Postüberwachungsbeamte der Deutschen Bundespost —

5. **Im Bereich der Polizei:**

a) **Staatliche und kommunale Kriminalpolizei:**

Kriminal-Hauptkommissare*)
Kriminal-Oberkommissare
Kriminal-Kommissare
Kriminal-Obersekretäre
Kriminal-Sekretäre

*) sofern sie nicht als Leiter selbständiger Dienststellen tätig sind

b) **Schutzpolizei (Landespolizei, Wasserschutzpolizei, Bereitschaftspolizei):**

Polizei-Hauptkommissare*)
Polizei-Oberkommissare*)
Polizei-Kommissare*)
Polizei-Obermeister
Polizei-Meister
Polizei-Hauptwachtmeister**)

*) sofern sie nicht als Leiter selbständiger Dienststellen tätig sind

***) sofern sie mindestens vier Jahre im Polizeidienst tätig sind

6. **Im Bereich der Forst- und Fischereiverwaltung:**

a) **Die Forstbetriebsbeamten der Landesforstverwaltungen, der Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts:**

Forstamtsträger*)
Oberförster
Revierförster
Oberinspektoren
Inspektoren
Forstsekretäre
Revierförsteranwärter
Oberforstwärter
Forstwärter
Waldschützen

*) sofern sie nicht als Leiter selbständiger Dienststellen tätig sind

b) **Regierungsfischereiräte**

Fischereiobersekretäre
Erste Fischmeister
Fischmeister
Fischereiaufseher
nebenamtliche Fischereiaufseher*)

*) sofern sie mit der Fischereiaufsicht staatlich beauftragt und in ihrer Hauptstellung als Beamte des Bundes, des Landes oder eines Kommunalverbandes vereidigt worden sind

7. **Im Bereich der Bergverwaltung:**

Oberbergräte
Erste Bergräte
Bergräte
Bergassessoren
Bergamtsträger
Bergoberinspektoren
Berginspektoren
— an den Bergämtern —

§ 2

Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind ferner die Verwaltungsangehörigen, die mit der Preisüberwachung im Außendienst beschäftigt sind, sofern sie mindestens vier Jahre im Dienst dieser Verwaltung oder im Polizeidienst tätig sind.

§ 3

Die bisherigen Bezeichnungen und Bestellungen werden aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1955 in Kraft.
Wiesbaden, den 7. April 1955.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident und Minister der Justiz
Zinn

Diese Verordnung berührt nicht die Bestellung zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft durch Gesetz.

Kraft Gesetzes sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft

1. **Im Bereich des Bundeskriminalamts:**

Die Vollzugsbeamten des Bundeskriminalamts, die einen schriftlichen Ermittlungsauftrag besitzen (§ 5 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundeskriminalamts vom 8. 3. 1951 — Bundesgesetzbl. I S. 165 —)

2. **Im Bereich der Finanzverwaltung:**

a) Die Beamten der Zollfahndungsstellen (§ 19 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 6. 9. 1950 — Bundesgesetzbl. S. 448 —);

- b) die Beamten des Steuerfahndungsdienstes (§ 22 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 6. 9. 1950 — Bundesgesetzbl. S. 448 —);
- c) die Beamten des Zollfahndungsdienstes und des Zollgrenzdienstes — bei der Verfolgung von Verstößen gegen die Devisenbewirtschaftungsgesetze — (Art. 5 Abs. 4 Satz 2 des AHKG 33 über Devisenbewirtschaftung vom 2. 8. 1950 — Amtsbl. S. 514 —)
3. **Im Bereich der Wirtschaftsverwaltung:**
Die Beamten der Eichbehörden — in Maß- und Gewichtsangelegenheiten — (§ 30 der AV zum Maß- und Gewichtsgesetz vom 20. 5. 1936 — Reichsgesetzbl. I S. 459 —)
4. **Im Bereich der Forstverwaltung:**
Die bestätigten Jagdaufseher, sofern sie Berufsjäger oder forstlich ausgebildet sind — innerhalb ihres Dienstbezirks in Angelegenheiten des Jagdschutzes — (§ 25 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes vom 29. 11. 1952 — Bundesgesetzbl. I S. 780 —).

Der Hessische Minister der Justiz

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr

470

Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen

Im Monat März 1955 wurden die nachstehend aufgeführten Tarifverträge in das Tarifregister für das Land Hessen eingetragen:

1. **Tarifregister-Nr. 101/22**

Manteltarifvertrag für Melker in Hessen, vom 30. August 1954.

2. **Tarifregister-Nr. 101/23**

Lohntarifvertrag für Melker in Hessen, vom 30. August 1954.

Zu 1. und 2. Tarifvertragsparteien:

Land- und Forstwirtschaftlicher Arbeitgeberverband für Hessen und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Landesbezirk Hessen.

3. **Tarifregister-Nr. 400/31**

Lohntarifvertrag vom 4. Februar 1955 für die Arbeiter im hessischen Schieferbergbau.

Tarifvertragsparteien:

Arbeitgeberverband des Hessischen Bergbaus e. V., Kassel, Schieferwerke Wissenbach, Gewerkschaft Wissenbach sowie Schieferbau AG „Nuttlar“, Nuttlar, und Industriegewerkschaft Bergbau, Bezirk Hessen.

4. **Tarifregister-Nr. 409/17**

Lohntarifvertrag vom 24. Januar 1955 für die gewerblichen Arbeitnehmer in den Hohlglashütten im Lande Hessen.

Tarifvertragsparteien:

Verein der Glasindustrie e. V., Landesgeschäftsstelle Hessen, und Industriegewerkschaft Chemie-Papier-Keramik, Frankfurt/Main.

5. **Tarifregister-Nr. 1200/39**

Lohntarifvertrag vom 25. Februar 1955 für die gewerblichen Arbeitnehmer in der hessischen Textilindustrie nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.

Tarifvertragsparteien:

Landesvereinigung Hessen der deutschen Textilindustrie e. V., Sozialpolitischer Ausschuss, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Bezirksleitung Frankfurt/Main.

6. **Tarifregister-Nr. 1200/40**

Zusatzvertrag vom 10. März 1955 zum Gehaltstarifvertrag vom 4. Januar 1955 für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister in der hessischen Textilindustrie.

Tarifvertragsparteien:

Landesvereinigung Hessen der deutschen Textilindustrie e. V., Sozialpolitischer Ausschuss, Kassel, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/Main, sowie Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Bezirksleitung Frankfurt/Main.

7. **Tarifregister-Nr. 1400/47**

Tarifvertrag vom 10. März 1955 zur Änderung des Manteltarifvertrages für das graphische Gewerbe vom 15. August 1954 und der Durchführungsbestimmungen (Kommentar) hierzu vom 15. Oktober 1954.

8. **Tarifregister-Nr. 1400/48**

Tarifvertrag vom 10. März 1955 zur Neufassung des Anhangs Lehrlingsbestimmungen und der Durchführungsbestimmungen hierzu sowie der Spartenanhang des Manteltarifvertrages für das graphische Gewerbe vom 15. August 1954.

Zu 7. und 8. Tarifvertragsparteien:

Arbeitsgemeinschaft der Graphischen Verbände des Deutschen Bundesgebietes e. V., Wiesbaden, und Industriegewerkschaft Druck und Papier, Stuttgart.

9. **Tarifregister-Nr. 1600/20**

Tarifvertrag vom 17. Februar 1955 für die Belegschaftsmitglieder der Firma „Diana“ Gummiwarenfabrik Peter Haas, Wächtersbach.

Tarifvertragsparteien:

„Diana“ Gummiwarenfabrik Peter Haas, Wächtersbach, und Industriegewerkschaft Chemie-Papier-Keramik, Bezirksleitung Hessen, Frankfurt/Main.

10. **Tarifregister-Nr. 1600/21**

Protokollnotiz vom 11. Februar 1955 zum Tarifvertrag vom 13. Dezember 1954 über die Erziehungsbeihilfen für die kaufmännischen und technischen Lehrlinge und Anlernlinge der hessischen Kautschukindustrie.

Tarifvertragsparteien:

Sozialpolitische Vereinigung der hessischen Gummiindustrie, Hanau/M., und Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik, Bezirksleitung Hessen, Frankfurt/Main.

11. **Tarifregister-Nr. 1902/10**

Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 16. Februar 1955 für die Arbeitnehmer der Brotindustrie im Lande Hessen.

Tarifvertragsparteien:

Verband der Brot- und Backwarenindustrie Hessen e. V., Wiesbaden, und Gewerkschaft Nahrung - Genuß - Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz, Frankfurt/Main.

12. **Tarifregister-Nr. 1913/28**

Lohntarifvertrag vom 10. Februar 1955 für die gewerblichen Arbeitnehmer in den Weinkellereien und Weinhandlungen des Landes Hessen.

13. **Tarifregister-Nr. 1913/29**

Gehaltstarifvertrag vom 10. Februar 1955 für die kaufmännischen und technischen Angestellten der Weinkellereien und Weinhandlungen des Landes Hessen.

Zu 12. und 13. Tarifvertragsparteien:

Arbeitgeberverband Nahrung und Genuß Hessen e. V., Frankfurt/Main, und Gewerkschaft Nahrung - Genuß - Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz, Frankfurt/Main.

14. **Tarifregister-Nr. 1914b/19**
Tarifvertrag vom 16. März 1955 zur Abänderung des Manteltarifvertrages für die Zigarrenherstellung im Bundesgebiet vom 1. April 1954.
15. **Tarifregister-Nr. 1914b/20**
Tarifvertrag vom 16. März 1955 zur Abänderung des Lohn tarifvertrages für die Zigarrenherstellung im Bundesgebiet vom 1. April 1954.
Zu 14. und 15. Tarifvertragsparteien:
Bundesverband der Zigarrenhersteller e. V., Heidelberg, und Gewerkschaft Nahrung - Genuß - Gaststätten, Hamburg.
16. **Tarifregister-Nr. 1914c/17**
Lohn tarifvertrag vom 12. März 1955 für die Rauch- und Schnupftabakindustrie im Gebiet der Bundesrepublik.
Tarifvertragsparteien:
Verband der Rauch-, Kau- und Schnupftabakhersteller e. V., Bonn, und Industriegewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hamburg.
17. **Tarifregister-Nr. 2000/62**
Tarifvertrag vom 19. März 1955 zur Änderung des § 3 Abschn. I des Lohn tarifvertrages vom 7. Dezember 1954 für die gewerblichen Arbeitnehmer der Bekleidungsindustrie.
18. **Tarifregister-Nr. 2000/63**
Lohn tarifvertrag vom 19. März 1955 für die im Lohn tarifschema des Lohn tarifvertrages vom 7. Dezember 1954 nicht aufgeführten Arbeitnehmer.
Zu 17. und 18. Tarifvertragsparteien:
Bundesvereinigung der Arbeitgeber der Bekleidungsindustrie und Gewerkschaft Textil-Bekleidung.
19. **Tarifregister-Nr. 2101a/5**
Mantel- und Gehaltstarifvertrag vom 25. Juli 1951.
20. **Tarifregister-Nr. 2101a/6**
Erster Nachtrag vom 5. September 1951 zum Tarifvertrag vom 25. Juli 1951.
21. **Tarifregister-Nr. 2101a/7**
Zweiter Nachtrag vom 23. Januar/23. Juli 1953 zum Tarifvertrag vom 25. Juli 1951.
Zu 19.—21. betr. Angestellte und Lehrlinge bei dem privaten Vermessungsgewerbe.
Zu 19.—21. Tarifvertragsparteien:
Bund der Öff. best. Vermessungsingenieure e.V. (BDVI), Köln-Lindenthal, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
22. **Tarifregister-Nr. 2102d/6**
Lohn tarifvertrag vom 4. März 1955 für das Sattler-, Tapezierer-, Polsterer- und Dekorateurhandwerk in Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Landesinnungsverband Hessen des Sattler-, Tapezierer- und Polstererhandwerks und Gewerkschaft Holz, Bezirksleitung Hessen, sowie Gewerkschaft Leder, Bezirksleitung Hessen.
23. **Tarifregister-Nr. 2102m/5**
Tarifvertrag vom 15. März 1955 über Löhne und Urlaub für die gewerblichen Arbeitnehmer im hessischen Gerüstbauerhandwerk.
Tarifvertragsparteien:
Landesinnungsverband des Gerüstbauer-Handwerks Hessen, Frankfurt/Main, sowie der Stahlrohr-Gerüstbau-Abteilung Hessen, Frankfurt/Main, und der Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden, Bezirk Hessen, Frankfurt/Main.
24. **Tarifregister-Nr. 2500/15**
Lohn tarifvertrag vom 21. Januar 1955 für die in den Betrieben der Einzel- und Großhandelsorganisation der „Nordsee“ AG und der „Deutsche SEE“ G.m.b.H. beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmer.
Tarifvertragsparteien:
„Nordsee“ Deutsche Hochseefischerei Aktiengesellschaft, Bremerhaven, sowie „Deutsche See“ Fischgroßhandels-Gesellschaft mbH., Bremerhaven, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Düsseldorf, sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Hamburg.
25. **Tarifregister-Nr. 2506a/1**
Bundesrahmentarifvertrag für Apotheker im Gebiet der Bundesrepublik vom 27. März 1954.
Tarifvertragsparteien:
Tarifgemeinschaft der Apothekenleiter im Bundesgebiet und Tarifgemeinschaft der Angestellten in öffentlichen Apotheken im Bundesgebiet.
26. **Tarifregister-Nr. 2600/3**
Manteltarifvertrag vom 31. Januar 1955 für alle hauptamtlich Beschäftigten der Organisationen des Deutschen Siedlerbundes.
27. **Tarifregister-Nr. 2600/4**
Gehaltstarifvertrag vom 31. Januar 1955 für alle hauptamtlich Beschäftigten.
Zu 26. und 27. Tarifvertragsparteien:
Tarifgemeinschaft Deutscher Siedlerbund, Köln, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.
28. **Tarifregister-Nr. 2601/20**
Gehaltstarif vom 18. Januar 1955 für die Redakteure der dpa.
Tarifvertragsparteien:
Deutsche Presse-Agentur G.m.b.H. und Deutscher Journalisten-Verband.
29. **Tarifregister-Nr. 2601/21**
Gehaltstarifvertrag vom 19. Januar 1955 für die Angestellten der dpa.
Tarifvertragsparteien:
Deutsche Presse-Agentur und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen.
30. **Tarifregister-Nr. 2702c—2/36**
Tarifvertrag vom 2. Februar 1955 für die Angestellten der Innungskrankenkassen und deren Verbände über die Änderung der Absätze 2 und 3 des § 12 der ATO.
Tarifvertragsparteien:
Bundesverband der Innungskrankenkassen, Köln, und Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten e.V., Bonn, Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Hauptvorstand - Stuttgart, sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft - Hauptvorstand - Hamburg.
31. **Tarifregister-Nr. 2702c—4/38**
Tarifvertrag vom 10. Januar 1955 über die Neuregelung der Löhne für die bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften und der See-Berufsgenossenschaft beschäftigten Arbeiter.
Tarifvertragsparteien:
Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften, Bonn, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Hauptvorstand - Stuttgart.
32. **Tarifregister-Nr. 2702c—4/39**
Tarifvertrag vom 10. Januar 1955 über die Neuregelung der Vergütungen für die Tarifangestellten der gewerblichen Berufsgenossenschaften einschließlich der See-Berufsgenossenschaft.
Tarifvertragsparteien:
Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e.V., Bonn, und Verband der Angestellten der gesetzlichen Unfallversicherung e.V., Bonn, Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Hauptvorstand - Stuttgart, sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft - Hauptvorstand - Hamburg.
33. **Tarifregister-Nr. 2702c—11/56**
Tarifvertrag vom 2. November 1954 zur Neuregelung der Vergütungen.
Tarifvertragsparteien:
Verband der Arbeiter-Ersatzkassen e. V. und Gesamtverband Deutscher Angestellten-Gewerkschaften, Hamburg.
34. **Tarifregister-Nr. 2702c—11/57**
Tarifvertrag vom 2. November 1954 zur Neuregelung der Vergütungen.
Tarifvertragsparteien:
Verband der Arbeiter-Ersatzkassen e.V. und Verband der weiblichen Angestellten e.V., Hannover.
Zu 33. und 34. betr. Angestellte der Braunschweiger Kasse, Gärtner-Krankenkasse, Krankenkasse „Eintracht“, Neptun-Berufskrankenkasse, Schwäbisch-Gmünder Ersatzkasse und Zimmerer-Krankenkasse.
35. **Tarifregister-Nr. 2702c—17/60**
Tarifvertrag vom 2. November 1954 über die Neuregelung der Vergütungen für die Angestellten der Hanseatischen von 1826 und Merkur Ersatzkasse.
Tarifvertragsparteien:
Hanseatische von 1826 und Merkur Ersatzkasse, Hamburg, und Verband der weiblichen Angestellten e.V., Hannover.

- 36. Tarifregister-Nr. 2702c—15/75**
Tarifvertrag vom 2. November 1954 über die Neuregelung der Vergütungen für die Angestellten der Hamburg-Münchener Ersatzkasse.
Tarifvertragsparteien:
Hamburg - Münchener Ersatzkasse, Hauptverwaltung, Hamburg, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
- 37. Tarifregister-Nr. 2802/40**
Tarifvertrag vom 8. Februar 1955 zur Ergänzung des § 3 Ziff. 6 des Tarifvertrages für die Rheinschiffahrt vom 1. Juli 1953.
Tarifvertragsparteien:
Allgemeiner Arbeitgeberverband für die Rheinschiffahrt e.V. und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
- 38. Tarifregister-Nr. 2804/52**
Tarifvertrag Nr. 73 vom 23. Februar 1955 über die Änderung des Kinderzuschlagsrechts für Angestellte.
- 39. Tarifregister-Nr. 2804/53**
Tarifvertrag Nr. 74 vom 23. Februar 1955 über die Änderung des Kinderzuschlagsrechts für Arbeiter.
Zu 38. und 39. Tarifvertragsparteien:
Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen und Deutsche Postgewerkschaft - Hauptvorstand - Frankfurt/Main.
- 40. Tarifregister-Nr. 2805/92**
Tarifvertrag Nr. 2/1955 vom 21. Februar 1955 für die bei der Deutschen Bundesbahn beschäftigten Jungwerker.
Tarifvertragsparteien:
Deutsche Bundesbahn und Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands, Hauptvorstand, Frankfurt/Main.
- 41. Tarifregister-Nr. 3000 A/1**
Tarifvertrag vom 28. Januar 1955 für die bei Dienststellen, Unternehmen und sonstigen Einrichtungen der alliierten Behörden und der alliierten Streitkräfte im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer.
Tarifvertragsparteien:
Der Bundesminister der Finanzen und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, Stuttgart, Industriegewerkschaft Metall, Hauptverwaltung, Frankfurt/Main, Industriegewerkschaft Nahrung - Genuß - Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg, Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden, Hauptvorstand, Frankfurt/Main, Industriegewerkschaft Druck und Papier, Zentralvorstand, Stuttgart, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Hannover, sowie Deutsche Angestellten - Gewerkschaft, Hauptvorstand, Hamburg.
- 42. Tarifregister-Nr. 3001a/100**
Tarifvertrag vom 1. Februar 1955 für die Tarifangestellten der Bundesverwaltung über die Urlaubsregelung 1954/55 und die Gewährung des Hausarbeitstages.
Tarifvertragsparteien:
Der Bundesminister der Finanzen sowie der Bundesminister des Innern und Verband der weiblichen Angestellten e.V., Hauptverwaltung.
- 43. Tarifregister-Nr. 3002/10**
Gehaltsabkommen vom 28. Januar 1955 für die im Lande Hessen bei den Mitgliedern der Deutschen Heilpraktikerschaft e.V. beschäftigten Angestellten.
Tarifvertragsparteien:
Deutsche Heilpraktikerschaft e.V., Landesverband Hessen, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksleitung Hessen.
- 44. Tarifregister-Nr. 3004/36**
Manteltarifvertrag vom 24. Februar 1954/16. Februar 1955 für die gewerblichen Arbeitnehmer der Filmtheater in der Bundesrepublik.
Tarifvertragsparteien:
Zentralverband der Deutschen Filmtheater e.V., Wiesbaden, und Gewerkschaft Film im DGB, München.
- 45. Tarifregister-Nr. 3004/37**
Gehaltstarifvertrag vom 15. Januar 1955 für die Mitglieder von Kurkapellen.
Tarifvertragsparteien:
Deutscher Bäderverband e.V., Bonn, und Deutscher Musikerverband, Düsseldorf.
- 46. Tarifregister-Nr. 3004/38**
Tarifvertrag vom 18. Februar 1955 für Technische Bühnenvorstände.
Tarifvertragsparteien:
Deutscher Bühnenverein, Köln, und Genossenschaft Deutscher Bühnenangehörigen, Hauptvorstand, Hamburg.
- 47. Tarifregister-Nr. 3004/39**
Zusatztarifvertrag vom 15. März 1955 zum Tarifvertrag vom 1. Oktober 1951 für die in Varietés, Kabarets, Kinovarietés, Zirkussen, Gastspielformationen und ähnlichen Betrieben in der Bundesrepublik beschäftigten Musiker und Kapellenleiter.
Tarifvertragsparteien:
Internationaler Varieté-, Theater- und Circus-Direktoren-Verband in der Bundesrepublik Deutschland, Düsseldorf, e.V., und Deutscher Musikerverband - Gewerkschaft Kunst DGB - Düsseldorf.
- Bindende Festsetzungen für die Heimarbeit:**
- 48. Tarifregister-Nr. H — 1303/27**
Bindende Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Tüten und Beuteln in Heimarbeit vom 24. Januar 1955, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Tüten und Beuteln.
- 49. Tarifregister-Nr. H — 1709/1**
Bindende Festsetzung von Bestimmungen über den Urlaub in der Heimarbeit für das Korbmacher- und Stuhlflechtereigewerbe vom 12. Januar 1955, beschlossen von den Heimarbeitsausschüssen für das Korbmacher- und Stuhlflechtereigewerbe.
- 50. Tarifregister-Nr. H — 1709/2**
Bindende Festsetzung von Arbeitszeitwerten für die mit der Herstellung von Korbmöbeln und Kinderwagen in Heimarbeit Beschäftigten vom 12. Januar 1955, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Korbmöbeln und Kinderwagen.
- 51. Tarifregister-Nr. H — 2000/61**
Gleichstellung betr. die Heimarbeit in der Herstellung von Herren- und Knabenoberbekleidung vom 14. Januar 1955, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Herren- und Knabenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen.
- 52. Tarifregister-Nr. 2004/2**
Bindende Festsetzung von Entgelten für die Kunstblumen- und Schmuckfedernherstellung in Heimarbeit vom 20. Januar 1955, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Kunstblumen- und Schmuckfedernherstellung.
Tarifexemplare sind bei den Vertragsparteien erhältlich.
Wiesbaden, 4. 4. 1955

Der Hessische Minister für Arbeit,
Wirtschaft und Verkehr
A 1 b — 9022 — 3130/55

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

471

Personelle Veränderungen in den Monaten Februar und März 1955

a) Ministerium:

Ernennungen:
zum Regierungsrat
Dipl.-Landwirt Hilmar Deichmann

b) Landeskulturverwaltung:

Ernennungen:

zu Regierungsassessoren
die Assessoren Bernhard Höfer,
Herbert Jahn,
Helmut Kremer

zum Regierungsamtmann
Regierungsoberinspektor Ludwig Lammert

- zu Vermessungsoberinspektoren
Die Vermessungsinspektoren Johannes Kühl,
Ludwig Poth,
Albert Thomas,
Karl Schultheis
- zu Vermessungsinspektoren
die ap. Vermessungsinspektoren Erich Barth,
Werner Eisele,
Fritz Heuser,
Peter Höhmann
- Bes. Gruppe A 4 c 1
Vermessungsinspektor Heinrich Stock
- zu Regierungsinspektoren
ap. Regierungsinspektor Günter Henkel
Verw.-Angestellter Adolf Porger
- Bes. Gruppe A 4 c 1
Regierungsinspektor Willi Heerlein
- zu außerplanmäßigen Regierungsinspektoren
Regierungsinspektor anwärter Erich Speier
Verw.-Angestellter Heinz Reichwein
- zu Vermessungsoberssekretären
die Vermessungssekretäre Karl Kimpel,
Heinrich Schäfer
- zum Regierungsobersekretär
Regierungssekretär Karl Adam Giegerich
- zum Vermessungssekretär
Vermessungsassistent Karl-Heinz Keppler
- zu Regierungssekretären
Regierungsassistent Willi Kluck
die Verwaltungsangestellten Georg Barth
Heinrich Brückmann
Rudi Damaschk
Karl Diehm
Ernst Eigler
Bruno Hübner
Willi Kessler
Günter Kirchberg
Ernst Schmelz
Heinrich Wennel
- Berufungen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
Regierungsvermessungsrat Richard Meyer
Regierungsvermessungsrat Ernst Schneider
Vermessungsinspektor Jakob Herbert
- Versetzung in den Ruhestand:
mit Wirkung vom:
1. Februar 1955
Regierungsinspektor Paul Blümel

- c) **Wasserwirtschaftsverwaltung:**
Ernennungen:
zum Regierungsoberbauinspektor
Regierungsbauinspektor Theodor Willeke
zu Regierungsbauinspektoren
die Bauingenieure Franz Petri
Reinhold Velten
Bes. Gruppe A 4 c 1
Regierungsbauinspektor Wilhelm Müller
zum außerplanmäßigen Regierungsbauinspektor
Bauingenieur Gisbert Hartmann
- d) **Hessisches Landgestüt Darmstadt:**
Ernennungen:
zum Gestütwärter
Gestüthilfswärter Heinrich Alberti
- e) **Hess. Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Geisenheim:**
Ernennungen:
zu Institutsvorständen und Professoren
Dr. Heinrich Birk
Dr. Friedrich Stellwaag-Kittler
zum Gartenbaurat
Dipl.-Gärtner Gerhard Däumel
- f) **Landesforstverwaltung:**
Ernennungen:
zum Forstamtmann
Oberförster Heinrich Dietrich
zu Oberförstern
die Revierförster Wilhelm Schulze
Wilhelm Jost
Gustav Jäger
zum Regierungsoberinspektor
Regierungsinspektor Paul Schley
zu Regierungsinspektoren
die Regierungsobersekretäre Otto Krause
Günter Cleemann
Philipp Schneider
- Entlassungen:
Regierungsobersekretär
Wilhelm Müller
zum 1. 2. 1955
Wiesbaden, 14. 4. 1955
Der Hessische Minister für Landwirtschaft u. Forsten
— Ib — 7 o 16 — 234/55

Regierungspräsidenten

472 DARMSTADT

Personelle Veränderungen von Landesbeamten

In der Staatsverwaltung meines Geschäftsbereichs sind in der Zeit vom 1. bis 31. 3. 1955 nachstehend aufgeführte personelle Veränderungen (von Besoldungsgruppe A 4 c 2 an aufwärts) eingetreten:

1. Ernennungen
Edelmann, Günter
zum Regierungsassessor
 2. Beförderungen
Helm, Willy
zum Regierungsoberinspektor A 4 b 2
 3. Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
Ries, Wilhelm, Gewerberat
- Darmstadt, 7. 4. 1955

Der Regierungspräsident
P 2 — 7 1 02

473

Auflösung des Feuerversicherungsverbandes Evangel. Geistlicher in Hessen, Wolfskehlen

Der Versicherungsbestand des Feuerversicherungsverbandes Evangel. Geistlicher in Hessen wurde von der Vaterländischen Feuerversicherung Sozietät a.G. zu Rostock in Köln im Wege der Einzelübertragung mit Wirkung vom 1. 10. 1952 übernommen. Eine Versicherungstätigkeit wird nicht mehr

ausgeübt. Der seitherige Feuerversicherungsverband soll als Unterstützungseinrichtung weiterbetrieben werden.

Mit Verfügung vom 24. März 1955 habe ich, da der Zweck des Feuerversicherungsverbandes nicht mehr in dem Betrieb von Versicherungsgeschäften besteht, nach § 87 VAG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen außerhalb der Sozialversicherung in Hessen in der Fassung des Gesetzes vom 14. 10. 1954 (GVBl. S. 161) den Geschäftsbetrieb des Feuerversicherungsverbandes Evangel. Geistlicher als Versicherungsunternehmen untersagt. Die Untersagung bewirkt eine Auflösung.

Darmstadt, 24. 3. 1955

Der Regierungspräsident
III/2 — 39 g 18/01

474

Übertragung von Aufgaben der Landesverwaltung von der Kreisstufe auf Gemeinden

Gemäß § 59 Abs. 2 HKO habe ich der Stadt Alsfeld sowie der Gemeinde Ober-Ramstadt je für ihr Gebiet die Genehmigung von Tanzlustbarkeiten nach der Hessischen Landespolizeiverordnung über die Veranstaltung von öffentlichen Tanzlustbarkeiten vom 1. Juni 1938 (Reg.Bl. S. 66) zur Wahrnehmung als Weisungsaufgabe übertragen.

Darmstadt, 18. 4. 1955

Der Regierungspräsident
— I/3 — 3 k 02/05 — 39 —

475

KASSEL

Auflösung der Stiftung „Hersfelder Waisenhaus“

Auf Grund des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Änderung von Stiftungen — Pr. GS. S. 575 — in Verbindung mit § 87 BGB genehmige ich die Beschlüsse der Waisenhauskommission der Stiftung „Hersfelder Waisenhaus“ in Bad Hersfeld vom 12. 9. 1952 und 27. 8. 1954 über die Auflösung dieser Stiftung und die Übertragung des bei der Auflösung noch vorhandenen Restvermögens an die Stiftung „Hospital und Sondersiechenhaus“ in Bad Hersfeld.

Diese Genehmigung erfolgt mit der Maßgabe, daß die Stiftung „Hospital und Sondersiechenhaus“ in Bad Hersfeld entsprechend dem Beschluß des Hospitalvorstandes vom 14. 9. 1954 aus den Erträgen des an sie übertragenen Restvermögens den bisherigen Zweck der aufgelösten Stiftung „Hersfelder Waisenhaus“ erfüllt, soweit dies möglich ist.

Kassel, 12. 3. 1955

Der Regierungspräsident
I/1 Az.: 50 c 18/03

476

Auflösung der „Richard-Kirchner-Stiftung“ in Bad Wildungen

Der Beschluß des Vorstandes der Richard-Kirchner-Stiftung vom 21. Februar 1955 über die Auflösung der

„Richard-Kirchner-Stiftung“ in Bad Wildungen und der Übergang des Stiftungsvermögens auf die Stiftung „Ordensarmenkasse in Kassel“

wird auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Änderung von Stiftungen vom 10. 7. 1924 (Pr. G.S. S. 575) genehmigt.

Kassel, 7. 3. 1955

Der Regierungspräsident
I/1 Az.: 50 c 30/15 Nr. 10

477

WIESBADEN

Auflösung der Viehkasse 1834 Bischofsheim a. G. in Bischofsheim, Krs. Hanau

Auf Grund des § 43 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bauspar-Kassen vom 6. Juni 1931 erteile ich hiermit zu der in der Generalversammlung vom 14. November 1954 ordnungsgemäß beschlossenen Auflösung der Viehkasse 1834 Bischofsheim a.G. in Bischofsheim, Krs. Hanau, die aufsichtsbehördliche Genehmigung.

Wiesbaden, 29. 3. 1955

Der Regierungspräsident
I 11 Az.: 39c Tgb. 494/55

478

Enteignungsverfahren zugunsten der Ruhrgas-AG in Essen (Ruhr) zum Grundrechtserwerb für den Bau und Betrieb einer Gasfernleitung (Umgehungsleitung Ffm.-Höchst) in den Gemarkungen Ffm.-Sindlingen und Ffm.-Sossenheim; hier: Termin zur Feststellung der Entschädigung

In dem Enteignungsverfahren zugunsten der Ruhrgas-AG in Essen/Ruhr zum Grundrechtserwerb für den Bau und Betrieb einer Gasfernleitung (Umgehungsleitung Ffm.-Höchst) in den Gemarkungen Ffm.-Sindlingen und Ffm.-Sossenheim wird hiermit gem. § 25 Abs. 3 des Ges. über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. 6. 1874 (GS. S. 221) Termin zur Feststellung der Entschädigung wie folgt anberaumt für die Beteiligten der Gemarkung:

- a) Ffm.-Sindlingen
am Mittwoch, dem 4. Mai 1955, 15.00 Uhr
in Ffm.-Höchst, Rathaus, Bolongarstr. 109, I. Stock,
Zimmer 126;
- b) Ffm.-Sossenheim
am Mittwoch, dem 4. Mai 1955, 16.30 Uhr
in Ffm.-Sossenheim, Gasthaus „Hainer Hof“, Schaumburger Straße 25.

Ein Verzeichnis der betroffenen Grundeigentümer und der durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit dauernd zu beschränkenden Grundstücke liegt in der Zeit vom 23. bis 30. April 1955 einschließlic bei dem Magistrat der Stadt Frankfurt/Main — Dezernat für Vorortsangelegenheiten — in Ffm.-Höchst, Rathaus, Bolongarstr. 109, zur öffentlichen Einsicht aus.

Die Unternehmerin und die beteiligten Grundeigentümer erhalten besondere Ladung.

Alle übrigen Beteiligten (Realberechtigte) werden gem. § 25 Abs. 4 des Ent.Ges. aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen. Bei Nichterscheinen oder beim Ausbleiben eines bevollmächtigten Vertreters kann die Entschädigung gleichwohl festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung derselben entschieden werden (§ 25 Abs. 5 Ent.Ges.).

Kosten für die Wahrnehmung des Termins können kraft ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung (§ 43 Abs. 1 Ent.Ges.) nicht erstattet werden.

Wiesbaden, 26. 3. 1955

**Der Kommissar für Enteignungssachen
des Regierungspräsidenten in Wiesbaden**
Enteignungsliste Nr. 3/52

479

Enteignungsverfahren zugunsten der Ruhrgas-AG in Essen/Ruhr zum Grundrechtserwerb für den Bau und Betrieb einer Gasfernleitung in den Gemarkungen Engenhahn, Untertaunuskreis, Naurod, Main-Taunus-Kreis, Wsb.-Bierstadt, Wsb.-Rambach und Wsb.-Hessloch, Stadtkreis Wiesbaden; hier: Termin zur Feststellung der Entschädigung

In dem Enteignungsverfahren zugunsten der Ruhrgas-AG in Essen zum Grundrechtserwerb für den Bau und Betrieb einer Gasfernleitung von Höhr-Grenzhausen nach Flörsheim/Main (Rhein-Main-Leitung) in den Gemarkungen Engenhahn, Naurod, Wsb.-Bierstadt, Wsb.-Rambach und Wsb.-Hessloch wird hiermit gem. § 25 Abs. 3 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. 6. 1874 (GS. S. 221) Termin zur Feststellung der Entschädigung wie folgt anberaumt für die Beteiligten der Gemarkung:

- a) Engenhahn, Dienstag, den 3. Mai 1955, 10.30 Uhr,
auf dem Bürgermeisteramt in Engenhahn,
- b) Naurod, Dienstag, den 3. Mai 1955, 11.30 Uhr,
auf dem Bürgermeisteramt in Naurod,
- c) Wsb.-Rambach, Dienstag, den 3. Mai 1955, 12.30 Uhr,
im Gasthaus „Waldlust“, Wsb.-Rambach, Ostpreußenstr.,
- d) Wsb.-Bierstadt, Dienstag, den 3. Mai 1955, 15.30 Uhr,
im Rathaus Wsb.-Bierstadt, Sitzungssaal, Rathausstraße,
- e) Wsb.-Hessloch, Dienstag, den 3. Mai 1955, 16.30 Uhr,
im Gasthaus „Zum grünen Baum“, Wsb.-Hessloch.

Ein Verzeichnis der betroffenen Grundeigentümer und der durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit dauernd zu beschränkenden Grundstücke liegt in der Zeit vom 23. bis 30. April 1955 auf den Bürgermeisterämtern Engenhahn und Naurod sowie beim Magistrat der Stadt Wiesbaden — Verwaltungsstelle Wiesb.-Bierstadt — in Wsb.-Bierstadt, Rathaus (für die jeweilige Gemarkung) zur öffentlichen Einsicht aus.

Die Unternehmerin und die beteiligten Grundeigentümer erhalten besondere Ladung.

Alle übrigen Beteiligten (Realberechtigte) werden gem. § 25 Abs. 4 des Enteignungsgesetzes aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen. Bei Nichterscheinen oder beim Ausbleiben eines bevollmächtigten Vertreters kann die Entschädigung gleichwohl festgestellt und wegen Auszahlung und Hinterlegung derselben entschieden werden (§ 25 Abs. 5 Ent.Ges.).

Kosten für die Wahrnehmung des Termins können kraft ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung (§ 43 Abs. 1 Ent.Ges.) nicht erstattet werden.

Wiesbaden, 26. 3. 1955

**Der Kommissar für Enteignungssachen
des Regierungspräsidenten**
Enteignungsliste Nr. 5/52

Buchbesprechungen

Das Staatsangehörigkeitsrecht der Nordischen Staaten (Dänemark, Norwegen, Schweden, Finnland, Island). Von Dr. F. Marcus. Nachtrag 1955. Alfred Metzner Verlag, Frankfurt/Main. 22 Seiten. Preis DM 1,85.

Zu dem vor drei Jahren erschienenen Hauptband (vgl. Besprechung in St.-Anz. 1952, S. 817) legen Verfasser und Verlag nunmehr einen Nachtrag vor. Sein wesentlichster Inhalt sind das in der Zwischenzeit erlassene isländische Staatsangehörigkeitsgesetz vom 23. Dezember 1952, mit dem sich nunmehr auch Island dem weitgehend einheitlichen Gesetzgebungswerk von Dänemark, Schweden und Norwegen angeschlossen hat sowie die neuen Einbürgerungsgrundsätze in Dänemark. Auch einige sonstige Änderungen und Ergänzungen sind nachgetragen.

Verschiedenes

480

Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 7. April 1955

			Veränderungen gegenüber Vorwoche + / -
Aktiva			
	(In Tsd. DM)		
Guthaben bei der Bank deutscher Länder*)	37 021		+ 21 586
Postscheckguthaben	—		— 11
Inlandswechsel	141 194		— 75 879
Wertpapiere			
a) am offenen Markt gekaufte	—		
b) sonstige	465	465	—
Ausgleichsforderungen			
a) aus der eigenen Umstellung	242 097		
b) angekaufte	2 829	244 926	— 6 298
Lombardforderungen gegen			
a) Wechsel	1		
b) Ausgleichsforderungen	8 564		
c) sonstige Sicherheiten	232	8 797	— 10 302
Kassenkredite an			
a) Landesregierung	—		
b) sonstige öffentliche Stellen	—		— 9 000
Beteiligung an der Bank deutscher Länder	8 500		—
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem	4 990		— 1 105
Sonstige Vermögenswerte	19 150		— 115
	465 043		— 81 142

*) Mindestreserve gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt Monats März 1955

Reserve-Soll	DM	45 311
Reserve-Ist	DM	45 311

			Veränderungen gegenüber Vorwoche + / -
Passiva			
	(in Tsd. DM)		
Grundkapital	30 000		—
Rücklagen und Rückstellungen	36 201		—
Einlagen			
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschließlich Postscheck- und Postsparkassenämter*)	361 112		+ 3 527
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	660		— 162
c) von öffentlichen Verwaltungen	9 572		— 11 460
d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	19		— 35
e) von sonstigen inländischen Einlegern	14 990		+ 103
f) von ausländischen Einlegern	5 503		— 22 354
	391 856		— 30 381
Lombardverpflichtungen gegenüber der Bank deutscher Länder gegen			
a) Wechsel	—		
b) Ausgleichsforderungen	—		
c) sonstige Sicherheiten	—		— 51 160
Sonstige Verbindlichkeiten	6 986		+ 399
Verbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln: 108 260 (+ 56 436)			
	465 043		— 81 142

*) Mindestreserve gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats März 1955

Reserve-Soll	DM	325 614	Summe der Überschreitungen	DM	7 356
Reserve-Ist	DM	332 823	Summe der Unterschreitungen	DM	147
Überschuß-Reserven	DM	7 209	Überschußreserven	DM	7 209

Veröffentlichungen

1266

Baulandumlegung in der Gemarkung Limburg

In dem Baulandumlegungsverfahren Limburg, Distrikt Anna-Tilemann-Straße, ist der Termin zur Verhandlung über den Verteilungsplan auf Montag, den 9. Mai 1955 während der Dienststunden in den Diensträumen des Katasteramtes Limburg anberaumt worden. Auf § 33 Abs. 3 des Hess. Aufbaugesetzes wird hingewiesen.

Limburg (Lahn), 26. 4. 1955

Der Magistrat
der Stadt Limburg (Lahn)
— Umlegungsbehörde —
gez. Schneider, Bürgermeister

A Gerichtsangelegenheiten

Aufgebotssachen

1267

F 2/55: 1. Der Auszügler Eckhardt Heide, Oberurff, 2. der Landwirt Johannes Heide, Oberurff, vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Weidner und Thiele, Borken, haben das Aufgebot des angeblich verloren gegangenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Oberurff, Bd. 6, Bl. Nr. 141 in Abt. III, unter Nr. 1, für Frau Berta Bachrach, geb. Bachrach, in Marburg eingetragene, mit 10% jährlich verzinsliche Darlehenshypothek über 5600,— GM — in Worten: Fünftausendsechshundert Goldmark — beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 11. August 1955, vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Borken (Bez. Kassel), 15. 4. 1955

Amtsgericht

1268

F 1/55: Die Landwirtswitwe Elise Ritter, geb. Stein, in Lingelbach Kreis Ziegenhain — vertreten durch Rechtsanwalt W. Meissner in Oberaula — hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers der Grundstücke Ktbl. 13, Parzelle 27, Hof- und Gebäudefläche, die Biedegärten, zu Haus Nr. 92, 0,33 Ar; Ktbl. 13, Parzelle 28, Garten, Grünland, die Biedegärten, 8,60 Ar, eingetragen im Grundbuch von Lingelbach, Blatt 507, gemäß § 927 BGB beantragt. Als Eigentümer ist im Grundbuch eingetragen: Ackermann Justus Lippert, Heinrich's Sohn, in Lingelbach. Der Eigentümer wird aufgefordert, spätestens in dem auf Donnerstag, den 14. Juli 1955, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebots-

termin seine Rechte anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird.

Oberaula, 15. 4. 1955

Amtsgericht Neukirchen
Zweigstelle Oberaula

Güterrechtsregistersachen

1269

GR 177: Eheleute Viehhändler jetzt Metzger Peter Adams und Maria, geb. Klosky, Kiedrich: Durch Ehevertrag vom 6. 12. 1954 ist die bisher vereinbarte Gütertrennung aufgehoben und der ab 1. April 1953 in Kraft getretene gesetzliche Güterstand vereinbart worden.

Eltville, 7. 4. 1955

Amtsgericht

1270

7 GR 1107: Franke, Georg Hermann, Maurer, und Kreszenz, geb. Rehm, in Ffm.-Höchst. Durch notariellen Vertrag vom 25. November 1954 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am eingebrachten Gut der Ehefrau ausgeschlossen worden.

Frankfurt (Main)-Höchst, 28. 1. 1955

Amtsgericht

1271

GR 247: Blatt, Erich, Elektriker in Rimbach/Odw. und Hilde Blatt, geb. Müller, daselbst. Die allgemeine Gütergemeinschaft ist durch Vertrag vom 7. 2. 1955 aufgehoben. Ein neuer Güterstand wurde nicht vereinbart, so daß gem. § 1436 BGB Gütertrennung eingetreten ist.

Fürth (Odw.), 21. 4. 1955

Amtsgericht

1272

GR II 292: Durch notariellen Vertrag vom 18. März 1947 haben die Eheleute Landwirt Otto Julius Hubert Heermann und Ilse Gertrud Heermann, geb. Schroeter, beide in Rülfenrod, Kreis Alsfeld, vereinbart, daß die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen ist.

Homburg (Kreis Alsfeld), 19. 4. 1955

Amtsgericht

1273

GR II 39a: Der Kaufmann Bernhard Docter und dessen Ehefrau Elfriede, geb. Vogt, in Münster, Krs. Gießen, haben durch notariellen Vertrag vom 23. 3. 1955 als eheliches Güterrecht Gütertrennung vereinbart.

Laubach (Oberh.), 22. 4. 1955

Amtsgericht

1274

GR III 204: Barschdorf, Ernst, Kaufmann, und Ehefrau Henriette Paula, geb. Feldkötter, wohnhaft in Michelstadt i. O. Durch notariellen Ehevertrag vom 26. Jan. 1955

ist Gütertrennung vereinbart. Der Ausgleich des Zugewinns sowie etwaige Verfügungsbeschränkungen durch eine zukünftige Gesetzgebung sind beiderseits ausgeschlossen.

Michelstadt, 12. 4. 1955

Amtsgericht

1275

GR III 203: Rossegg, Otto Willibald, Kaufmann, und Ehefrau Elisabeth Anna Gisela, geb. von Onody, wohnhaft in Erbach i. O. Durch gerichtlichen Ehevertrag vom 28. Okt. 1953 ist Gütertrennung vereinbart.

Michelstadt, 12. 4. 1955

Amtsgericht

1276

G. Reg. 85: In unser Güterrechtsregister ist heute unter Nr. 85 folgendes eingetragen worden: Ehegatten: Georg Heinrich Dörr, Landwirt, und Katharina Elise, geb. Diehl, Hattendorf: Durch Vertrag vom 11. Nov. 1954 ist allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart.

Neukirchen (Kreis Ziegenhain), 22. 4. 1955

Amtsgericht

1277

GR 156: Apotheker Manfred Brehm in Usingen/Ts., Marktplatz 17, und Apothekenhelferin Erika, geb. Loetze. Durch Vertrag vom 17. März 1955 ist Gütertrennung vereinbart.

Usingen (Taunus), 18. 4. 1955

Amtsgericht

Handelsregistersachen

1278

HR A 147 — Neueintragung: Fa. Schrehardt & Müller, Güter-Nah- und Fernverkehr in Oberbiel. Offene Handelsgesellschaft, Persönlich haftende Gesellschafter: Franz Schrehardt, Transportunternehmer in Oberbiel, Hermann Müller, Kraftfahrer in Stockhausen. Die Gesellschaft hat am 1. Apr. 1955 begonnen. Zur Vertretung der Gesellschaft ist jeder Gesellschafter allein berechtigt, soweit es sich um Geschäfte bis zu 500,— DM handelt. Zur Führung von Geschäften bei einem Wert von über 500,— DM sind beide Gesellschafter nur gemeinsam berechtigt. Im Bankverkehr und bei der Eingehung von Wechselverbindlichkeiten sind beide Gesellschafter nur gemeinsam vertretungsberechtigt, selbst wenn das Einzelgeschäft einen Wert von unter 500,— DM hat.

Braunfels, 21. 4. 1955

Amtsgericht

1279

HRA 111 — Neueintragung: Bernhard Röser, Strumpf- und Wirkwarenfabrik in Homburg, Kreis Alsfeld/Oberhessen. Alleinigiger Inhaber ist der Fabrikant Rudolf Röser, daselbst.

Homburg (Kreis Alsfeld), 25. 4. 1955

Amtsgericht

Vereinsregistersachen

1280

VR 68 — Neueintragung: Motorsport-Club Bad Nauheim (ADAC), Bad Nauheim.

Bad Nauheim, 19. 4. 1955 **Amtsgericht**

1281

VR Nr. 156: In das Vereinsregister des unterzeichneten Gerichts ist unter VR Nr. 156 der „Reit- und Fahrverein Dillenburg“ mit dem Sitz in Dillenburg am 22. 4. 1955 eingetragen worden.

Dillenburg, 22. 4. 1955 **Amtsgericht**

1282

VR Nr. 251: Marburger Rad-Club e. V. in Marburg/Lahn. Satzung vom 27. 1. 1955.

Marburg (Lahn), 14. 4. 1955 **Amtsgericht, Abt. 6**

1283

5 VR 380: Jugend- und Volksmusikschule Offenbach a. M.

Offenbach (Main), 19. 4. 1955 **Amtsgericht, Abt. 5**

Vergleichs- u. Konkursachen

1284

2 N 1/51 — Beschluß: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des verstorbenen Kaufmanns Paul Stoppler in Mengerlinghausen ist gemäß § 204 KO eingestellt. Festgesetzt sind: Vergütung des Verwalters: 664,— DM, Auslagen des Verwalters: 360,— DM.

Arolsen, 22. 4. 1955 **Amtsgericht**

1285

2 N 6/52 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Lucia Witt, Fabrikation für Damen-Oberbekleidung, Arolsen, Hauptstraße 1, ist gemäß § 204 KO eingestellt. Festgesetzt sind: Vergütung des Verwalters: 195,60 DM, Auslagen des Verwalters: 172,17 DM, Vergütung der Mitglieder des Gläubigerausschusses je 20,— DM.

Arolsen, 22. 4. 1955 **Amtsgericht**

1286

2 N 7/52 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Schreinermeisters Hans Laufer in Dehringhausen ist gemäß § 204 KO eingestellt. Festgesetzt sind: Vergütung des Verwalters: 260,— DM, Auslagen des Verwalters: 600,— DM.

Arolsen, 22. 4. 1955 **Amtsgericht**

1287

2 N 1/50 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Maschinenbau Rhoden GmbH. in Rhoden ist gemäß § 204 KO eingestellt. Festgesetzt sind: Vergütung des Verwalters: 117,11 DM, Auslagen des Verwalters: 35,22 DM, Vergütung der Mitglieder des Gläubigerausschusses je 20,— DM.

Arolsen, 22. 4. 1955 **Amtsgericht**

1288

Beschluß

2 N 3/50: Im Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Wilhelm Sinemus, Inhaber der Fa. Wilhelm Sinemus, Spezialfabrik für gefräste Holzteile, in Arolsen, wird zur Verhandlung und Abstimmung über den Zwangsvergleichsvorschlag des Gemeinschuldners vom 22. 3. 1955, zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, zur Anhörung über die Erstattung der Auslagen und Gebühren des Konkursverwalters und der Mitglieder des Gläubigerausschusses, zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Anhörung über Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO) Termin auf den 13. Mai 1955, 15 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 23, bestimmt. Der Zwangsvergleichsvorschlag und die Erklärungen des Gläubigerausschusses sind auf der Geschäftsstelle des Gerichtes zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Arolsen, 20. 4. 1955 **Amtsgericht**

1289

Beschluß

VN 1/55: In dem Vergleichsverfahren über das Vermögen der Fa. Hessische Bekleidungsfabrik Hartenstein oHG., Bad Wildungen: I. Der in dem Vergleichstermin vom 25. März 1955 angenommene Vergleich wird bestätigt. II. Von der Aufhebung des Vergleichsverfahrens wird gemäß § 90 III VglO. zunächst abgesehen. Die Verfügungsbeschränkung der Schuldnerin über ihr Vermögen wird aufgehoben.

Bad Wildungen, 25. 3. 1955 **Amtsgericht**

1290

4 VN 4/54: Über das Vermögen der Fa. Fruchthaus Roos bzw. deren Inhaberin Frau Clarisse Roos, geb. Serrière, in Heppenheim a. d. B., Ludwigstraße 20, ist am 20. April 1955, vormittags 10.30 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden. Vergleichsverwalter Rechtsanwalt Dr. Jakob Schül in Bensheim a. d. B. Vergleichstermin: Samstag, den 11. Juni 1955, vormittags 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Bensheim, Zimmer Nr. 25 (Sitzungssaal). Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen in zwei Stücken alsbald anzumelden. Das gegen die Vergleichsschuldnerin erlassene Veräußerungsverbot bleibt aufrecht erhalten. Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Unterlagen und das Ergebnis der Ermittlungen sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht für die Beteiligten niedergelegt.

Bensheim, 20. 4. 1955 **Amtsgericht**

1291

N 1/55: Über das Vermögen des Textilwerks Katzenfurt, Inhaber Samuel Schuster in Katzenfurt, wird heute, am 18. April 1955, 9 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Gemeinschuldner zahlungsunfähig ist, was gerichtsbekannt ist. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Clößner, Ehringhausen. Konkursforderungen sind bis zum 4. Juni 1955 beim Gericht anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Ge-

genstände: 12. Mai 1955, 10 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 7. Juli 1955, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht in Ehringhausen (Kreis Wetzlar, Zimmer Nr. 2. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 7. Mai 1955 anzeigen.

Ehringhausen (Kreis Wetzlar), 18. 4. 1955 **Amtsgericht**

1292

6 N 7/55: Über das Vermögen der Firma C. B. Wiegandt in Wanfried, Inhaber Kaufmann Carl Wiegandt in Wanfried, Auf dem Mäuerchen 22, wird heute, am 18. April 1955, 16 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Kaufmann Hellmut Felsner in Wanfried. Konkursforderungen sind bis zum 12. Mai 1955 beim Gericht (zweifach) anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Donnerstag, 26. Mai 1955, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Eschwege, Bahnhofstr. 30, Zimmer 4. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner, sondern an den Konkursverwalter verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 12. Mai 1955 anzeigen.

Eschwege, 18. 4. 1955 **Amtsgericht, Abt. II**

1293

6 N 7/49: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Fa. Ezeka Eschweger Zentralkaufhaus G.m.b.H., Eschwege, Obermarkt 7, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

Eschwege, 15. 4. 1955 **Amtsgericht, Abt. II**

1294

81 N 135/55 — Anschlußkonkursverfahren: Das Vergleichsverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Siegfried Schapira, Frankfurt a. M., Mainzer Landstr. 101, Inhaber eines Radiovertriebsgeschäfts, früher der Firma „Das Billige Warenhaus“, Frankfurt a. M., Zeil 87—89, und Filialen in Frankfurt a. M., Mainzer Landstr. 101, Rüsselsheim und Friedberg, wird eingestellt. Zugleich wird gem. §§ 96, 80, 102 der Vergleichsordnung heute am 21. April 1955, 15.30 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des Schuldners eröffnet. Der Beschluß ist sofort wirksam, weil der Schuldner auf die Einlegung eines Rechtsmittels verzichtet hat. Der Rechtsanwalt Herbert W. Naumann, Frankfurt a. M., Schäfergasse 18, Tel. 9 57 76, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 31. Mai 1955 nur bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Eröffnung sind mit dem errechneten Betrag anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die

Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 27. Mai 1955, 11 Uhr und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 24. Juni 1955, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude B, Zimmer 337, III. Stock, Termin anberaumt. Offener Arrest ist angeordnet, Anzeigefrist bis 31. Mai 1955 mit Folgen nach §§ 118, 119 KO bestimmt.

Frankfurt (Main), 21. 4. 1955

Amtsgericht, Abt. 81

1295

81 N 123/51 — **Beschluß**: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Rudolf Hahn, Taschenfabrik, Frankfurt a. M., Oppenheimer Landstr. 35 und 37, wohnhaft Kaulbachstraße 48, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Frankfurt (Main), 15. 4. 1955

Amtsgericht, Abt. 81

1296

Beschluß

81 N 138/50: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Waldemar Schwaia, Frankfurt a. M., Wiesenau 32, jetzt Günthersburgallee 53, und Hamburg, Chilehaus B III, wird zur Verhandlung und zur Abstimmung über den Zwangsvergleichsvorschlag des Gemeinschuldners — sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters — Termin auf den 23. Mai 1955, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude B, Zimmer 337, anberaumt. Der Zwangsvergleichsvorschlag ist auf der Geschäftsstelle, hier, zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Frankfurt (Main), 18. 4. 1955

Amtsgericht, Abt. 81

1297

Beschluß

81 N 117/55: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Erich Kayser, Rauchwaren-Großhandel und Kürschnerei, Frankfurt a. M., Niddastr. 54, und Hansaallee 4, wird der Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen vom 17. Juni 1955 auf den 10. Juni 1955, 10 Uhr, Zimmer 337, Gerichtsgebäude B, vorverlegt.

Frankfurt (Main), 20. 4. 1955

Amtsgericht, Abt. 81

1298

Beschluß

81 N 177/52: Das am 9. Mai 1952 eröffnete Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Wilhelm Rein, Inhaber der Firma Textilhaus Rein, Frankfurt a. M., Weserstr. 51—53, mit Filialen in Frankfurt a. M., Kleinmarkthalle, und in Marktheidenfeld, Mittelortstraße, sowie Luitpoldstraße, wird in den Nachlaßkonkurs übergeleitet, da der Gemeinschuldner am 27. März 1955 verstorben ist.

Frankfurt (Main), 13. 4. 1955

Amtsgericht, Abt. 81

1299

Beschluß

81 N 398/54: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Frankfurter Jägervereinigung e. V., Frankfurt a. M., Broßstr. 5, wird zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen besonderer Prüfungstermin anberaumt auf den 16. Mai 1955, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude B, Zimmer 337.

Frankfurt (Main), 15. 4. 1955

Amtsgericht, Abt. 81

1300

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Ferdinand Popp, Inh. eines Lebensmittelgeschäfts in Frankfurt a. M., Bergerstr. 42 (81 N 388/51 Amtsg. Ffm.), soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt DM 1253,05. Hieraus sind die bevorrechtigten Forderungen der Klasse I/1 zu befriedigen. Alle anderen Forderungen fallen völlig aus. Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Ffm., Abt. 81, zur Einsicht offen.

Frankfurt (Main), 20. 4. 1955

Der Konkursverwalter:

gez. Cohn-Bendit, Rechtsanwalt

1301

7 N 27/54: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 14. Juni 1954 verstorbenen Kaufmanns Ludwig Haas, Gießen, Ludwigstr. 16, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Gießen, 13. 4. 1955

Amtsgericht

1302

2 N 8/55: Der Beschluß des Amtsgerichts in Groß-Gerau vom 17. März 1955, durch den über das Vermögen der Firma Franz Himmer in Nauheim, Bahnhofstraße 72, das Anschlußkonkursverfahren eröffnet worden ist, ist mit Beginn des 27. März 1955 rechtskräftig geworden. Konkursverwalter: Rechtsanwalt u. Notar Heinrich Merle in Nauheim bei Groß-Gerau, Waldstraße 2. Konkursforderungen sind bis zum 25. Mai 1955 bei dem Gericht anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 11. Mai 1955, 10 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 8. Juni 1955, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht in Groß-Gerau, Darmstädter Straße 35, Erdgeschoß Zimmer Nr. 1, Termin anberaumt. Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 13. 5. 1955 Anzeige zu machen. Allgemeines Veräußerungsverbot nach §§ 59 ff. Vergl. O.

Groß-Gerau, 13. 4. 1955

Amtsgericht

1303

N 2/55 — **Konkursverfahren**: Über das Vermögen der Elisabeth Kermbach, geb. Heckmann, wohnhaft in Grünberg, Marktgasse 8, wird heute am 21. April 1955, mittags 12 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da sie ihre Zahlungsunfähigkeit und ihre am 20. April 1955 erfolgte Zahlungseinstellung dargetan hat. Der Rechtsanwalt und Notar Heinrich König in Grünberg wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 10. Mai 1955 bei dem Gericht in zweifacher Ausfertigung anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Mittwoch, den 18. Mai 1955, vorm. 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht (Sitzungssaal) Termin anberaumt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 10. Mai 1955 Anzeige zu machen.

Grünberg, 21. 4. 1955

Amtsgericht

1304

4 N 12/55: Über das Vermögen der nicht eingetragenen Firma Frank u. Kailing in Marköbel, Inhaber: Schlosser Heinrich Frank und Installateurmeister Johannes Keiling, beide in Marköbel, vertreten durch Rechtsanwalt Eiermann in Hanau, wird heute, am 15. April 1955, 16 Uhr, Konkurs eröffnet, da Zahlungsunfähigkeit vorliegt. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Doerr in Hanau, Leimenstr. 1, Telefon 4983. Konkursforderungen sind bis zum 18. Mai 1955 beim Gericht anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 25. Mai 1955, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Hanau, Nußallee 17, Erdgeschoß Zimmer 13. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldig, darf nichts an die Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 18. Mai 1955 anzeigen.

Hanau, 15. 4. 1955

Amtsgericht

1305

N 2/55: Über das Vermögen des Kaufmanns Oswald Rode II., als Inhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Firma: a) Otto Fenner, Inhaber Oswald Rode II., b) Oswald Rode II., Beton- und Kunststeinwerk zu Spangenberg, wird heute, am 16. April 1955, vormittags 10.20 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da der Genannte Antrag auf Eröffnung des Verfah-

rens gestellt und seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft gemacht hat. Der Rechtsanwalt Dr. Beyrich, Melsungen, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 10. Mai 1955 bei dem Gericht anzumelden. Es wird zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, ferner zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Montag, den 16. Mai 1955, vormittags 10 Uhr, vor dem Amtsgericht in Melsungen, Zimmer Nr. 1, Termin anberaumt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 10. Mai 1955 Anzeige zu machen.

Melsungen, 16. 4. 1955

Amtsgericht

1306

7 N 19/54 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Stoye K. G., Hoch-, Tief-, Eisenbetonbau, Offenbach a. Main, Waldstraße 232, wird eine Gläubigerversammlung auf Dienstag, den 24. Mai 1955, 9.30 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht, Kaiserstr. 16, Zimmer Nr. 37, im 1. Stockwerk, einberufen. Es soll Beschluß darüber gefaßt werden, a) ob zur Ergänzung der Konkursmasse Prozesse anhängig gemacht werden sollen, b) wie alsdann seitens der Gläubiger die Bereitstellung der — dem Konkursverwalter nicht zur Verfügung stehenden — Prozeßkosten erfolgen soll, c) oder ob das Verfahren mangels Masse eingestellt werden soll (§ 204 II KO).

Offenbach (Main), 19. 4. 1955

Amtsgericht, Abt. 7

1307

VN 2/55: Der Kaufmann Kurt Hinz, Inhaber eines Textil-Einzelhandels- und Versandgeschäfts, Schlüchtern, Unter den Linden, hat am 19. April 1955 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses beantragt. Zum vorläufigen Vergleichsverwalter ist der Rechtsanwalt Dr. Becker, Schlüchtern, Oberstraße, bestellt worden. Die Beschränkungen des Schuldners und die Befugnisse des vorläufigen Verwalters nach § 57 Vergl.-O. sind angeordnet.

Schlüchtern, 20. 4. 1955

Amtsgericht

1308

Beschluß

62 N 22/52: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Bierstedt & Co., Stahl- und Apparatebau oHG., Wiesbaden, Rheinstr. 21, — Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hans E. Laubinger in Wiesbaden — wird infolge eines von der Gemeinschuldnerin gemachten Zwangsvergleichsvorschlages Vergleichstermin auf den 24. Mai 1955, 9 Uhr, im Amtsgericht Wiesbaden, Zimmer 247, anberaumt. Der Vergleichsvorschlag und die Erklärung

des Gläubigerausschusses sind auf der Geschäftsstelle, Zimmer 248, zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. Der Termin ist gleichzeitig zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt.

Wiesbaden, 23. 4. 1955

Amtsgericht

1309

62 VN 6/55: Vergleichsantrag der Firma L. Dannenberg, Kalklöschwerk, Baustoff-Groß- und Einzelhandel, Inhaberin: Frau Lisa Baar in Wiesbaden, Dotzheimer Str. 139. Vorläufiger Verwalter: Rechtsanwalt Dr. R. Strassberger in Wiesbaden, Adolfstr. 12 (Tel. 2 20 55).

Wiesbaden, 20. 4. 1955

Amtsgericht

1310

N 1/50: In dem Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Firma Vome-Werkzeuge, Voigt & Meier, Inhaber Max Voigt in Bad Sooden-Allendorf, ist Schlußtermin auf den 18. Mai 1955, 12 Uhr, vor dem Amtsgericht Witzhausen bestimmt. Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 1500,— DM und die entstandenen Barauslagen auf 430,44 DM festgesetzt.

Witzhausen, 19. 4. 1955

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

1311

4 K 8/54: Termin zur Zwangsversteigerung im Wege der Zwangsvollstreckung des im Grundbuch für Heppenheim, Band 83, Blatt 4848, für a) die ledige Katharina Ittem in Heppenheim, b) Handelsvertreter Adam Ittem in Heppenheim als Miteigentümer je zur Hälfte eingetragenen Grundstücks Fl. 46, Nr. 178, Weinberg im Unkental, 18,81 Ar. Der Einheitswert für das beschlagnahmte Grundstück, festgestellt zum 1. Januar 1952, beträgt 500,— DM. Die Schätzung des Ortsgerichts beträgt 1128,— DM, ist bestimmt auf: Samstag, den 18. Juni 1955, vormittags 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstr. 26, Zimmer Nr. 25 (Sitzungssaal).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 2. 4. 1955

Amtsgericht

1312

4 K 9/53 — 11. 3. 55: Termin zur Zwangsversteigerung im Wege der Zwangsvollstreckung des im Grundbuch für Lorsch, Band 48, Blatt 2763, a) Elisabeth Katharina Dexler in Lorsch zu $\frac{1}{3}$; b) Schroeder, Barbara, geb. Dexler, Ehefrau des Josef Schroeder, Kaufmann in Lorsch zu $\frac{1}{3}$, c) Rosemarie Elisabeth Dexler, geb. am 10. Nov. 1937 in Darmstadt zu $\frac{1}{6}$; d) Albrecht Josef Dexler, geb. am 30. April 1940 in Darmstadt zu $\frac{1}{6}$, eingetragenen Grundstücks Fl. 1, Nr. 670, Hofreite im Ort, 2,38 Ar. Versteigert wird nur der $\frac{1}{3}$ -Anteil der Schuldnerin Barbara Schroeder, geb. Dexler in Lorsch. Der Einheitswert des gesamten Grundstücks beträgt 13 700,— DM. Der Schätzwert beträgt 14 000,— DM, ist bestimmt auf Samstag, den 4. Juni 1955, vormittags 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstr. 26, Zimmer Nr. 25 (Sitzungssaal).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 12. 4. 1955

Amtsgericht

1313

K 5/54, K 6/54 — Zwangsversteigerung: Die im Grundbuch von Griedelbach, Band 13, Blatt 202, eingetragenen Grundstücke Nr. 1, Gemarkung Griedelbach, Flur 4, Flurstück 116/1, Hof- und Gebäudefläche, vorn auf'm Kröffelbacherweg, 1,46 Ar; Nr. 2, Gemarkung Griedelbach, Flur 4, Flurstück 116/2, Ackerland, vorn auf'm Kröffelbacherweg, 30,78 Ar; Liegenschaftsbuch Nr. 304, Gebäudebuch Nr. 80 und 98, sollen am Freitag, dem 29. Juli 1955, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude in Braunfels, Zimmer Nr. 7, 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 9. September 1954 (Tag des Versteigerungsvermerks): Edgar Glück, geb. am 21. 8. 1941 in Griedelbach, Sohn des Althändlers Heinrich Glück, daselbst. Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt: Lfd. Nr. 1 20 000,— DM, lfd. Nr. 2 900,— DM, lfd. Nr. 3 2400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Braunfels, 19. 4. 1955

Amtsgericht

1314

84 K 80/54 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bezirk 12, Band 1, Blatt 26, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 6. Juli 1955, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, Zimmer 337, III. Stock, versteigert werden: lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt a. M., Flur 126, Flurstück 36, Hof- und Gebäudefläche, Heimenrode 25, 3,11 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Juli 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Orthopädie-

Schuhmachermeister Philipp Ehrhardt Frankfurt a. M., Burgstr. 31, eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 30. 3. 1955

Amtsgericht, Abt. 84

1315

84 K 110/54 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bezirk 32, Band 55, Blatt 2179, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 6. Juli 1955, 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle, Frankfurt a. M., Gerichtsstr. 2, Zimmer 337, III. Stock, Gerichtsgebäude B, versteigert werden: lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt a. M., Flur 481, Flurstück 185/2, Hof- und Gebäudefläche, Schwanthaler Straße 44, 2,07 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 26. Oktober 1954 in das Grundbuch eingetragen worden. Als Eigentümerin war damals Frau Rosaline Moni, geb. Albert, in Düsseldorf eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 6. 4. 1955

Amtsgericht, Abt. 84

1316

K 39/54 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Friedberg-Fauerbach, Band 3, Blatt Nr. 207, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Dienstag, dem 5. Juli 1955 vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle Friedberg, Kaiserstr. 96, Zimmer Nr. 8, versteigert werden. Gemarkung Friedberg-Fauerbach, lfd. Nr. 1, Flur 17, Flurstück 65 96/100, Hofreite, unter dem Städter Weg, 1,23 Ar; lfd. Nr. 2, Flur 17, Flurstück 65 97/100, Grabgarten, daselbst, 1,03 Ar; lfd. Nr. 3, Flur 17, Flurstück 65 98/100, Grabgarten, daselbst, 1,16 Ar. Der Wert der zu versteigernden Grundstücke wird auf 10 500,— DM gem. § 74a ZVG festgesetzt. Der Versteigerungsvermerk ist am 26. Januar 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die Käthe Dönges, geb. Böckner, in Friedberg (Hessen) eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 19. 4. 1955 Amtsgericht

1317

K 7/54 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Rodheim v. d. H., Band 24, Blatt 1601, Band 24, Blatt 1602, Band 17, Blatt 1298, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Montag, dem 31. Mai 1955, vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Kaiserstraße 96, Zimmer Nr. 8, versteigert werden.

1. Blatt 1601: lfd. Nr. 3, Flur 21, Flurstück 5, Gartenland, bei der Mergel, 19,22 Ar; lfd. Nr. 4, Flur 24, Flurstück 261, Ackerland, zwischen dem Eulenpfad und dem Kreuzgang, 27,38 Ar, hinsichtlich der der Frau Marie Elisa von Hayn, geb. Schumm, gehörenden ungeteilten Hälfte.

2. Blatt 1602: lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 189/3, Grabgarten, am Weiher, 3,08 Ar.

3. Blatt 1298: lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 365/1, Hofreite, im Ort, 2,35 Ar.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a ZVG auf 29 000,— DM festgesetzt. Bieter müssen eine Bietgenehmigung des Kreislandwirtschaftsamtes in Friedberg/Hes. vorlegen. Der Versteigerungsvermerk ist am 14. 5. 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals in Blatt 1601: a) Marie Elise von Hayn, geb. Schumm, Ehefrau des Postbeamten Robert von Hayn in Rodheim v. d. H., b) Kaufmann Friedrich Schumm in Köppern zu 1/2, in Blatt 1602: Marie Elise von Hayn, Ehefrau des Postbeamten Robert von Hayn in Rodheim v. d. H., zu 1/2, in Blatt 1298: a) Robert von Hayn, Kraftwagenführer, b) seine Ehefrau Elise, geb. Schumm, beide in Rodheim je zur Hälfte, eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 25. 3. 1955

Amtsgericht

1318

K 37/54 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Friedberg/Hess., Band 6, Blatt Nr. 405, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am Dienstag, dem 28. 6. 1955, vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle Friedberg, Kaiserstr. 96, Zimmer Nr. 20, versteigert werden. lfd. Nr. 1, Gem. Friedberg, Flur I, Flstck. 113 3/10, Hofreite, der alte Haingraben, 1,28 Ar. Der Grundstückswert wird nach § 74a ZVG auf 15 000,— DM festgesetzt. Der Versteigerungsvermerk ist am 15. Dezember 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die a) Ernst Ludwig Weyl in Gießen, b) Hans Weyl in Friedberg (Hessen), in ungeteilter Erbengemeinschaft eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 18. 4. 1955 Amtsgericht

1319

K 1/55 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Friedberg (Hessen), Band 1, Blatt Nr. 45, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Dienstag, dem 12. Juli 1955, vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle Friedberg, Kaiserstr. 96, Zimmer Nr. 20, versteigert werden. Gemarkung Friedberg i. H., lfd. Nr. 1, Flur I, Flurstück 39, Hofreite, in der Stadt, 6,06 Ar; lfd. Nr. 2, Flur I, Flurstück 40, Grasgarten, daselbst, 0,33 Ar. Der Wert der zu versteigernden Grundstücke wird nach § 74a ZVG auf 38 000,— DM festgesetzt. Der Versteigerungsvermerk ist am 5. März 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Maler- und Weißbindermeister Karl Hieronimus in Friedberg (Hessen) eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 14. 4. 1955 Amtsgericht

1320

K 13/54 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Bruchbrücken,

Band 7, Blatt Nr. 443, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am Dienstag, dem 21. Juni 1955, vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle Friedberg, Kaiserstr. 96, Zimmer Nr. 20, versteigert werden. lfd. Nr. 1, Bruchbrücken, Flur 1, Flurstück 437/4, Hof- und Gebäudefläche, auf der Leinenkaute, 5,54 Ar. Der Grundstückswert wird nach § 74a ZVG auf 28 000,— DM festgesetzt. Der Versteigerungsvermerk ist am 26. August 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Fabrikant Oskar Gärtner in Bruchbrücken eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 18. 4. 1955 Amtsgericht

1321

K 42/53 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Melbach, Band 13, Blatt Nr. 798, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Dienstag, 14. Juni 1955, vormittags 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle Friedberg, Kaiserstraße 96, Zimmer Nr. 20, versteigert werden. Gemarkung Melbach, lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 519 5/10, Hofreite, zwischen Haingärten und Steinfurther Weg, 2,32 Ar; lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 519, Grasgarten, daselbst, 1,38 Ar. Der Wert der zu versteigernden Grundstücke wird auf 7800,— DM festgesetzt. Der Versteigerungsvermerk ist am 22. Oktober 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Lokführer Hermann Oppler in Melbach eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 15. 4. 1955 Amtsgericht

1322

6 K 24/54 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Walldorf belegene, im Grundbuche von Walldorf, Band 20, Blatt 1300, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks (9. 4. 1954) auf den Namen der a) Georg Mauer, Darmhändler in Walldorf, b) dessen Ehefrau Eleonore, geb. Steckenreiter, daselbst, zu je 1/2 eingetragene Grundstück Fl. III, Nr. 116/4, Hof- und Gebäudefläche, Tronstr. 4, 6,37 Ar (Schätzwert: 9000,— DM) am Mittwoch, dem 1. Juni 1955, 10.15 Uhr, im Bürgermeisterei-gebäude zu Walldorf, und zwar hinsichtlich der ideellen Hälfte der Ehefrau Mauer, versteigert werden. Steigliebhaber werden darauf hingewiesen, daß auf Antrag 1/10 des Bargebots als Sicherheit zu leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 21. 4. 1955

Amtsgericht

1323

5 K 20/54 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Eisemroth, Band 28, Blatt 1004, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke sowie das im Grundbuch von Eisemroth, Band 15, Blatt 538, eingetragene Grundstück, soweit es das ideelle Viertel des Wilhelm Adolf Sommer betrifft, am 13. Juni 1955, vormit-

tags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Westerwaldstr. 16, Zimmer 16, versteigert werden.

Eisemroth, I. Band 28, Blatt 1004: Lfd. Nr. 1, Flur 48, Flurstück 3366, Lieg.-B. 1488, Acker, der Johannisbeul, 5, 20 Ar; lfd. Nr. 3, Flur 77, Flurstück 20/5562, Acker, vor Ackersroth, 6,91 Ar; lfd. Nr. 4, Flur 81, Flurstück 25/5746, Acker, bei den Fußlöcher, 6,14 Ar; lfd. Nr. 5, Flur 43, Flurstück 2977, Acker, vor Süßheckelchen, 8,16 Ar.

II. Band 15, Blatt 728: Lfd. Nr. 1, Flur 73, Flurstück 5310, Lieg.-B. 728, Acker, im Krummstücken, 18,73 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist zu I. am 21. 10. 54, zu II. am 19. 10. 54 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals zu I. der Schuhmachermeister Wilhelm Adolf Sommer in Eisemroth, zu II. der Schuhmacher Wilhelm Adolf Sommer in Eisemroth zu einem ideellen Viertel, Ehefrau des Hüttenarbeiters Kurt Lück, Frieda Marta, geb. Sommer in Dillenburger zu einem ideellen Viertel und Ehefrau des Invaliden Adolf Heinrich Sommer, Anna Johanna, geb. Seel in Eisemroth zur ideellen Hälfte eingetragen. Zur Abgabe von Geboten ist die Bietgenehmigung des Landwirtschaftsamtes Herborm erforderlich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Herborn, 19. 4. 1955

Amtsgericht

1324

5 K 15/54 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen folgende im Grundbuch von Gusterhain a) Band 13, Blatt 453, b) Band 5, Blatt 155A, c) Band 4, Blatt 111A (früher Gusterhain Band 4, Blatt 143 und Band 9 Blatt 295) eingetragenen, nachstehend beschriebene Grundstücke am 20. Juni 1955, vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Westerwaldstr. 16, Zimmer Nr. 16, versteigert werden. Gemarkung Gusterhain, I. aus Band 13, Blatt 453: lfd. Nr. 5, Flur 23, Flurstück 45, Ackerland, unter der Ringmauer, 2. Gew., 7,94 Ar; lfd. Nr. 7, Flur 36, Flurstück 22, Grünland und Unland, Dörrenköppel, 8,71 Ar; lfd. Nr. 8, Flur 30, Flurstück 43, Ackerland, oberm Konradrain, 2. Gew., 9,32 Ar; lfd. Nr. 9, Flur 5, Flurstück 50, Grünland, am Melm, 4. Gew., 6,24 Ar; lfd. Nr. 10, Flur 21, Flurstück 3, Grünland, vorn auf die Bucken, 1. Gew., 9,56 Ar; lfd. Nr. 11, Flur 21, Flurstück 2, Grünland, daselbst, 1. Gew., 2,35 Ar.

II. aus Band 5, Blatt 155 A: lfd. Nr. 8, Flur 3, Flurstück 14, Grünland, in den Bitzen, 1. Gew., 4,95 Ar.

III. aus Band 4, Blatt 111 A: lfd. Nr. 7, Flur 18, Flurstück 85/38, Grünland, die Hennwiese, 2. Gew., 19,61 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. 9. 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die Ehefrau des Kaufmanns Raimund Hisge, Elsa, geb. Sahn, in Gusterhain eingetragen. Zur Abgabe von Geboten ist die Bietgenehmigung des Landwirtschaftsamtes Herborm erforderlich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Herborn, 20. 4. 1955

Amtsgericht

1325

K 4/54 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen

die im Grundbuch von Niedernhausen, Band 9, Blatt Nr. 304, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 16. Juni 1955, vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsstr. 1, Zimmer Nr. 8, versteigert werden. Niedernhausen, lfd. Nr. 4, Flur 1, Flurstück 374/66, Lieg.-B. 454, Geb.-B. 16, Hof- u. Gebäudefläche, Frankfurter Str. 7, 0,78 Ar; lfd. Nr. 7, Flur 1, Flurstück 47/1, Geb.-B. 16, dto., 3,44 Ar; lfd. Nr. 9, Flur 1, Flurstück 474/67, Gartenland, Frankfurter Str. 7, 8,42 Ar; lfd. Nr. 10, Flur 1, Flurstück 48/1, Geb.-B. 17, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße 9, 4,27 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 9. 3. 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Gastwirt Wilh. Hassler, Adams Sohn, in Niedernhausen eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Idstein (Taunus), 19. 4. 1955

Amtsgericht

1326

18 K 46/53 — Zwangsversteigerung: Am 29. Juni 1955, 8.30 Uhr, soll beim Amtsgericht, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, im Wege der Zwangsvollstreckung das im Grundbuch von Bettenhausen, Band 43, Blatt 1271, eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1, Gemarkung Bettenhausen, Flur 7, Flurstück 21/2, Bauplatz, Umbachsweg, 8,65 Ar, versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 16. 6. 1953, dem Tage der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: Ofensetzer Ernst Steinacker in Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 22. 4. 1955

Amtsgericht

1327

18 K 26/54 — Zwangsversteigerung: Am 22. Juni 1955, 10.30 Uhr, soll beim Amtsgericht, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, im Wege der Zwangsvollstreckung das im Grundbuch von Wahlershausen, Band 53, Blatt 1577; eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1, Gemarkung Wahlershausen, Flur 14, Flurstück 8/3, Hof- u. Gebäudefläche, Kurhausstraße 48, 5,38 Ar, versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 18. 5. 1954, dem Tage der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: Metzgermeister Wilhelm Heike jun. in Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 21. 4. 1955

Amtsgericht

1328

2 K 5/53 — Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft: Auf Antrag der Frau Anna Maria Theresia Hain, geb. Steyer, in Frankfurt a. M.-Höchst, Bahnstr. 1, vertreten durch die Rechtsanwälte Engel, Engel-Hansen und Dr. Hansen in Frankfurt a. Main, Steinweg 9, soll das im Grundbuch von Hornau, Band 1, Blatt Nr. 2, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 22. Juni 1955, 11 Uhr, am Amtsgericht Königstein/Taunus, Gerichtsstr. 2, Zimmer Nr. 103, versteigert werden: Lfd. Nr. 1, Ge-

markung Hornau, Flur 13, Flurstück 145, Lieg.-B. Nr. 30, Acker, am Holzweg, 3,63 Ar. Als Grundstückswert wird gemäß § 74a ZVG der Betrag von 91,— DM festgesetzt. Der Versteigerungsvermerk ist am 5. Mai 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Schreiner Jakob Peter Schmitt in Hornau/Ts. eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Königstein (Taunus), 14. 4. 1955

Amtsgericht

1329

2 K 6/53 — Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft: Auf Antrag der Frau Anna Maria Theresia Hain, geb. Steyer in Frankfurt/M.-Höchst, Bahnstr. 1, vertreten durch die Rechtsanwälte Engel, Engel-Hansen und Dr. Hansen in Frankfurt a. M., Steinweg 9, soll das im Grundbuch von Hornau, Band 18, Blatt Nr. 700, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 22. Juni 1955, 11 Uhr, am Amtsgericht Königstein/Taunus, Gerichtsstr. 2, Zimmer Nr. 103, versteigert werden: Lfd. Nr. 1, Gemarkung Hornau, Flur 14, Flurstück 108/5, Lieg.-B. Nr. 982, Busch, Holzweg, 10,64 Ar. Als Wert wird gemäß § 74a ZVG der Betrag von 372,— DM festgesetzt. Der Versteigerungsvermerk ist am 5. Mai 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die Eheleute Schreiner Jakob Schmitt und Magdalena, geb. Ungeheuer, in Kelkheim-Hornau/Taunus, je zur Hälfte eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Königstein (Taunus), 14. 4. 1955

Amtsgericht

1330

7 K 45/54 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der der Elisabeth Alma Wehner zustehende ideelle Anteil zu $\frac{1}{3}$ an dem in Band 73 Blatt 1927 des Grundbuchs von Offenbach a. Main, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks (2. August 1954) auf die Namen a) des Handlungsgehilfen Gustav Theodor Wörner, Offenbach a. M., b) des Kaufmanns Rud. Mart. Wilh. Wörner, Frankfurt a. M., c) der Ehefrau Elisabeth Alma Wehner, verw. Wörner, geb. Büdinger, Offenbach a. M., je zu $\frac{1}{3}$ eingetragenen Grundstück, lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 480, Hofreite Haus Nr. 33, Mittelseestraße, 5,81 Ar, am Dienstag, dem 21. Juni 1955, 9.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Zimmer Nr. 37, 1. Stockwerk, versteigert werden. — Der Verkehrswert des Grundstücksanteils zu $\frac{1}{3}$ der Elisabeth Alma Wehner, geb. Büdinger, wird gemäß § 74a ZVG auf 26 300,— DM festgesetzt. — Bieter haben auf Antrag eines Beteiligten Sicherheit in Höhe von $\frac{1}{10}$ ihres abgegebenen Bargebotes sofort im Termine zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Offenbach (Main), 18. 4. 1955

Amtsgericht, Abt. 7

1331

K 8/54 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen die im Grundbuch von Zeilhard, Band 7, Blatt Nr. 413, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Mittwoch, dem 13. Juli 1955, nachmittags 15 Uhr, an der Gerichtsstelle, Darmstädter Straße 2, Zimmer 12 (Sitzungssaal), versteigert werden.

Gemarkung Zeilhard: 1. Flur V Nr. 257, Grünland, die Krummwiese, 23,81 Ar; 2. Flur, VI Nr. 15, Ackerland, im Bettenfeld, 174,77 Ar; 3. Flur VI Nr. 19/2, Grünland, das Koppelbruch, 131,06 Ar; 4. Flur VI Nr. 20, Grünland, am Koppelbruch, 9,34 Ar; 5. Flur VI Nr. 41, Gebäudefläche, die Steinkaute, 2,14 Ar, Hutung, 11,30 Ar; 6. Flur VI Nr. 50, Ackerland, neben der Reinheimer Straße, 122,41 Ar; 7. Flur VI Nr. 51/1, Ackerland, neben der Ober-Ramstädter Grenze, 55,03 Ar, Ackerland (Obstbaumstück), 54,44 Ar; 8. Flur VI Nr. 55/1, Ackerland (Obstbaumstück), auf das Neuroth und die Reinheimer Straße, 29,58 Ar; 9. Flur VI Nr. 65, Ackerland, das Neuroth, 95,21 Ar, Ackerland (Obstbaumstück), 6,10 Ar; 10. Flur VI Nr. 68/1, Ackerland, das., 173,90 Ar; 11. Flur VI Nr. 195, Grünland, das Koppelbruch, 50,75 Ar; 12. Flur VI Nr. 197, Grünland, daselbst, 50,75 Ar; 13. Flur VI Nr. 47/1, Ackerland, neben der Reinheimer Straße, 5,18 Ar; 14. Flur VI Nr. 53/1, Ackerland, auf das Neuroth und die Reinheimer Straße, 18,19 Ar; 15. Flur VI Nr. 57/1, Ackerland, daselbst, 5,29 Ar; 16. Flur VI Nr. 69/1, Ackerland, das Neuroth, 27,30 Ar; 17. Flur VI Nr. 84/1, Ackerland, auf dem großen Rech, 226,09 Ar.

Gemarkung Spachbrücken: 18. Flur IX Nr. 100, Ackerland, die Storchengewinn, 99,54 Ar; 19. Flur IX Nr. 101, Grünland, Hutung, 18,33 Ar, Ackerland, der Engelberg, 205,87 Ar; 20. Flur IX Nr. 107, Ackerland, am Engelberg am Kreuzweg, 168,80 Ar.

Gemarkung Ober-Ramstadt: 21. Flur VII Nr. 23, Ackerland, auf der großen Platte, 11,69 Ar; 22. Flur, VII Nr. 24, Ackerland, daselbst, 11,19 Ar; 23. Flur VII Nr. 32, Ackerland, daselbst, 18,94 Ar; 24. Flur VII Nr. 7, Ackerland, am Gondemer Schaar, 11,69 Ar; 25. Flur VII Nr. 8, Ackerland, daselbst, 11,69 Ar; 26. Flur VII Nr. 17, Ackerland, auf der großen Platte, 16,25 Ar; 27. Flur VII Nr. 18, Ackerland, daselbst, 16,25 Ar; 28. Flur VII Nr. 19, Ackerland, daselbst, 39,25 Ar; 29. Flur VII Nr. 20, Ackerland, daselbst, 39,25 Ar; 30. Flur VII Nr. 25, Ackerland, daselbst, 11,87 Ar; 31. Flur VII Nr. 26, Ackerland, daselbst, 21,19 Ar; 32. Flur VII Nr. 27, Ackerland, daselbst, 14,25 Ar; 33. Flur VII Nr. 28, Ackerland, daselbst, 14,31 Ar; 34. Flur VII Nr. 29, Ackerland, daselbst, 14,19 Ar; 35. Flur VII Nr. 30, Ackerland, daselbst, 23,94 Ar; 36. Flur VII Nr. 31, Ackerland, daselbst, 13,37 Ar; 37. Flur VII Nr. 41, Ackerland, in der Röthe, 49,75 Ar; 38. Flur VII Nr. 21, Ackerland, auf der großen Platte, 16,69 Ar.

Gemarkung Zeilhard: 39. Flur VI Nr. 36/1, Ackerland, stößt auf's große Rech, 48,10 Ar; 40. Flur V Nr. 260/1, Ackerland, im Bettenfeld, 144,73 Ar, Ackerland (Obstbaumstück) 7,17 Ar; 41. Flur V Nr. 262/1, Ackerland, im Bettenfeld, 114,19 Ar, Ackerland (Obstbaumstück), 6,35 Ar; 42. Flur VI Nr. 43/2, Ackerland, neben dem großen Rech, 19,31 Ar; 43. Flur VI Nr. 45,2, Ackerland, daselbst, 15,12 Ar; 44. Flur VI Nr. 51/2, Ackerland, neben der Ober-Ramstädter Grenze, 82,59 Ar, Ackerland (Obstbaumstück), 6,92 Ar; 45. Flur VI Nr. 53/2, Ackerland, auf der Neuroth und die Reinheimer Straße, 19,33 Ar, Ackerland (Obstbaum-

stück), 1,80 Ar; 46. Flur VI Nr. 55/2, Ackerland, daselbst, 105,42 Ar, Ackerland (Obstbaumstück), 7,33 Ar; 47. Flur VI Nr. 59/1, Ackerland, daselbst, 160,88 Ar; 48. Flur VI Nr. 61/1, Ackerland, daselbst, 46,50 Ar; 49. Flur VI Nr. 12/1, Ackerland, im Bettenfeld, 57,76 Ar; 50. Flur VI Nr. 23/1, Hof- und Gebäudefläche, der neue Hof, 23,95 Ar; 51. Flur VI Nr. 25/1, Ackerland, um die neue Hofreite, 108,76 Ar, Ackerland (Obstbaumstück), 31,87 Ar; 52. Flur VI Nr. 29/1, Ackerland, auf die Viehtrift, 94,38 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. 7. 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Landwirt Franz Kaffenberger in Dilshofen bei Zeilhard eingetragen. Zur Abgabe von Geboten ist die Bietgenehmigung des Amtsgerichts (Bauerngerichts) erforderlich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Reinheim, 4. 4. 1955

Amtsgericht

1332

K 17/54 — Zwangsversteigerung: Zwecks Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Hausen, Band 10, Blatt Nr. 296, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 22. Juni 1955, vormittags 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Walburger Str. 38 (Sitzungssaal), versteigert werden. Gemarkung Hausen, lfd. Nr. 4, Flur 3, Flurstück 79, Lieg.-B. 65, Ackerland, auf dem Quenrode, 26,93 Ar; lfd. Nr. 6, Flur 3, Flurstück 53, Wald (Holzung), unt. dem Hasenküppel, 14,70 Ar; lfd. Nr. 7, Flur 4, Flurstück 24, Grünland und Wiese, auf dem Schildgut, 79,83 Ar; lfd. Nr. 8, Flur 4, Flurstück 27, Grünland, das., 14,01 Ar; lfd. Nr. 9, Flur 5, Flurstück 23, Wald (Holzung), der Pfefferberg, 10,12 Ar; lfd. Nr. 10, Flur 5, Flurstück 16, Wald (Holzung), das., 19,64 Ar; lfd. Nr. 11, Flur 5, Flurstück 71, Grünland, Wald, Holzung, im Schill und Unland (Gebüsch), 71,98 Ar; lfd. Nr. 12, Flur 10, Flurstück 62, Grünland, a. d. Gehege, 1,39,53 Hektar; lfd. Nr. 17, Flur 5, Flurstück 54, Ackerland (Obstbau), hinter d. Höfen, 19,43 Ar; lfd. Nr. 18, Flur 11, Flurstück 4, Gartenland, i. Dorfe, 9,46 Ar; lfd. Nr. 19, Flur 11, Flurstück 3, Gartenland, das., 3,75 Ar; lfd. Nr. 21, Flur 11, Flurstück 21, Gartenland und Hutung, im Dorfe, 1,43 Ar; lfd. Nr. 22, Flur 11, Flurstück 136, Geb.-B. 47, Hof- und Gebäudefläche, im Dorfe Haus Nr. 50 und Gartenland das., 28,22 Ar; lfd. Nr. 23, Flur 11, Flurstück 177/19, Hofraum, im Dorfe 0,87 Ar; lfd. Nr. 24, Flur 10, Flurstück 39, Streuwiese, a. d. Winkel, 93,61 Ar; lfd. Nr. 25, Flur 11, Flurstück 176/19, Hofraum, i. Dorf, 0,20 Ar; lfd. Nr. 28, Flur 1, Flurstück 74/1, Ackerland und Unland (Gebüsch), die Steinacker, 1,94,01 Hektar; lfd. Nr. 29, Flur 2, Flurstück 48/1, Ackerland, Grünland und Wald (Holzung), am Galfberg, 1,23,09 Hektar; lfd. Nr. 30, Flur 2, Flurstück 53/1, Ackerland, Wald (Holzung) und Unland (Gebüsch), am Galfberg, 1,50,60 Hektar; lfd. Nr. 31, Flur 3, Flurstück 81/1, Ackerland und Wald (Holzung), auf dem Quenrode, 47,54 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. 11. 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals 1. der Obergardarm Otto Georg Emil Theodor Range in Neustadt/Schwarzwald, 2. die Ehefrau des Webers Heinrich Graf, Marie Elise Graf, geb. Range in Spangenberg, 3. die Witwe des Kaufmanns Johannes Werner, Anna

Berta Frieda Hedwig Werner, geb. Range, in Niedervellmar b. Kassel, 4. die ledige Anna Elfriede Luise Volland in Walburg, 5. die Ehefrau des Landwirts Georg Wendt, Ella Hedwig Anna Wendt, geb. Range, in Hausen in ungeteilter Erbgemeinschaft eingetragen. Der Wert der Grundstücke wird auf 14 700 DM festgesetzt. Zur Abgabe von Geboten ist die Vorlage einer Bietgenehmigung des Bauerngerichts in Witzenhausen erforderlich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Witzenhausen, 19. 4. 1955

Amtsgericht

B Andere Behörden und Körperschaften

1333

Bekanntmachung

Gemäß § 169, Abs. 2 der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933) wird nachstehend die am 25. 3. 1955 erlassene Satzung des mit Wirkung vom gleichen Tage gegründeten Wasserverbandes „Mittelhessische Wasserwerke“ mit dem Sitz in Gießen bekanntgemacht.

Kassel, 5. 4. 1955

Der Regierungspräsident in Kassel
III/10 — 63 h 02/04

*

Satzung des Wasserverbandes „Mittelhessische Wasserwerke“ in Gießen

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz des Verbandes

(1) Der Verband führt den Namen „Mittelhessische Wasserwerke“.

(2) Er ist ein Wasserverband im Sinne der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände vom 3. Sept. 1937 (RGBl. I S. 933).

(3) Der Verband hat seinen Sitz in Gießen und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2 Aufgabe des Verbandes

Der Verband hat die Aufgabe, Gemeinden im Raume Marburg, Gießen und Wetzlar sowie den Raum Allendorf mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen und die Wasserversorgung im mittelhessischen Raum zu fördern.

§ 3 Unternehmen

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgabe hat der Verband die notwendigen Anlagen zu erwerben, zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten sowie die erforderlichen Grundstücke zu erwerben.

(2) Der Verband übernimmt als Rechtsnachfolger das Vermögen des aufgelösten Zweckverbandes „Wasserwerk Allendorf“ mit allen Rechten und Pflichten.

§ 4 Plan

Der Umfang des Unternehmens ergibt sich aus der Denkschrift über die Gruppenwasserversorgung im Mittelhessischen Raum vom 15. Juli 1953 und dem Nachtrag vom 1. Februar 1954. Denkschrift und Nachtrag werden ebenso wie die noch aufzustellenden Ausführungspläne bei der Aufsichtsbehörde aufbewahrt.

§ 5 Gemeinnützigkeit

Das Unternehmen soll keinen Gewinn erzielen.

§ 6 Verbandsschau

Die Verbandsanlagen sind mindestens alle drei Jahre einmal zu prüfen.

§ 7 Änderung der Satzung

Die Satzung kann auf Beschluß der Verbandsversammlung mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde geändert oder ergänzt werden. Die Ergänzung und die Änderung müssen nach § 8 bekanntgemacht werden. Sie werden mit ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wirksam, wenn die ergänzte oder geänderte Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 8 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Verbandes sind vom Vorsteher zu unterschreiben und im Staatsanzeiger für das Land Hessen zu veröffentlichen. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Angabe des Ortes, an dem Einblick in die Urkunde genommen werden kann.

II. Abschnitt: Mitglieder und Verfassung

§ 9

(1) Mitglieder des Verbandes sind:

- a) die Stadt Gießen,
- b) die Stadt Marburg a. d. L.,
- c) die Stadt Wetzlar,
- d) der Landkreis Marburg a. d. L.,
- e) das Land Hessen.

(2) Der Landkreis Marburg vertritt die Gemeinden seines Kreises, für die der Verband Wasser vorhält. Er haftet dem Verband für die Gesamtkosten, die dem Verband für die Vorhaltung und Lieferung dieses Wassers entstehen. Der Landkreis darf von seinen Gemeinden nicht mehr als diese Beträge einziehen.

§ 10 Organe

Der Verband hat eine Verbandsversammlung und einen Vorstand.

§ 11 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder.

§ 12 Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung hat die ihr in der Wasserverbändeordnung und durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.

(2) Sie hat insbesondere

1. über die Grundsätze für die Geschäftsführung des Vorstandes zu bestimmen,
2. zu beschließen über
 - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter,
 - b) die Festsetzung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
 - c) die Bestätigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Wahl des hauptamtlichen Geschäftsführers auf Vorschlag des Vorstandes,
 - e) die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder und die Auseinandersetzung beim Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
 - f) die Aufnahme von Anleihen und Darlehen,
 - g) den Wortlaut, die Ergänzung und Änderung der Satzung sowie deren Auslegung,
 - h) die Auflösung des Verbandes.

§ 13 Sitzung der Verbandsversammlung

(1) Der Vorsteher lädt die Verbandsmitglieder nach Bedarf mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist der Grund der Dringlichkeit anzugeben.

(2) Der Vorsteher lädt ferner den Vorstand und die Aufsichtsbehörde ein.

(3) Jährlich ist mindestens eine Sitzung zu halten.

(4) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsteher geleitet.

(5) Die Verbandsversammlung kann auch durch die Aufsichtsbehörde einberufen werden.

§ 14 Beschlußfassung in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vertreter der Mitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Die Mitglieder des Verbandes haben insgesamt 100 Stimmen, von denen dem Land Hessen 26 Stimmen zustehen. Die übrigen Stimmen verteilen sich auf die Mitglieder im Verhältnis der ihnen jeweils zustehenden Wasservorhaltung.

Die Wasservorhaltung beträgt z. Z.

- | | |
|-----------------------------|---------------|
| a) für die Stadt Gießen | 12 000 cbm/T. |
| b) für die Stadt Marburg | 4 000 cbm/T. |
| c) für die Stadt Wetzlar | 6 000 cbm/T. |
| d) für den Landkrs. Marburg | 3 000 cbm/T. |

(3) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der Stimmen vertreten sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen ist sie beschlußfähig, wenn wegen der gleichen Sache zum zweiten Male unter Hinweis auf diese Bestimmung geladen worden ist.

(4) Einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Stimmen bedürfen jedoch

1. die Änderung und Ergänzung der Satzung und
2. die Auflösung des Verbandes.

(5) Die Beschlüsse sind in das Beschlußbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Vorsteher und dem Vertreter eines Verbandsmitgliedes zu unterschreiben.

§ 15 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsteher und 4 weiteren Mitgliedern (Beisitzer). Ein Beisitzer ist zugleich Stellvertreter des Vorstehers.

(2) Im Vorstand stellen mindestens je 1 Vertreter die Städte, der Landkreis und das Land.

(3) Das vom Land Hessen zu stellende Vorstandsmitglied wird vom Hess. Minister für Landwirtschaft und Forsten bestimmt. Die übrigen Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung gewählt. Dabei ist anzugeben, wer Vorsteher und Stellvertreter des Vorstehers ist. Der Geschäftsführer des Verbandes kann nicht zum Vorsteher und zum Stellvertreter des Vorstehers gewählt werden.

(4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig; sie erhalten Ersatz ihrer baren Auslagen.

§ 16 Amtssitz des Vorstandes

(1) Das Amt der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter endet alle 6 Jahre, erstmalig am 31. 3. 1961.

(2) Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz zu wählen, Vorstandsmitglieder sowie stellvertretende Vorstandsmitglieder, die zur Zeit ihrer Bestellung Beamte oder Angestellte eines Mitglieders oder des Verbandes sind, scheiden aus, wenn ihr Amt oder ihre Anstellung endet.

§ 17 Aufgabe des Vorstandes

Der Vorstand hat die ihm in der Wasserverbandsverordnung und in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben, insbesondere hat er

1. Beschlüsse der Verbandsversammlung durchzuführen,
2. alle Vorlagen vorzubereiten, über die die Verbandsversammlung zu beschließen hat,
3. den Haushaltsplan und seine Nachträge aufzustellen,
4. die Jahresrechnung aufzustellen und der Verbandsversammlung mit dem Prüfbericht vorzulegen,
5. Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzubereiten,
6. über alle den Verband verpflichtenden Geschäfte zu beschließen, soweit nicht die Verbandsversammlung zuständig ist,
7. im Rahmen des Stellenplanes das erforderliche Personal einzustellen und zu entlassen.

§ 18 Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Vorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist der Grund der Dringlichkeit anzugeben.

(2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorsteher und seinem Stellvertreter mit. Der Vorsteher lädt den Stellvertreter.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist zu allen Sitzungen einzuladen.

(4) Im Jahre ist mindestens eine Sitzung zu halten.

§ 19 Beschlußfassung im Vorstand

(1) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstehers.

(2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder die Beschlußfähigkeit anerkennen.

(3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefaßt sind. Die Beschlüsse sind in das Beschlußbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Vorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 20 Geschäfte des Vorstehers

(1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht der Vorstand oder die Verbandsversammlung durch Gesetz oder Satzung berufen sind.

(2) Er vertritt den Verband. Verpflichtungsgeschäfte des Verbandes bedürfen der Schriftform und sind vom Vorsteher und

dem Geschäftsführer zu unterschreiben. Ist der Geschäftsführer verhindert, so tritt insoweit ein Vorstandsmitglied (Beisitzer) an seine Stelle.

(3) Der Vorsteher hat die übrigen Vorstandsmitglieder in angemessenen Zeitabständen über seine Geschäfte zu unterrichten.

§ 21 Geschäftsführer

(1) Der Verband hat einen hauptamtlichen Geschäftsführer.

(2) Der Geschäftsführer führt unbeschadet der Bestimmungen über die Zuständigkeit des Vorstandes und der Verbandsversammlung die gesamte Verwaltung des Verbandes und ist Leiter der Betriebe. Die Vertretung des Geschäftsführers regelt der Vorstand.

(3) Wenn der Geschäftsführer nicht Vorstandsmitglied ist, ist er befugt, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen und beratend mitzuwirken. In diesem Falle hat er jedoch kein Stimmrecht.

III. Abschnitt: Haushalt, Beiträge

§ 22 Haushaltsplan

(1) Der Vorstand stellt den Haushaltsplan und seine Nachträge auf, und zwar den Haushaltsplan so rechtzeitig, daß die Verbandsversammlung vor dem Beginn des Rechnungsjahres über ihn beschließen kann. Die Verbandsversammlung setzt den Haushaltsplan und seine Nachträge fest.

(2) Der Vorsteher teilt den Haushaltsplan und seine Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.

(3) Das Rechnungsjahr beginnt am 1. April.

§ 23 Überschreitung des Haushaltsplanes

(1) Der Vorstand kann Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, leisten, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, bei unabweisbaren Bedürfnissen treffen.

(2) Wenn die Verbandsversammlung mit der Sache noch nicht befaßt ist, beruft sie der Vorstand unverzüglich zur nachträglichen Festsetzung im Haushaltsplan.

§ 24 Prüfen des Haushalts

(1) Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf. Der Vorsteher gibt sie im ersten Viertel des folgenden Rechnungsjahres mit allen Unterlagen zum Prüfen an die Prüfstelle.

(2) Der Vorsteher beauftragt die Prüfstelle, 1. zu prüfen,

a) ob nach der Rechnung der Haushaltsplan befolgt ist,

b) ob die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege nachgewiesen sind,

c) ob diese Rechenbeträge mit der Wasserverbandsverordnung, der Satzung und den anderen Vorschriften im Einklang stehen,

2. den Prüfbericht dem Vorstand und der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

(3) Prüfstelle ist das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Marburg a. d. L.

(4) Weitergehende zwingende gesetzliche Prüfungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 25 Beiträge

(1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

(2) Die Beiträge werden geleistet

a) durch einen Jahreswassergrundpreis, der sich aus den festen Kosten des Verbandsunternehmens ergibt und jährlich zusammen mit dem Haushaltsplan festgesetzt wird und

b) durch einen Arbeitspreis, der sich aus den schwankenden Kosten für die Wasseraufbereitung und -förderung zusammensetzt.

(3) Das Land Hessen bringt als einmaligen Beitrag das Wasserwerk Allendorf in seinem Zustand vom 1. Januar 1954 ein. Im übrigen ist das Land Hessen als Nichtabnehmer von Wasser beitragsfrei.

§ 26 Ermittlung des Beitragsverhältnisses

(1) Der Jahreswassergrundpreis (§ 25, 2. Ziffer a) richtet sich nach der den Mitgliedern zugesicherten Wasservorhaltung. Der Landkreis Marburg wird für seine Südbgruppe nur anteilig zu den Kosten für Bau, Betrieb, Wartung und Unterhaltung des Wasserwerkes Allendorf herangezogen.

(2) Den Arbeitspreis (§ 25 Abs. 2 Ziff. b) haben die Mitglieder entsprechend der tatsächlich abgenommenen Wassermenge zu entrichten.

§ 27 Beitragsbuch, Hebeliste

(1) Der Vorsteher sorgt für die Eintragung des Beitragsverhältnisses der Mitglieder in das Beitragsbuch mit den entsprechenden Angaben über die festgesetzte Wasservorhaltung und den Wasserverbrauch.

(2) Die Eintragungen im Beitragsbuch sind allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Das gleiche gilt für alle rechtskräftigen Bescheide, durch die das Beitragsbuch geändert worden ist, sowie für alle übrigen Änderungen des Beitragsbuches.

(3) Für die Eintragungen und Änderungen in der Hebeliste sind die Vorschriften über das Beitragsbuch sinngemäß anzuwenden.

IV. Abschnitt: Rechtsmittel, Auflösung und Aufsicht

§ 28 Rechtsmittel, Berufungsausschuß

(1) Zur endgültigen Entscheidung über die im § 133 der Wasserverbandsverordnung angegebenen Beschwerden wird als besondere Spruchstelle ein Berufungsausschuß eingesetzt. Der Berufungsausschuß besteht aus 3 Personen, von denen eine zum Richteramt befähigt, eine weitere in der Wasserwirtschaft tätig sein oder tätig gewesen sein muß.

(2) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Berufungsausschusses auf die Dauer von 3 Jahren. Sie dürfen mit Ausnahme von Berufsrichtern nicht Bedienstete eines Mitgliedes sein. Die Mitglieder des Berufungsausschusses bedürfen der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde.

(3) Der Berufungsausschuß wählt seinen Vorsitzenden. Der Berufungsausschuß entscheidet mit einfacher Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Entscheidung ist von allen 3 Mitgliedern zu unterschreiben.

(4) Die Entscheidung des Berufungsausschusses ist binnen 14 Tagen nach Kenntnissnahme des Beschwerdegrundes bei dem Vorsteher zu beantragen.

§ 29 Auflösung des Verbandes

(1) Der Verband kann nur auf Beschluß der Verbandsversammlung und nur mit Genehmigung der obersten Aufsichtsbehörde von der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, wenn sein Fortbestehen nicht mehr erforderlich ist.

(2) Im Falle der Auflösung müssen die Rechte der Bediensteten durch die Verbandsmitglieder sichergestellt werden.

(3) Die Ansprüche des Landes Hessen bei der Auflösung und bei einem evtl. Ausscheiden des Landes Hessen aus dem Verband werden durch einen besonderen Vertrag zwischen dem Land Hessen und dem Wasserverband geregelt.

§ 30 Aufsicht

Der Verband untersteht der Aufsicht des Regierungspräsidenten in Kassel.

§ 31 Ausnahme von genehmigungspflichtigen Geschäften
Zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im Werte bis zu DM 5000,— bedarf es nicht der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 122, Abs. 4 der Wasserverbandsverordnung).

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 169 der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933) erlassen.

Gießen, 25. 3. 1955

Der Regierungspräsident in Kassel
als Gründungsbehörde

III/10 — 63 h 02/04

Im Auftrage:

gez. E. y.

(Siegel)

● **Berichtigung:** In den Veröffentlichungen Nr. 478 und 479 der vorliegenden Ausgabe des Staats-Anzeiger, Seite 446 „Enteignungsverfahren zugunsten der Ruhrgas-AG“ soll es in den Absätzen „Ein Verzeichnis der betroffenen Grundeigentümer...“ nicht heißen: „liegt in der Zeit vom 23. bis 30. April 1955 aus“, sondern es muß richtig heißen: „liegt in der Zeit vom 30. April bis 3. Mai 1955... aus“.

Staatsanzeiger für das Land Hessen. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich: für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer, für den übrigen Teil Paul Hartel. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH., Frankfurt (Main), Münchener Str. 54, Tel. 3 12 14 und 3 11 96. Druck: Druckerei Chmielorz, Wiesbaden.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich DM 2,25 zuzüglich DM 0,27 Zustellgebühr. Einzelstücke nur vom Verlag gegen Vorauszahlung von DM 0,45 (einschl. Versandkosten) auf Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 117 337, Verlag Kultur und Wissen GmbH., Ffm. Anzeigenpreis im Öffentlichen Anzeiger zum Staats-Anzeiger lt. Anzeigen-Preisliste Nr. 1 vom 1. 10. 1954. — Anzeigenannahme und Vertrieb: Wiesbaden, Herrnhilfstraße 11, Tel. 2 58 61. Geschäftszeit täglich 9—18 Uhr, samstags 9—12 Uhr. — Umfang der vorliegenden Ausgabe: 16 Seiten. Auflage 8700.